



**52. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz
und ländliche Entwicklung**

Gremium: Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz
und ländliche Entwicklung

Sitzungstermin: Dienstag, 17.09.2013, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.08.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1 Buslinien 605 und 606
13/SVV/0323
Fraktion Potsdamer Demokraten und OBR Golm und Eiche

 - 3.2 Sitzungskalender 2014
13/SVV/0416
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung alle Ausschüsse

 - 3.3 Fußgängerampel Bushaltestelle Römerschanze
13/SVV/0491
Fraktion CDU/ANW

 - 3.4 Straßenreinigungssatzung 2014/15 - Differenzierung der Reinigungsklasse 3
13/SVV/0496
: Fraktion SPD

 - 3.5 3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung (Abfallgebühren 2014)
13/SVV/0506
Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

3.6	Bebauungsplan Nr. 25-1 "Hegemeisterweg" Abwägung und Satzungsbeschluss	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung SB (ff)
	13/SVV/0508	
3.7	Schulwegsicherheit an der Neuen Grundschule Babelsberg	Fraktion SPD B./Sp. (ff)
	13/SVV/0533	
3.8	Errichtung eines Havelstrandbades Potsdam - West	Fraktion CDU/ANW FA, SB, B./Sp. (ff)
	13/SVV/0540	
3.9	Theodor-Echtermeyer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich	Fraktion CDU/ANW
	13/SVV/0544	
3.10	Untersuchung zum fahrscheinlosen ÖPNV	Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement SB
	13/SVV/0517	
3.11	Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner in 2013 (Erfahrungsbericht)	Oberbürgermeister, FB Grün-und Verkehrsflächen
	13/SVV/0549	
3.12	Prioritätenliste Winterreinigung	Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
	13/SVV/0550	
4	Mitteilungen der Verwaltung	
4.1	Information zum Einsammeln, Befördern bzw. zur fachgerechten Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Landeshauptstadt Potsdam	Bereich Ordnung und Sicherheit
5	Sonstiges	



**52. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz
und ländliche Entwicklung**

Gremium: Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz
und ländliche Entwicklung
Sitzungstermin: Dienstag, 17.09.2013, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der
ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung
vom 20.08.2013 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung**

- 3 **Überweisungen aus der
Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 **Buslinien 605 und 606** Fraktion Potsdamer Demokraten
Vorlage: 13/SVV/0323 und OBR Golm und Eiche

 - 3.2 **Sitzungskalender 2014** Stadtverordneter Schüler als
Vorlage: 13/SVV/0416 Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
alle Ausschüsse

 - 3.3 **Fußgängerampel Bushaltestelle Römerschanze** Fraktion CDU/ANW
Vorlage: 13/SVV/0491

 - 3.4 **Straßenreinigungssatzung 2014/15 -** : Fraktion SPD

Differenzierung der Reinigungsklasse 3
Vorlage: 13/SVV/0496

- | | | |
|------|---|---|
| 3.5 | 3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung (Abfallgebühren 2014)
Vorlage: 13/SVV/0506 | Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit |
| 3.6 | Bebauungsplan Nr. 25-1 "Hegemeisterweg" Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: 13/SVV/0508 | Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
SB (ff) |
| 3.7 | Schulwegsicherheit an der Neuen Grundschule Babelsberg
Vorlage: 13/SVV/0533 | Fraktion SPD
B./Sp. (ff) |
| 3.8 | Errichtung eines Havelstrandbades Potsdam - West
Vorlage: 13/SVV/0540 | Fraktion CDU/ANW
FA, SB, B./Sp. (ff) |
| 3.9 | Theodor-Echtermeyer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich
Vorlage: 13/SVV/0544 | Fraktion CDU/ANW |
| 3.10 | Untersuchung zum fahrscheinlosen ÖPNV
Vorlage: 13/SVV/0517 | Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement
SB |
| 3.11 | Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner in 2013 (Erfahrungsbericht)
Vorlage: 13/SVV/0549 | Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen |
| 3.12 | Prioritätenliste Winterreinigung
Vorlage: 13/SVV/0550 | Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen |

4 **Mitteilungen der Verwaltung**

4.1 **Information zum Einsammeln, Befördern bzw. zur fachgerechten Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Landeshauptstadt Potsdam** Bereich Ordnung und Sicherheit

5 **Sonstiges**



Niederschrift

51. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung

Sitzungstermin:	Dienstag, 20.08.2013
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:25 Uhr
Ort, Raum:	Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Pete Heuer SPD Leitung der Sitzung

Ausschussmitglieder

Herr Dr. Klaus-Uwe Gunold	DIE LINKE	
Frau Gudrun Hofmeister	DIE LINKE	
Herr Ralf Jäkel	DIE LINKE	
Herr Claus Wartenberg	SPD	
Herr Klaus Rietz	CDU/ANW	
Herr Andreas Menzel	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Johannes Baron v. d. Osten gen. Sacken	FDP	Vertretung für: Frau Schneider, Franziska FDP

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Dr. Nicolas Bauer Die Andere

sachkundige Einwohner

Herr Hans Becker	Aktionsbündnis N/W
Herr Tino Henning	DIE LINKE
Herr Manfred Kleinert	Aktionsbündnis N/W
Herr Dr. Wilfried Naumann	Potsdamer Demokraten
Herr Wolfgang Schwarze	DIE LINKE
Herr Rolf Sterzel	SPD
Herr Andreas Vogel	DIE LINKE
Herr Andreas Walter	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Holger Wolinski	SPD

Beigeordnete

Herr Matthias Klipp Beigeordneter Geschäftsbe-
reich 4

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Elke Lentz	SPD	entschuldigt
Frau Franziska Schneider	Familienpartei	entschuldigt
Herr Wolfhard Kirsch	BürgerBündnis	entschuldigt
Herr Jan Wendt	Die Andere	entschuldigt

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Stefan Becker	FDP	entschuldigt
Herr Björn Teuteberg	FDP	entschuldigt

sachkundige Einwohner

Frau Jacqueline Krüger	FDP	entschuldigt
Herr Andreas König	Behindertenbeirat	nicht teilgenommen
Herr Wolfgang Schütt	CDU/ANW	entschuldigt
Herr Horst Siebenhaar	Seniorenbeirat	nicht teilgenommen
Frau Carola Walter	BürgerBündnis	entschuldigt

Gäste:

Herr Schenke (Bereich Verwaltung, Finanzmanagement)
Herr Volkmann (Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung)
Herr Böhme (SWP)
Niederschrift: Frau Kropp

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.06.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1 Änderung der Fernwärmesatzung
Vorlage: 13/SVV/0215
Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
HA

 - 3.2 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2010 und

Entlastung des Oberbürgermeisters
Vorlage: 13/SVV/0315
Oberbürgermeister; Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
alle Fachausschüsse und Ortsbeiräte

- 3.3 Buslinien 605 und 606
Vorlage: 13/SVV/0323
Fraktion Potsdamer Demokraten
und OBR Golm und Eiche

- 3.4 Untersuchung Regio-Stadtbahn Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0331
Fraktion SPD, Bündnis 90/Die Grünen
HA

- 4 Mitteilungen der Verwaltung

- 4.1 Verständigung zu den weiteren Sitzungsterminen des KOUL-Ausschusses im
Jahr 2013 nach Wechsel des zuständigen Beigeordneten aufgrund von Struk-
turveränderungen

- 5 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Heuer eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Ent- scheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öf- fentlichen Teils der Sitzung vom 04.06.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße
Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 9 von 11
stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Ausschuss beschlussfä-
hig.

Bestätigung der Niederschrift vom 04.06.2013

Zur Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung vom 04.06.2013 bittet Herr Jäkel um Korrektur an zwei Stellen:

Auf Seite 8 ist die Überschrift des Absatzes zu berichtigen in: Abstimmung über die von Herrn Jäkel vorgeschlagene Änderung in der Begründung (Anlage 2, Seite 3).

Auf Seite 10 ist der Antragsteller zu ergänzen sowie Änderung Herr Jäkel in der Begründung.

Herr Jäkel erläutert dazu, dass die vorhandene Überschrift Seite 8 sinnentstellend war. Bei allen übrigen Antragstellern waren diese genannt, daher diese Richtigstellung in der Systematik.

Herr Menzel bittet um eine Korrektur auf S. 11, vorletzten Absatz:

"Herr Menzel weist darauf hin, dass im Nordteil zwei Wege entstehen sollen. Einer am Ufer, der laut B-Plan nur für Fußgänger vorgesehen ist und einer am Hangsaum, der dann für Radfahrer und Fußgänger geplant werden soll.

Das Grünflächenamt will nach Angabe des Entwicklungsträgers auch den unteren Weg befahren können. Herr Menzel bittet zur prüfen, ob dies wirklich notwendig ist, da anlässlich der Begehung mit dem Naturschutzbeirat einvernehmlich ein möglichst schmaler Weg im Uferbiotop als anstrebenswert erachtet wurde."

Seitens der Ausschussmitglieder erfolgt Zustimmung zur Aufnahme der v.g. Änderungen.

Weitere Hinweise gibt es nicht; die entsprechend geänderte Niederschrift wird mit 6 Ja-Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen bestätigt.

Bezüglich der vorliegenden Tagesordnung teilt der Ausschussvorsitzende mit, dass zum TOP 3.3 Antrag 13/SVV/0323 der Ortsbeirat Eiche noch nicht votiert hat und deshalb gebeten worden, den Antrag um eine Sitzung zurück zu stellen.

Weitere Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche werden nicht vorgebracht, die entsprechend **geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.**

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Änderung der Fernwärmesatzung

Vorlage: 13/SVV/0215

Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP

HA

Herr Heuer bringt den Prüfauftrag ein.

Herr Böhme (Stadtwerke Potsdam) gibt anhand einer Präsentation umfangreiche Erläuterungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Konsequenzen der Öffnung der Fernwärmesatzung, den technischen Gegebenheiten, zur Vergleichsrechnung CO²-Emissionen und zu den Folgeschritten einer Weiterentwicklung der Fernwärme in Potsdam (die Präsentation wird dem Protokoll als

Anlage beigefügt).

Auf einzelne Hinweise und Nachfragen verschiedener Ausschussmitglieder gehen Herr Böhme und Herr Schenke (Bereich Verwaltung/Finanzmanagement) ein.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Auswirkungen eine Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Potsdam hat, mit dem Ziel der Aufhebung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Gebäude mit dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung im Fernwärmevorranggebiet, die bei gleicher Wärmebereitstellung zu einer niedrigeren nachgewiesenen CO₂-Emission führen. Dabei sind sowohl die Kohlendioxidminderungspotenziale als auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Fernwärmenetzes sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	2

zu 3.2 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2010 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 13/SVV/0315

Oberbürgermeister; Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
alle Fachausschüsse und Ortsbeiräte

Herr Klipp informiert hinsichtlich der Einbringung der Vorlage, dass sich die Beratung in den Fachausschüssen nur auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachausschusses beziehen kann. Durch den Fachbereich Finanzen und Berichtswesen wurde mitgeteilt, dass dieser sich ausschließlich auf die Diskussion in den Ausschüssen mit übergreifender Zuständigkeit (Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Hauptausschuss) vorbereiten und diese begleiten wird.

Herr Klipp unterbreitet das Angebot, Fragen der Ausschussmitglieder aufzunehmen und mit dem Protokoll zu beantworten.

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein Nachfragebedarf.

Die Vorlage wird zur Abstimmung gestellt:

Der Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Oberbürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag von € -7.229.388,65 sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen an eigenen Zahlungsmitteln von € 2.250.190,00 sowie einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen an fremden Zahlungsmitteln von € -2.394.964,52 aus.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt darüber hinaus alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010 (Anlage 2). Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 (Anlage 3) zur Kenntnis.
4. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2010 erforderlichen Mittelentsperrungen in den Aufwendungen und Auszahlungen zur Gewährleistung der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (Anlage 5)
5. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	4

zu 3.3 **Buslinien 605 und 606**
Vorlage: 13/SVV/0323
Fraktion Potsdamer Demokraten
und OBR Golm und Eiche

Vertagt auf die nächste Sitzung – sh. Verständigung zur Tagesordnung.

zu 3.4 **Untersuchung Regio-Stadtbahn Potsdam**
Vorlage: 13/SVV/0331
Fraktion SPD, Bündnis 90/Die Grünen
HA

Herr Heuer bringt den Antrag ein. Hinsichtlich der Umsetzung regt Herr Heuer an, nach jeder Stufe zunächst einen Zwischenbericht abzuwarten und dann bei entsprechenden Erfolgsaussichten die nächste Stufe zur Entscheidung vorzulegen.

Herr Volkmann (Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung) befürwortet die Anregung von Herrn Heuer, die Beschlussfassung stufenweise vorzunehmen. Bzgl. der 1. Stufe ist zu prüfen, welche Voraussetzungen für die 2. Systembahn erforderlich sind, wie Veränderungen am Gleiskörper Potsdam etc. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreis Potsdam-Mittelmark und war bereits Bestandteil von Gesprächen, in denen Vorbehalte geäußert worden sind. Nach Kenntnis des Prüfergebnisses zur 1. Stufe, bei der auch die technischen Randbedingungen und ihre Auswirkungen auf Potsdam dargestellt werden, sollte beurteilt werden, ob es sinnvoll ist in die 2. Stufe zu gehen.

Herr Dr. Gunold hält die vertiefenden Untersuchungen für nicht erforderlich, da sie bereits an anderer Stelle vorgenommen worden sind. Aussagen zur Höhe der finanziellen Auswirkungen sind im Antrag nicht getroffen worden.

Herr Naumann befürwortet den Antrag, da er auf die Verbesserung des Angebotes vom Umland ohne Umstieg in die Stadt Potsdam zu kommen, abzielt. Eine ganze Reihe von Städten, wie z.B. Karlsruhe haben ein solches System bereits entwickelt. Hier lagen Untersuchungen im Sinne dieses Antrages zugrunde. Weiterhin führt Herr Naumann auch Chemnitz an. Dort wurde ein Unternehmen City-Bahn gegründet, bei dem Landkreise Gesellschafter sind. Die mit dem Antrag gewünschten spezifischen Untersuchungen hält Herr Naumann für notwendig.

Herr Jäkel verweist auf den Halt vorhandener Regionalzüge. Dies ist eine naheliegende Lösung, ohne zusätzliche Gelder zu benötigen. Herr Jäkel steht einer Vorprüfung nicht grundsätzlich entgegen. Er macht jedoch aufmerksam, dass die Trassenbelegung bereits jetzt relativ hoch sei. Eine zusätzliche Belegung sei problematisch. Seines Erachtens sei die Prüfung niederschwellig besser.

Herr Dr. Bauer spricht sich auch für eine niederschwellige Herangehensweise aus.

Herr Heuer bestätigt auf Nachfrage, dass Gesamtzielstellung des Antrages die Vereinfachung des Umstiegs sei.

Herr Volkmann betont, dass technische Details wie Antriebssysteme, Bahnsteighöhen, Wagenkastenbreiten, Gleisabstände, besser durch einen Fachmann (z.B. ViP, Herr Glaser) erläutert werden müssten. Der Kosten-Nutzen-Vergleich sei zu berechnen.

Herr Volkmann berichtet, dass der Landkreis bzgl. der Regio-Stadtbahn im Vorfeld seiner gegenwärtig laufenden Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes Potsdam-Mittelmark festgestellt hat, dass die Nutzen-Kosten-Effekte für die Relation Beelitz – Rehbrücke nicht günstig genug sind, dass die dafür notwendige

Investition empfohlen werden kann.

Zur offenen Frage der Kosten der Untersuchung Zweisystembahn Potsdam-Beelitz (lt. Herrn Gunoldt ca. 1/2 Mio €) teilt die Verwaltung mit dem Protokoll mit: Die Untersuchung wurde 2008 durchgeführt hat ca. 30.000 € gekostet. Dabei wurde mit dem Landkreis PM eine hälftige Kostenteilung vereinbart.

Herr Naumann teilt mit, dass sich der Verkehrstisch Potsdam Land am 24.6. damit beschäftigt hat und dieses Vorgehen empfiehlt. Ggf. sollte eine Exkursion nach Chemnitz durchgeführt werden.

Herr von der Osten-Sacken regt an, die Modelle aus anderen Städten, wie Karlsruhe od. Chemnitz im Ausschuss durch Herrn Glaser vorstellen zu lassen.

Der Ausschussvorsitzende unterbreitet den Vorschlag heute im KOUL-Ausschuss das Votum zur Prüfung der 1. Stufe abzugeben mit der Bitte um Berichterstattung im Januar 2014.

Dies wird zur Abstimmung gestellt:

Der Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung geänderte Formulierung zur Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens die Möglichkeiten einer Erweiterung des Potsdamer SPNV Netzes durch die Nutzung der Zweisystemtechnik prüfen.

I. Stufe:

Vor der Beauftragung der Untersuchung ist über mögliche Streckenführungen und Prüfinhalte eine gemeinsame Auffassung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zu entwickeln.

Zu diesem Zweck werden Oberbürgermeister und Vorsitzender der SVV gebeten, mit Landrat und Kreistagsvorsitzendem von Potsdam-Mittelmark Kontakt aufzunehmen, um in gemeinsamen Sitzungen von Hauptausschuss und Stadtentwicklungsausschuss das Projekt Regio-Stadtbahn Potsdam zu beraten.

Alle von der Planung betroffenen Gemeinden sind im Vorfeld der Untersuchung in geeigneter Form von den Plänen zu informieren.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung im Januar 2014 vorzulegen. Das Prüfergebnis zur 1. Stufe bietet die Basis zu entscheiden, ob die weiteren Stufen verfolgt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	1

zu 4 Mitteilungen der Verwaltung

zu 4.1 Verständigung zu den weiteren Sitzungsterminen des KOUL-Ausschusses im Jahr 2013 nach Wechsel des zuständigen Beigeordneten aufgrund von Strukturveränderungen

Der Ausschussvorsitzende dankt den Ausschussmitgliedern für ihr heutiges Erscheinen. Die heutige Verständigung zu den weiteren Sitzungsterminen ist erforderlich, um zu ermöglichen, dass der jetzt fachliche zuständige Beigeordnete, Herr Klipp, an den Sitzungen des KOUL-Ausschusses teilnehmen kann.

Herr Klipp erläutert, dass die Terminkollision mit den Sitzungen des KOUL-Ausschusses jeweils am Donnerstag ausschließlich familiäre Hintergründe hat und bittet zu überlegen, ob die Einordnung künftig dienstags erfolgen könnte.

Herr Dr. Bauer berichtet, dass die Fraktion Die Andere nur aus 3 Mitgliedern besteht und die Verteilung der Teilnahme an den Ausschüssen entsprechend Sitzungskalender festgelegt worden ist. Bei Herrn Wendt wäre die Teilnahme an einem Dienstag aufgrund familiärer Verpflichtungen nicht möglich.

Von Seiten mehrerer Ausschussmitglieder wird zu Bedenken gegeben, dass an den vorgeschlagenen Ausweichterminen dienstags jeweils entweder zeitgleich der Bildungs- und Sportausschuss bzw. der OBR Groß Glienicke tagt. Auch dies müsse berücksichtigt werden, da dadurch für einzelne Ausschussmitglieder terminliche Überschneidungen entstehen.

Herr Dr. Bauer wird sich nochmals mit seiner Fraktion beraten und der Ausschussbetreuerin bis zum Ende dieser Woche mitteilen, ob eine andere Lösung gesehen wird.

Nach weiterer Verständigung stimmt der KOUL-Ausschuss mit 7/2/0 Stimmen dafür, Herrn Schüler folgende KOUL-Ausschusssitzungstermine bis Ende 2013 vorzuschlagen:

17.09.2013 (geändert auf Dienstag)
17.10.2013 (bleibt gemäß Sitzungskalender)
19.11.2013 (geändert auf Dienstag)
19.12. 2013 (bleibt gemäß Sitzungskalender)

Die Ausschussbetreuerin wird dem Vorsitzenden der STVV, Herrn Schüler, darüber schriftlich informieren, so dass eine Entscheidung gefällt werden kann.

Frau Lenz hat im Nachgang der Sitzung ebenfalls ihre Zustimmung zu dem gefundenen Kompromiss gegeben.

zu 5 Sonstiges

Herr Menzel spricht den Beschluss zur Entwicklungsmaßnahme Kasernengelän-

de Krampnitz und die dazu von ihm vorgenommene Akteneinsicht an. Er bittet in der nächsten Sitzung des KOUL-Ausschusses um eine Berichterstattung zu den verkehrlichen Untersuchungen.

Herr Klipp teilt mit, dass Inhalte der Akteneinsicht im KOUL-Ausschuss nicht thematisiert werden. Er verweist vielmehr auf den klaren Beschluss der STVV, welcher eine vierteljährliche Berichterstattung vorschreibt. Diese befindet sich im Geschäftsgang.

Herr Menzel äußert sich einverstanden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0323

öffentlich

Betreff:

Buslinien 605 und 606

Einreicher: Fraktion Potsdamer Demokraten

Erstellungsdatum 17.05.2013

Eingang 902: 17.05.2013

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, eine der Buslinien 605 und 606 auch nach Beendigung der Bauarbeiten auf der Geschwister-Scholl-Straße vom Bahnhof Park Sanssouci über die Forststraße und die Zeppelinstraße zum Luisenplatz und weiter auf der ursprünglich geplanten Linienführung zum Potsdamer Hauptbahnhof sowie auf dem gleichen Weg zurückzuführen.

gez. Peter Schultheiß
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Buslinien 605 und 606 wurden bisher von Golm über das Neue Palais, Bahnhof Park Sanssouci, Geschwister-Scholl-Straße, Kastanienallee, Zeppelinstraße und Luisenplatz zum Potsdamer Hauptbahnhof geführt. Die Rückfahrt vom Hauptbahnhof nach Golm verlief mit einer kleineren Änderung von der Zeppelinstraße/Auf dem Kiewitt direkt über die Geschwister-Scholl-Straße zum Bahnhof Park Sanssouci.

Wegen der Bauarbeiten in der Geschwister-Scholl-Straße sind beide Linien über die Forststraße und die Zeppelinstraße umgeleitet worden und bedienen auch die dortigen Haltestellen. Das hat zu einer recht hohen Akzeptanz bei den Anwohnern der Forststraße geführt, die nunmehr die Innenstadt auch aus westlicher Richtung – und deutlich schneller – erreichen können. Auch in der Gegenrichtung, also von der Innenstadt kommend, werden die Haltestellen der Forststraße gut frequentiert.

Die Geschwister-Scholl-Straße, über die bisher beide Linien geführt werden, ist sehr schmal und deshalb von der Zeppelinstraße bis zur Kastanienallee Einbahnstraße in stadtauswärtiger Richtung; von der Kastanienallee bis zum Bahnhof Park Sanssouci ist sie für den Zweirichtungsverkehr freigegeben, bringt aber wegen ihrer geringen Breite erhebliche Probleme für die Fahrer der Omnibusse des ViP und der Touristenbusse mit sich.

Da für die zu verändernde Buslinie vorgeschlagen wird, stadtein- und stadtauswärts direkt über die Zeppelinstraße zu fahren (also die Geschwister-Scholl-Straße auszusparen, die weiterhin von drei Tramlinien und der verbleibenden Buslinie bedient wird), dürfte sogar eine Verkürzung der Fahrtzeiten in dem Teilbereich zwischen Luisenplatz und Neuem Palais zu erwarten sein.

Der OB soll mit dem Antrag gebeten werden, beim ViP darauf Einfluss zu nehmen, dass auch nach Beendigung der Bauarbeiten in der Geschwister-Scholl-Straße eine der beiden genannten Linien weiter in beiden Richtungen über die Forststraße geführt wird.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0416

öffentlich

Betreff:
Sitzungskalender 2014

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 04.07.2013

Eingang 902: 04.07.2013

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sitzungskalender 2014 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie für weitere Gremien.

gez. Schüler

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Ergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der vorliegende Sitzungskalender dient als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse und Fraktionen bis zur Kommunalwahl 2014.

Die vorgelegte Planung der Sitzungstermine entspricht den Erfahrungen der letzten Jahre unter weitestgehender Beibehaltung der ursprünglichen Sitzungstermine. Allerdings lassen sich durch Feier- und Ferientage Änderungen bzw. Überschneidungen nicht vollständig verhindern. Ebenso gelingt es durch die Anzahl der Ausschusssitzungen nicht, die Ferientage vollständig von Sitzungsterminen freizuhalten.

Änderungen der vorgeschlagenen Termine sind unter Berücksichtigung der Ladungsfrist und der Sicherung des Teilnahmerechts der Ausschussmitglieder möglich, allerdings unter Beachtung der Beratung von Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden Ausschusssitzung. Änderungen sind in den Gremien zu beantragen, die davon betroffen sind.

Nach Beratung in allen Ausschüssen der StVV soll der Sitzungskalender am 06. November 2013 beschlossen und anschließend in gedruckter Form vorgelegt sowie im RIS veröffentlicht werden.

Sitzungskalender 2014

Januar			Februar			März			April		
Mi	1	Neujahr	Sa	1		Sa	1		Di	1	ÄR
Do	2		So	2		So	2		Mi	2	SVV
Fr	3	Ferienende	Mo	3	Winterferien (03.02. - 08.02.14)	Mo	3	FS	Do	3	
Sa	4		Di	4		Di	4	ÄR	Fr	4	
So	5		Mi	5		Mi	5	SVV mit Einwohnerfragestunde	Sa	5	
Mo	6	FS	Do	6		Do	6		So	6	
Di	7	Ges./Soz.	Fr	7		Fr	7		Mo	7	FS
Mi	8	HA	Sa	8	Ferienende	Sa	8		Di	8	SB / Eing./Beschw.
Do	9	KOUL	So	9		So	9		Mi	9	HA
Fr	10		Mo	10	FS	Mo	10	FS	Do	10	
Sa	11		Di	11	SB / Eing./Beschw.	Di	11	SB / Eing./Beschw.	Fr	11	
So	12		Mi	12	HA	Mi	12	HA	Sa	12	
Mo	13	FS	Do	13	KOUL	Do	13		So	13	
Di	14	SB / B/Sp. / Anschl. / Präs.	Fr	14		Fr	14		Mo	14	FS
Mi	15	FA	Sa	15		Sa	15		Di	15	Ges./Soz. / B/Sp.
Do	16	Kultur / JHA	So	16		So	16		Mi	16	FA (Osterferien 16.04.-26.04.)
Fr	17		Mo	17	FS	Mo	17	FS	Do	17	KOUL / Kultur

Sa	18		Di	18	B/Sp. / Ges./Soz. / Anschl. / Präs.	Di	18	Ges./Soz. / B/Sp. / Anschl. / Präs.	Fr	18	Karfreitag
So	19		Mi	19	FA	Mi	19	FA	Sa	19	
Mo	20	FS	Do	20	Kultur	Do	20	Kultur / KOUL	So	20	Ostersonntag
Di	21		Fr	21		Fr	21		Mo	21	Ostermontag
Mi	22	HA	Sa	22		Sa	22		Di	22	Anschl. / Präs.
Do	23		So	23		So	23		Mi	23	
Fr	24		Mo	24	FS	Mo	24	FS	Do	24	
Sa	25		Di	25	SB	Di	25	SB	Fr	25	
So	26		Mi	26	HA	Mi	26	HA	Sa	26	Ferienende
Mo	27	FS	Do	27	JHA / RPA	Do	27	JHA / RPA	So	27	
Di	28	ÄR	Fr	28		Fr	28		Mo	28	FS
Mi	29	SVV				Sa	29		Di	29	SB
Do	30					So	30		Mi	30	HA
Fr	31					Mo	31	FS			

Mai			Juni			Juli			August		
Do	1	Maifeiertag	So	1		Di	1		Fr	1	
Fr	2		Mo	2	FS	Mi	2	HA	Sa	2	
Sa	3		Di	3		Do	3		So	3	
So	4		Mi	4	HA	Fr	4		Mo	4	
Mo	5	FS	Do	5		Sa	5		Di	5	
Di	6	ÄR	Fr	6		So	6		Mi	6	
Mi	7	SVV	Sa	7		Mo	7		Do	7	
Do	8		So	8	Pfingstsonntag	Di	8		Fr	8	
Fr	9		Mo	9	Pfingstmontag	Mi	9		Sa	9	
Sa	10		Di	10		Do	10	Sommerferien (10.07. - 22.08.14)	So	10	
So	11		Mi	11		Fr	11		Mo	11	
Mo	12		Do	12		Sa	12		Di	12	
Di	13		Fr	13		So	13		Mi	13	
Mi	14	HA	Sa	14		Mo	14		Do	14	
Do	15		So	15		Di	15		Fr	15	
Fr	16	Abschlussfest SVV	Mo	16		Mi	16		Sa	16	
Sa	17		Di	17		Do	17		So	17	

So	18		Mi	18		Fr	18		Mo	18	
Mo	19		Do	19		Sa	19		Di	19	
Di	20		Fr	20		So	20		Mi	20	
Mi	21		Sa	21		Mo	21		Do	21	
Do	22		So	22		Di	22		Fr	22	Ferienende
Fr	23		Mo	23		Mi	23		Sa	23	
Sa	24		Di	24		Do	24		So	24	
So	25	Komunalwahlen	Mi	25		Fr	25		Mo	25	
Mo	26		Do	26		Sa	26		Di	26	
Di	27		Fr	27		So	27		Mi	27	
Mi	28		Sa	28		Mo	28		Do	28	
Do	29	Christi Himmelfahrt	So	29		Di	29		Fr	29	
Fr	30		Mo	30		Mi	30		Sa	30	
Sa	31					Do	31		So	31	

September			Oktober			November			Dezember		
Mo	1		Mi	1		Sa	1	Ferienende	Mo	1	
Di	2		Do	2		So	2		Di	2	
Mi	3		Fr	3	Tag der Deutschen Einheit	Mo	3		Mi	3	
Do	4		Sa	4		Di	4		Do	4	
Fr	5		So	5		Mi	5		Fr	5	
Sa	6		Mo	6		Do	6		Sa	6	
So	7		Di	7		Fr	7		So	7	
Mo	8		Mi	8		Sa	8		Mo	8	
Di	9		Do	9		So	9		Di	9	
Mi	10		Fr	10		Mo	10		Mi	10	
Do	11		Sa	11		Di	11		Do	11	
Fr	12		So	12		Mi	12		Fr	12	
Sa	13		Mo	13		Do	13		Sa	13	
So	14		Di	14		Fr	14		So	14	
Mo	15		Mi	15		Sa	15		Mo	15	
Di	16		Do	16		So	16		Di	16	
Mi	17		Fr	17		Mo	17		Mi	17	

Do	18		Sa	18		Di	18		Do	18	
Fr	19		So	19		Mi	19		Fr	19	
Sa	20		Mo	20	Herbstferien (20.10. - 01.11.14)	Do	20		Sa	20	
So	21		Di	21		Fr	21		So	21	
Mo	22		Mi	22		Sa	22		Mo	22	Weihnachtsferien (22.12.14 - 02.01.15)
Di	23		Do	23		So	23		Di	23	
Mi	24		Fr	24		Mo	24		Mi	24	
Do	25		Sa	25		Di	25		Do	25	1. Weihnachtsfeiertag
Fr	26		So	26		Mi	26		Fr	26	2. Weihnachtsfeiertag
Sa	27		Mo	27		Do	27		Sa	27	
So	28		Di	28		Fr	28		So	28	
Mo	29		Mi	29		Sa	29		Mo	29	
Di	30		Do	30		So	30		Di	30	
			Fr	31	Reformationstag				Mi	31	



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0491

öffentlich

Betreff:

Fußgängerampel Bushaltestelle Römerschanze

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 13.08.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob an der Bushaltestelle „Römerschanze“ in Neu Fahrland eine Fußgängerampel installiert werden kann.

gez.
Fraktionsvorsitzender

H. Heitzel
Fraktion CDU/ANW

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Tschudistraße ist eine Bundesstraße mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Fast 20.000 Autos frequentieren durchschnittlich diesen Straßenabschnitt. Für Anwohner, die im Wohngebiet in der Nähe der Haltestelle „Römerschanze“ leben und für Mitarbeiter der MEAB, die Busse nach Potsdam oder Berlin nutzen wollen, stellt die Überquerung der Tschudistraße eine große Gefahr dar.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0496

öffentlich

Betreff:

Straßenreinigungssatzung 2014/15 - Differenzierung der Reinigungsklasse 3

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 13.08.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, für die Straßenreinigungssatzung 2014/2015 die Einführung einer Reinigungsklasse 3a vorzusehen. In diese Reinigungsklasse sollen alle bisher in der Reinigungsklasse 3 aufgeführten Straßen, außer die nachfolgend genannten Straßen, übertragen werden. Folgende Straßen verbleiben in der Reinigungsklasse 3:

- Garnstraße
- Karl-Liebknecht-Str. von Großbeerenstr. bis Semmelweißstr.
- Rudolf-Breitscheid-Str. von Alt Nowawes bis Plantagenstr.
- Tuchmacherstr. von Garnstr. bis Spindelstr.

In der Reinigungsklasse 3a erfolgt in allen Modulen nur noch eine 14tägige Reinigung. In der Reinigungsklasse 3 erfolgt unverändert eine wöchentliche Reinigung in allen Modulen.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Einführung der Reinigungsklasse 3 (Innenstadt Babelsberg) im Jahr 2013 hat sich die Sauberkeit in dem betreffenden Bereich positiv verändert. Es ist nicht auszuschließen, dass zwischen den Hauptgeschäftsstraßen und den weniger verschmutzten Straßen in der Babelsberger Innenstadt eine differenzierte Reinigungshäufigkeit möglich ist. Daher soll zukünftig in den Hauptgeschäftsstraßen weiterhin eine wöchentliche Reinigung erfolgen, hingegen in den anderen Straßen der Babelsberger Innenstadt nur noch 14tägig gereinigt werden. Der Stadtverordnetenversammlung ist rechtzeitig vor Ende der Laufzeit der Straßenreinigungssatzung 2014/2015 zu berichten, ob sich diese Absenkung der Reinigungsleistung negativ auf die Sauberkeit in den betreffenden Straßen ausgewirkt hat.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0506

Betreff:

öffentlich

3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung (Abfallgebühren 2014)

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 16.08.2013

Eingang 902: 16.08.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010 (3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Abfallgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) kostendeckend zu kalkulieren. Ebenso müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Alle Aufwendungen der Abfallentsorgung (Kosten drittbeauftragter Unternehmen, Verwaltungskosten etc.) sind grundsätzlich gebührenansatzfähig. Davon ausgenommen sind preisrechtlich vereinbarte Gewinnzuschläge, soweit sie der gebührenfinanzierten Körperschaft zufließen. Im Rahmen der für die Jahre 2010 – 2014 mit der STEP vereinbarten Festpreise wurde ein Gewinnzuschlag in Höhe von 3% vereinbart. Dieser Gewinnzuschlag wurde unter Berücksichtigung des Gesellschafteranteils der LHP über die SWP an der STEP (51%) aus den Gesamtaufwendungen der STEP abgesetzt. Diese Differenz in Höhe von 152.600 € muss zunächst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden, bevor sie nach dem Jahresabschluss 2014 wieder der Körperschaft zufließt.

Die in der Abfallgebührenkalkulation ausgewiesenen Kostenarten sind unter Berücksichtigung des zuvor erläuterten Sachverhalts ermittelt worden. Ebenso ist die vorläufig ermittelte Überdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 771.243,86 € als negativer Aufwand gebührenmindernd berücksichtigt.

Eine detaillierte zahlenmäßige Aufstellung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge sind in Folgeblättern dargestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (Bbg AbfBodG) vom 06. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013, vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Diesem Kostendeckungsprinzip folgend, ergeben sich aus geänderten Kostenansätzen ebenfalls Änderungen in den Gebührensätzen. Dies machte eine Überarbeitung der Abfallgebührensatzung vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung vom 13.12.2012 hinsichtlich der Gebührensätze für das Jahr 2014 erforderlich. Daher wird eine 3. Änderungssatzung vorgelegt.

Die Ermittlung der Kosten für 2014 erfolgte auf der Basis von Erfahrungswerten vergangener Jahre hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben und den daraus prognostizierten Abfallmengen und geplanten abfallwirtschaftlichen Leistungen für das Jahr 2014.

Nach dem KAG Bbg müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Das Ergebnis der vorläufigen Betriebsabrechnung 2012 wurde daher in der Kalkulation 2014 ebenso berücksichtigt.

Für das Jahr 2012 wurde eine vorläufige Überdeckung in Höhe von 771.243,86 € ermittelt, die in der vorliegenden Abfallgebührenkalkulation 2014 kostenmindernd berücksichtigt wurde. Die Ermittlung der Überdeckung ist der Abfallgebührenkalkulation beigefügt. Diese Überdeckung wurde im Verhältnis 60:40 den Grund- und den Mengengebühren gegengerechnet. Die Überdeckung ist insbesondere auf Mehrerlöse von Drittbeauftragten (Verwertung Altpapier und Schrott) und auf insgesamt geringere Aufwendungen bei den Drittbeauftragten und in der Verwaltung zurückzuführen. Der für die Grundgebühr insgesamt zu berücksichtigende Betrag in Höhe von 60% wurde wiederum zu 80% der personenbezogenen Grundgebühr und zu 20% der gewerbebezogenen Grundgebühr zugeordnet. Dieses Verhältnis entspricht der Kostenzuordnung bei der Ermittlung der Gebühren, da die Kosten entsprechend der Inanspruchnahme der über die Grundgebühr gedeckten Leistungen (z.B. Sperrmüllentsorgung) zugeordnet werden.

Kalkulationsgrundlage für die Leistungen der Abfallentsorgung sind die jeweiligen Kosten der Drittbeauftragten (Abfallsammlung und teilweise Verwertung – STEP GmbH, Abfallverwertung Restabfall und Sperrmüll - RECON GmbH, Schwedt) sowie die Kosten der Verwaltung. Ebenso berücksichtigt wurden voraussichtliche Kosten für die Fortführung des Pilotprojektes Biotonne. Die einzelnen Gebührensätze für das Kalenderjahr resultieren abschließend aus der Division der veranschlagten Kosten mit den prognostizierten Grundlagendaten zu Einwohnern, Einwohnergleichwerten und den einzelnen Behälterarten.

Im Ergebnis der Kalkulation 2014 sinkt die Abfallgrundgebühr für Personen und ca. 1,1%. Die Abfallgrundgebühr im Gewerbe steigt geringfügig um 1,8 % und die Abfallmengengebühr steigt ebenfalls leicht um ca. 1,9 %.

Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebührenveränderungen gegenüber den Vorjahren.

Gebührensätze	2011	2012	2013	2014	Gebührenveränderung zum Vorjahr	
					relativ	absolut
Grundgebühr je Person	20,77 €	20,28 €	19,04 €	18,83 €	- 1,1%	- 0,21 €

Grundgebühr je EG (Gewerbe)	12,54 €	12,29 €	10,50 €	10,69 €	+ 1,8 %	+ 0,19 €
Mengengebühr je 100 Liter	2,087 €	1,874 €	1,938 €	1,974 €	+ 1,9 %	0,036 €

Die Senkung der Abfallgrundgebühr für Personen ist insbesondere auf die Berücksichtigung der Überdeckung 2012 sowie auf höhere Verwertungserlöse zurückzuführen. Im gewerblichen Bereich (Einwohnergleichwerte) wirken sich diese nicht in dem Maße aus, da hier auch geringere Kosten entsprechend der Inanspruchnahme der gebührenfinanzierten Leistungen angesetzt werden.

Die leichte Erhöhung der Abfallmengengebühr ist auf erhöhte Kosten bei den Drittbeauftragten sowie auf erhöhte Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit den, ab 2015 erforderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Getrennthaltungspflichten zurückzuführen.

Zu den Auswirkungen dieser Gebührenveränderungen sind nachfolgend zwei Beispiele dargestellt.

Beispiel 1:

2-Personenhaushalt mit 60 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

Gebühren	Jahr 2014	Jahr 2013	Jahr 2012	Jahr 2011
Grundgebühr	37,66 €	38,08 €	40,56 €	41,54 €
Mengengebühr	30,76 €	30,24 €	29,28 €	32,59 €
Jahresgebühr	68,42 €	68,32 €	69,84 €	74,13 €

Gebührenerhöhung gegenüber 2013 um 0,1 % bzw. 0,10 €

Beispiel 2:

Gewerbe mit 10 EGW mit 120 l – Tonne und 14-täglicher Leerung

Gebühren	Jahr 2013	Jahr 2013	Jahr 2012	Jahr 2011
Grundgebühr	106,90 €	105,00 €	122,90 €	125,40 €
Mengengebühr	61,53 €	60,48 €	58,55 €	65,18 €
Jahresgebühr	168,43 €	165,48 €	181,45 €	190,58 €

Gebührenerhöhung gegenüber 2013 um 1,8 % bzw. 2,95 €

Anlage: Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2011 - 2014

Folgeblatt finanzielle Auswirkungen**Darstellung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge**

Voraussichtliche Aufwendungen gem. Plan-BAB 2014	13.068.756,14 €
- davon Überdeckung aus 2012 (negativer Aufwand - 771.243,86 €)	
abzgl. Deponie Golm (nicht gebührenansatzfähig)	- 39.670,04 €

Voraussichtliche Aufwendungen (gebührenansatzfähig) 13.029.086,10 €

Voraussichtliche Erträge aus Abfallgebühren gem. Kalkulation	12.180.690,80 €
zzgl. sonstige Erträge gem. Plan-BAB 2014	842.400,00 €

Voraussichtliche Erträge 13.023.090,80 €

Differenz aus Gesamtaufwendungen und Gesamterträge - 5.995,30 €

Die Differenz zwischen den dargestellten Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 5.995,30 € ergibt sich aus Abrundungen in der Kalkulation, da in den einzelnen Gebührentatbeständen keine Überdeckung geplant werden darf.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich insofern, dass die erhöhten Aufwendungen für die Leistungen der Abfallentsorgung gegenüber dem Vorjahr insbesondere aus der Überdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 771.243,86 € als auch durch Gebührenmehreinnahmen finanziert werden (Kostendeckungsprinzip).

Darüber hinaus ist - wie bereits in den Vorjahren - der anteilige Gewinnzuschlag bei den Preisen der STEP, der als Gewinn der gebührenfinanzierten Gebietskörperschaft zufließt, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Mit dem Drittbeauftragten STEP wurde im Rahmen der Festpreisvereinbarung 2010 – 2014 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 3 % vereinbart. Die Kostenansätze der STEP GmbH für die Leistungen der Abfallentsorgung wurden daher um den städtischen Anteil (51 %) am Gewinn gekürzt, da dieser der Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt wieder zufließt. Da die STEP GmbH jedoch einen Anspruch auf den vollen vereinbarten Selbstkostenfestpreis hat, ergibt sich eine Differenz zwischen dem Haushaltsansatz und den in der Gebührenkalkulation angesetzten Beträgen.

Haushaltsansatz STEP-Kosten (SK 5455100)	10.482.400 €
Kostenansatz STEP-Kosten in Kalkulation	10.329.800 €

„Zuschuss“-Betrag (Gewinnanteil LHP) 152.600 €

Weitere nicht ansatzfähige Kalkulationskosten:

Forderungsabschreibungen / Zuführung Einzelwertberichtigung	<u><u>40.000 €</u></u>
--	------------------------

Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der oben ausgewiesenen Differenz aus den Abrundungen somit ein Betrag in Höhe von 198.595,30 € der zunächst über den städtischen Haushalt zu finanzieren ist.

Sachkonto	Bezeichnung	Hauptkostenart	Planansatz 2014	Kalkulationsansatz	Planansatz 2014-NEU	Differenz	Bemerkungen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 6./ Spalte 4	Spalte 8
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		12.921.700	12.180.990,80	12.180.900	-740.800,00	Benutzungsgebühr = 12.180.600€/ Behälterwechselgebühr 300 €
4485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	Müllsäcke, Schrott, Altpapier	579.700	579.700,00	579.700	0,00	
4487000	Erstattungen von privaten Unternehmen	Erstattungen Alltextilien	237.100	237.100,00	237.100	0,00	
4488300	Erstattungen von übrigen Bereichen	Erstattungen Autowrack	400	400,00	400	0,00	
4565100	Erlöse aus dem Verkauf von Angebotsunterlagen		500	500,00	500	0,00	
4811900	Erstattungen ILV	Erstattungen aus BgA	24.400	24.400,00	64.000	39.600,00	auf Grund der Änderung der Organisationsstruktur wären die Leistung Deponie Golm zukünftig mit dem GB 4 über ILV abzurechnen
		Gesamt Erträge	13.763.800	13.023.090,80	13.062.600	-701.200,00	
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte		551.000	551.000,00	551.000	0	
5022000	Beiträge zu Versorgungskassen		17.000	17.000,00	17.000	0	
5032000	Beiträge zur gesetzl. SV		103.600	103.600,00	103.600	0	
5222400	Unterhaltung spezieller Ausstattung	MAWIS, CWA-Flow	7.000	7.000,00	7.000	0	
5231500	Mieten an KIS		0	9.200,00	9.200	9.200	war als Bestandteil im SK 5811900 geplant Kalkulationsansatz in Höhe der Ist-Kosten 2012
5231500	Betriebskosten an KIS		0	17.600,00	17.600	17.600	war als Bestandteil im SK 5811900 geplant Kalkulationsansatz in Höhe der Ist-Kosten 2012
5261100	bes. Aufw. für Aus-u. Fortbildung		6.700	6.700,00	6.700	0	
5271400	Aufwend. F. Bewirtung		100	100,00	100	0	
5271500	Herstellung u. Verkauf v. Infomaterial..	Öffentlichkeitsarbeit	102.200	102.200,00	102.200	0	
5271930	weitere Sachaufwendungen	Material Putztag	2.600	2.600,00	2.600	0	
5291100	Aufwend. f. sonst. Dienstleistungen		11.400	11.400,00	11.400	0	
5411200	Aufw. für übernommene Reisekosten f. DR		600	600,00	600	0	
5429900	sonst. Aufw. Für Inanspruchnahme v. Rechten	Bildrechte Öffentlichkeitsarbeit	100	100,00	100	0	
5431200	Fachliteratur		1.500	1.500,00	1.500	0	
5431590	sonst. Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Aufw.	Gutachterleistungen	140.000	140.000,00	140.000	0	
5455100	Erstattungen für Entsorgungen an verbundene Unternehmen	E/B Restabfall	10.482.400	10.329.800,00	10.482.400	0	entspricht Gewinnanteil LHP an Leistungen STEP dieser ist nicht gebührenansatzfähig; gesonderte Berechnung
545700	Erstattungen für Aufw. von Dritten aus lfd. Verw.tät. an priv. Unternehmen	Entsorgung Restabfall	2.242.500	2.242.500,00	2.242.500	0	
5494300	Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung		-82.400	-771.243,86	-771.300	-688.900	vorläufig ermittelte Überdeckung auf Grundlage des BAB vom 27.06.2013 für die Abfallentsorgung; die Zuführung zur Rückstellung aus Gebühreneinnahmen (SK 5494400) muss in dieser Höhe erfolgen
5711000	Abschreibungen auf immat. Vermögensgeg.	Software	300	300,00	300	0	
5732000	Fordeungsabschreibungen		10.000	0,00	10.000	0	
5732200	Zuführung zur Einzelwertberichtigung		30.000	0,00	30.000	0	
5811100	Aufwendungen aus. Int. Leistungsbeziehungen	Fuhrpark	0	1.000,00	1.000	1.000	war als Bestandteil im SK 5811900 geplant Kalkulationsansatz in Höhe der Ist-Kosten 2012
5811300	Aufwendungen aus. Int. Leistungsbeziehungen	Geschäftsausgaben	60.400	60.400,00	60.400	0	
5811600	Aufwendungen aus. Int. Leistungsbeziehungen	IT	17.300	17.300,00	17.300	0	
5811900	Aufwendungen aus. Int. Leistungsbeziehungen	Sonstige (Querschnittsämter) - ILV	284.600	217.900,00	217.900	-66.700	Minderaufwand wg Änderung der Organisationsstruktur (Wegfall FB 38/ SB 381/FBL 387 neu FBL 32)
9511000	kalk. Zinsen auf immat. Vermögensgegenstände	Kalk. Zinsen	0	200,00	0	0	Kalkulationsansatz entsprechend IST 2012 (126,96 €)
		Gesamt Aufwendungen	13.988.900	13.068.756,14	13.261.100	-727.800	
	Zuschuss (-) / Überschuss		-225.100	-45.665,34	-198.500	26.600	

Kostendeckungsgrad

98,39%

99,65%

98,50%

Gegenüberstellung der Abfallgebührensätze 2011 - 2014

Anlage zur Beschlussvorlage

Gebührentatbestand	Gebührenart	Gebührensätze				Veränderung	
		2011	2012	2013	2014 gemäß Kalkulation	absolut	prozentual
Grundgebühren							
Grundgebühr Person	je Person und Kalenderjahr	20,77 €	20,28 €	19,04 €	18,83 €	-0,21 €	-1,10 %
Grundgebühr EGW	je EGW und Kalenderjahr	12,54 €	12,29 €	10,50 €	10,69 €	0,19 €	1,81 %
Kleingarten	je Parzelle und Kalenderjahr	5,19 €	5,07 €	4,76 €	4,70 €	-0,06 €	-1,26 %
Erholungsgarten	je Erholungsgarten u. Kalenderjahr	10,38 €	10,14 €	9,52 €	9,41 €	-0,11 €	-1,16 %
Mengengebühren							
60 l - vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	16,29 €	14,64 €	15,12 €	15,38 €	0,26 €	1,72 %
60 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	32,59 €	29,28 €	30,24 €	30,76 €	0,52 €	1,72 %
60 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	65,18 €	58,55 €	60,48 €	61,53 €	1,05 €	1,74 %
80 l - vierwöchentl. Leerung	Jahresgebühr	21,64 €	19,47 €	20,20 €	20,46 €	0,26 €	1,29 %
80 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	43,28 €	38,95 €	40,41 €	40,93 €	0,52 €	1,29 %
80 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	86,55 €	77,90 €	80,82 €	81,86 €	1,04 €	1,29 %
120 l - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	32,59 €	29,28 €	30,24 €	30,76 €	0,52 €	1,72 %
120 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	65,18 €	58,55 €	60,48 €	61,53 €	1,05 €	1,74 %
120 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	130,35 €	117,11 €	120,96 €	123,05 €	2,09 €	1,73 %
240 l - vierwöchentliche Leerung	Jahresgebühr	65,18 €	58,68 €	60,61 €	61,66 €	1,05 €	1,73 %
240 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	139,35 €	117,37 €	121,23 €	123,31 €	2,08 €	1,72 %
240 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	260,70 €	234,74 €	242,45 €	246,62 €	4,17 €	1,72 %
1.100 l - 14-tägliche Leerung	Jahresgebühr	598,31 €	538,75 €	555,55 €	565,98 €	10,43 €	1,88 %
1.100 l - wöchentliche Leerung	Jahresgebühr	1.196,61 €	1.077,49 €	1.111,10 €	1.131,96 €	20,86 €	1,88 %
1.100 l - zweimal wöchentl. Leerung	Jahresgebühr	2.393,23 €	2.154,98 €	2.222,21 €	2.263,92 €	41,71 €	1,88 %
10 m³ - Presse - einmal monatliche Leerung	Jahresgebühr	4.386,83 €	3.722,04 €	3.717,48 €	3.676,80 €	-40,68 €	-1,09 %
10 m³ - Presse - zweimal monatliche Leerung	Jahresgebühr	8.773,68 €	7.444,08 €	7.434,96 €	7.353,60 €	-81,36 €	-1,09 %
10 m³ - Presse - viermal monatliche Leerung	Jahresgebühr	17.547,36 €	14.888,16 €	14.869,92 €	14.707,20 €	-162,72 €	-1,09 %
20 m³ - Presse - einmal monatliche Leerung	Jahresgebühr	8.773,68 €	7.444,08 €	7.435,08 €	7.353,60 €	-81,48 €	-1,10 %
20 m³ - Presse - zweimal monatliche Leerung	Jahresgebühr	17.547,36 €	14.888,16 €	14.870,16 €	14.707,20 €	-162,96 €	-1,10 %
20 m³ - Presse - viermal monatliche Leerung	Jahresgebühr	35.094,72 €	29.776,32 €	29.740,32 €	29.414,40 €	-325,92 €	-1,10 %
60 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1,25 €	1,12 €	1,16 €	1,18 €	0,02 €	1,72 %
80 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	1,66 €	1,49 €	1,55 €	1,57 €	0,02 €	1,29 %
120 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	2,50 €	2,24 €	2,32 €	2,36 €	0,04 €	1,72 %
240 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	5,00 €	4,49 €	4,65 €	4,73 €	0,08 €	1,72 %
1.100 l - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	22,95 €	20,61 €	21,31 €	21,71 €	0,40 €	1,88 %
10 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	365,57 €	310,17 €	309,79 €	306,40 €	-3,39 €	-1,09 %
20 m³ - einmalige Leerung	Gebühr je Entleerung	731,14 €	620,34 €	619,59 €	612,80 €	-6,79 €	-1,10 %
80 l - Restabfallsack	Gebühr je Restabfallsack	1,66 €	1,49 €	1,55 €	1,57 €	0,02 €	1,29 %
Sonstige Gebühren							
Mietgebühr 10 m³-Pressmüllcontainer	Jahresgebühr	30.232,76 €	3.202,79 €	3.230,35 €	3.292,89 €	62,54 €	1,94 %
Mietgebühr 10 m³- Pressmüllcontainer	Gebühr je angefangener Woche	58,17 €	60,43 €	60,97 €	62,13 €	1,16 €	1,90 %
Mietgebühr 20 m³-Pressmüllcontainer	Jahresgebühr	3.905,29 €	4.151,49 €	4.179,05 €	4.259,61 €	80,56 €	1,93 %
Mietgebühr 20 m³ - Pressmüllcontainer	Gebühr je angefangener Woche	74,90 €	78,33 €	78,85 €	80,37 €	1,52 €	1,93 %
Wechselgebühr	Gebühr je Wechsel (ab 2. Wechsel)	13,01 €	13,07 €	16,40 €	16,29 €	-0,11 €	-0,67 %

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)
vom 10.12.2010 (3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28], S. 4)
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 16/2010 vom 30.12.2010), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 17/2012 vom 28.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

**„ § 3
Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 18,83 EUR je Person und Kalenderjahr.

-2-

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i.S.d. BKleingG beträgt 4,70 EUR je der Kleingartenanlage angehöriger Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 9,41 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 10,69 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.263,92	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	61,53	81,86	123,05	246,62	1.131,96	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung	30,76	40,93	61,53	123,31	565,98	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	15,38	20,46	30,76	61,66	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	3.676,80	7.353,60
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	7.353,60	14.707,20
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	14.707,20	29.414,40

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	3.292,89 EUR
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	4.259,61 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	306,40 EUR / Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	612,80 EUR / Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l	=	1,18 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l	=	1,57 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l	=	2,36 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 240 l	=	4,73 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l	=	21,71 EUR / Entleerung.

-3-

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungsgebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10m ³	306,40 EUR	62,13 EUR
Pressmüllcontainer 20m ³	612,80 EUR	80,37 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,57 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrythmus beträgt 16,29 EUR je Antragstellung.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Potsdam, den 2013

.....
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Grundlagendaten für die Abfallgebührenkalkulation (AGK) 2014

1. Anzahl, Entleerungen und Volumen der einzelnen Abfallgefäßarten

AGK - Seite 2a

Beh-art	Entleerungs-rhythmus	Anzahl Beh.	Entleerungen pro Jahr	Gesamtent-leerungen	Multipli-kator	Behälter-volumen	Gesamt-volumen	Anteil am Ges.volumen	Anteil am Behälter-volumen 60l - 1100l	Anteil am Abfall-pressenvolumen
60 l	vierwöchentlich	1.200	13,04	15.642,00	60	938.520,00	3.707.754,00	0,008668747	0,008745629	
	14-täglich	1.350	26,07	35.194,50	60	2.111.670,00				
	wöchentlich	210	52,14	10.949,40	60	656.964,00				
	einmalige Entl.	10	1,00	10,00	60	600,00				
80 l	vierwöchentlich	1.030	13,04	13.426,05	80	1.074.084,00	12.718.132,00	0,029735055	0,029998772	
	14-täglich	4.000	26,07	104.280,00	80	8.342.400,00				
	wöchentlich	790	52,14	41.190,60	80	3.295.248,00				
	einmalige Entl.	80	1,00	80,00	80	6.400,00				
120 l	vierwöchentlich	440	13,04	5.735,40	120	688.248,00	19.205.808,00	0,044903274	0,045301515	
	14-täglich	3.800	26,07	99.066,00	120	11.887.920,00				
	wöchentlich	1.050	52,14	54.747,00	120	6.569.640,00				
	einmalige Entl.	500	1,00	500,00	120	60.000,00				
240 l	vierwöchentlich	135	13,04	1.759,73	240	422.334,00	84.544.590,00	0,197665669	0,199418738	
	14-täglich	2.120	26,07	55.268,40	240	13.264.416,00				
	wöchentlich	5.650	52,14	294.591,00	240	70.701.840,00				
	einmalige Entl.	650	1,00	650,00	240	156.000,00				
1100 l	14-täglich	270	26,07	7.038,90	1100	7.742.790,00	303.178.810,00	0,708833554	0,715120102	
	wöchentlich	1.650	52,14	86.031,00	1100	94.634.100,00				
	2 x wöchentlich	1.740	104,28	181.447,20	1100	199.591.920,00				
	einmalige Entl.	1.100	1,00	1.100,00	1100	1.210.000,00				
10 m ³	monatlich	4	12,00	48,00	20000	960.000,00	1.840.000,00	0,004301929		0,489361702
	2 x monatlich	1	24,00	24,00	20000	480.000,00				
	4 x monatlich	0	48,00	0,00	20000	0,00				
	einmalige Entl.	20	1,00	20,00	20000	400.000,00				
20 m ³	monatlich	3	12,00	36,00	40000	1.440.000,00	1.920.000,00	0,004488969		0,510638298
	2 x monatlich	0	24,00	0,00	40000	0,00				
	4 x monatlich	0	48,00	0,00	40000	0,00				
	einmalige Entl.	6	2,00	12,00	40000	480.000,00				
		25.435								
80 l	Müllsack	7.500	1,00	7.500,00	80	600.000,00	600.000,00	0,001402803	0,001415244	
							427.715.094,00			
Behälterwechsel		20								

2. Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW)

Einwohner	161.500								
Kleingartenparzellen	700	2.800							
Erholungsgrundstücke	350	700							
EGW je Beschäftigter	46.900								
EGW je Dienstkraft	300								
EGW je 10 Kinder	5.900	59.000							
EGW je Bett	8.300								
EGW je zwei Übern.möglichkeiten	1.580	3.160							
EGW je 10 Stellplätze	24	240							
Gesamt	225.554								
davon Haushalte	162.550								
davon EGW	63.004								

Anteil Haushalte	0,720669995	1
davon		
Einwohner	0,993540449	0,993540449
Parzelle	0,004306367	0,004306367
Grundstück	0,002153184	0,002153184

Anteil EGW	0,279330005
davon	
je Beschäftigter	0,744397181
je Dienstkraft	0,004761602
je 10 Kinder	0,093644848
je Bett	0,131737667
je zwei Übern.möglichkeiten	0,025077773
je 10 Stellplätze	0,000380928

3. Kostenanteile

Art	Haushalte	Gewerbe	Gesamt
E/B/A/T Schadstoffe stationär	0,5700	0,1900	0,7600
E/B/A/T Schadstoffe mobil	0,2400	0,0000	0,2400
Art	Haushalte	Gewerbe	Gesamt
Entsorgung Schadstoffe	0,7700	0,2300	1,0000
Art	Wechsel	Miete	Gesamt
Abfallpressen	0,4355	0,5645	1,0000
Art	10 m ³	20 m ³	Gesamt
Miete Abfallpressen	0,4980	0,5020	1,0000

Die Anteile entsprechen den geplanten Kosten für das Jahr 2014.

4. Mengenanteile

Art	Anteil Haushalt	Anteil Gewerbe	Menge gesamt
Spermmüll	0,9600	0,0400	1,0000
Schrott	0,9500	0,0500	1,0000
Einsammlung Geräte	0,7500	0,2500	1,0000
Schadstoffe stationär	0,7500	0,2500	1,0000
Schadstoffe mobil	1,0000	0,0000	1,0000
Pappe, Papier, Kartonagen	0,7900	0,2100	1,0000

Die Anteile entsprechen den geplanten Mengen für das Jahr 2014.

Grundlagendaten für die Abfallgebührenkalkulation (AGK) 2014

AGK - Seite 2b

5. Miete Abfallpressen

Abfallpressen		Mietwochen je Presse	Mietwochen pro Jahr	Gesamt- wochen
10 m³	monatlich	3	53	159
	2 x monatlich	1	53	53
	4 x monatlich	0	53	0
	befristete Anm.	1	1	1
				213
20 m³	monatlich	3	53	159
	2 x monatlich	0	53	0
	4 x monatlich	0	53	0
	befristete Anm.	1	1	1
	befristete Anm.	1	2	2
	befristete Anm.	1	4	4
				166

6. Abfallmengen

1.	Restabfall (Hausmüll)	40.800 t
	- davon Abfallpressen	400 t
	- davon herrenlos	400 t
2.	Sperrmüll	6.000 t
	- davon zur Verwertung	2.000 t
	- davon zur Beseitigung	3.800 t
	- davon herrenlos	200 t
3.	Papier, Pappe, Kartonagen kommunaler Anteil (82%)	10.000 t
4.	Schrott	200 t
5.	Elektroaltgeräte	20.800 St.

Erläuterungen zur Zuordnung der Kostenansätze zur Grund- und Mengengebühr

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebührenkalkulation erklärt die nachfolgende Aufstellung, welche Kostenansätze und damit abfallwirtschaftlichen Leistungen in die Mengengebühr bzw. in die Grundgebühr einfließen.

Mengengebühr

- Einsammeln und Befördern des Restabfalls (Hausmüll)
- Umschlag und Transport des Restabfalls
- Vorbehandlung und Entsorgung des Restabfalls
- Kosten für Identssystem
- Kosten für Pilotprojekt Biotonne
- Anteilige Kosten aus der Umlage der nicht direkt zuordenbaren Kosten der „allgemeinen“ Kostenstellen „Querschnittsämtler“ (Innere Verrechnung), „Abfallmanagement“, „Abfallberatung“ und Abfallwirtschaftliche Planungen“ entsprechend des Plan - Betriebsabrechnungsbogens

Die Kosten für Miete und Wechsel der Abfallpressen werden direkt den Abfallpressen zugeordnet.

Grundgebühr

- Einsammeln und Befördern des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Transportieren und Umschlagen des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls und der herrenlosen Siedlungsabfälle
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Schrott
- Schadstoffentsorgung (mobile Sammlung, stationäre Annahme und Entsorgung)
- Einsammeln, Befördern und Verwerten von Papier, Pappe, Kartonagen
- Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Einsammeln, Befördern und Verwerten der Alttextilien
- Aufwendungen für sonstige entsorgungspflichtige Abfälle
- Anteilige Kosten aus der Umlage der nicht direkt zuordenbaren Kosten der „allgemeinen“ Kostenstellen „Querschnittsämtler“ (Innere Verrechnung), „Abfallmanagement“ und „Abfallberatung“ entsprechend des Plan – Betriebsabrechnungsbogens

Planbetriebsabrechnungsbogen 2014 - Abfallentsorgung

					Abfallentsorgung	Einsammlung / Beförderung - Restabfall	Umschlag / Transport - Restabfall	Miete / Wechsel - Abfallpressen	Logistik- Sperrmüll
Nr.	Kosten	Hauptkostenart	Unterkostenart	WR	0325010100	0325011100	0325011200	0325011300	0325012100
1.	4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Behälterwechselgebühr	-300,00 €					
	4321000 Ergebnis			-300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	4485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen	Erlöse aus Verkauf Restabfallsäcke	-11.500,00 €		-11.500,00 €			
			Verwertungserlöse Papier	-541.200,00 €					
			Verwertungserlöse Schrott	-27.000,00 €					
	4485000 Ergebnis			-579.700,00 €	0,00 €	-11.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	4487000	Erstattungen von privaten Unternehmen	Alttextilien	-237.100,00 €					
	4487000 Ergebnis			-237.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	4488300	Erstattungen von übrigen Bereichen	Autowrackentsorgung	-400,00 €					
	4488300 Ergebnis			-400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	4565100	Erlöse aus dem Verkauf von Angebotsunterlagen		-500,00 €					
	4565100 Ergebnis			-500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6.	4811900	Erstattungen aus internen Leistungsbeziehungen	BgA "Duales System"	-24.400,00 €					
	4811900 Ergebnis			-24.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7.	Gesamterträge			-842.400,00 €	0,00 €	-11.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.	5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte		551.000,00 €					
	5012400 Ergebnis			551.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9.	5022000	Beiträge zu Versorgungskassen - tariflich Beschäftigte		17.000,00 €					
	5022000 Ergebnis			17.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - tariflich Beschäftigte		103.600,00 €					
	5032000 Ergebnis			103.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11.	5222400	Unterhaltung spezielle Ausstattung		7.000,00 €					
	5222400 Ergebnis			7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12.	5231500	Mieten an KIS		9.200,00 €					
	5261100 Ergebnis			9.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.	5231600	Betriebskosten an KIS		17.600,00 €					
	5261100 Ergebnis			17.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14.	5261100	besondere Aufwendungen für Aus- und Fortbildung		6.700,00 €					
	5261100 Ergebnis			6.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15.	5271400	Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentationen, Ehrungen		100,00 €					
	5271400 Ergebnis			100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.	5271500	Öffentlichkeit		102.200,00 €					
	5271500 Ergebnis			102.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17.	5271930	weitere Sachaufwendungen		2.600,00 €					
	5271930 Ergebnis			2.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18.	5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		11.400,00 €					
	5291100 Ergebnis			11.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19.	5411200	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen		600,00 €					
	5411200 Ergebnis			600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.	5429900	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		100,00 €					
	5429900 Ergebnis			100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21.	5431200	Fachliteratur		1.500,00 €					
	5431200 Ergebnis			1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.	5431590	sonstige Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen		140.000,00 €					
	5431590 Ergebnis			140.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23.	5455100	Erstattungen für Entsorgung an verbundene Unternehmen	E/B-Restabfall	3.848.600,00 €		3.848.600,00 €			
			U/T-Restabfall	2.302.100,00 €			2.302.100,00 €		
			M/W-Abfallpressen	43.400,00 €				43.400,00 €	
			E/B/U/T-Sperrmüll	1.213.500,00 €					1.213.500,00 €
			Verwertung Sperrmüll	137.500,00 €					
			Schrottentsorgung	132.500,00 €					
			Geräteeinsammlung	109.200,00 €					
			herrenlose Abfälle	219.600,00 €					
			Pappe, Papier, Kartonagen	1.738.100,00 €					
			E/B/A/T Schadstoffe	519.800,00 €					
			Entsorgung Schadstoffe	65.500,00 €					
	5455100 Ergebnis			10.329.800,00 €	0,00 €	3.848.600,00 €	2.302.100,00 €	43.400,00 €	1.213.500,00 €
24.	5457000	an private Unternehmen	Entsorgung Restabfall	1.682.700,00 €					
			Entsorgung Sperrmüll	158.300,00 €					
			Entsorgung herrenloser Abfall	25.000,00 €					

Planbetriebsabrechnungsbogen 2014 - Abfallentsorgung

			Autowrackentsorgung	1.500,00 €						
			Pilotprojekt Biotonne	250.000,00 €						
			Logistik Alttextilien	125.000,00 €						
	5457000 Ergebnis			2.242.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.	5494400	Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung		-771.243,86 €	-771.243,86 €					
	5494400 Ergebnis			-771.243,86 €	-771.243,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26.	5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		300,00 €						
	5711000 Ergebnis			300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
27.	5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark		1.000,00 €						
	5811300 Ergebnis			1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28.	5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben		60.400,00 €						
	5811300 Ergebnis			60.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29.	5811600	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT		17.300,00 €						
	5811600 Ergebnis			17.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.	5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	Haushalt	45.800,00 €						
			Stadtkasse	65.200,00 €						
			GBH	52.700,00 €						
			Personal und Organisation	9.400,00 €						
			Verwaltungsbibliothek	1.600,00 €						
			Sicherheitsbeauftragte	700,00 €						
			Chancengleichheit / Vielfalt	1.600,00 €						
			Schwerbehindertenvertretung	1.500,00 €						
			Recht/Unfallversicherung	9.200,00 €						
			Fachbereichsleitung	30.200,00 €						
	5811900 Ergebnis			217.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31.	9511000	Sachanlagen		200,00 €						
	9511000 Ergebnis			200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
32.	Gesamtaufwand			13.068.756,14 €	-771.243,86 €	3.848.600,00 €	2.302.100,00 €	43.400,00 €	1.213.500,00 €	
33.	Gesamtergebnis			12.226.356,14 €	-771.243,86 €	3.837.100,00 €	2.302.100,00 €	43.400,00 €	1.213.500,00 €	
	Abzug der direkten Kosten auf Kostenträger			11.755.100,00 €	0,00 €	3.837.100,00 €	2.302.100,00 €	43.400,00 €	1.213.500,00 €	
34.	Summe nach Abzug der direkten Kosten auf KT			471.256,14 €	-771.243,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalkosten			671.600,00	- €	- €	- €	- €	- €	
	Umlage der KST 03325093400 Querschnittsämter auf KST mit Personalkosten nach deren Verhältnis			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
35.	Summe nach Umlage KST 0325093400 Querschnittsämter			471.256,14 €	-771.243,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	eingeschätzte Arbeitszeitanteile			100,00%	0,00%	25,00%	2,00%	0,50%	4,00%	
	Umlage der KST 0325093300 Abfallmanagement auf KST nach eingeschätzten Arbeitszeitanteilen			0,00 €	0,00 €	247.937,76 €	19.835,02 €	4.958,76 €	39.670,04 €	
36.	Summe nach Umlage KST 0325093300 Abfallmanagement			471.256,14 €	-771.243,86 €	247.937,76 €	19.835,02 €	4.958,76 €	39.670,04 €	
	Summe der aus Umlagen erhaltenen Kosten			848.779,53 €	0,00 €	247.937,76 €	19.835,02 €	4.958,76 €	39.670,04 €	
	Umlage der KST 0325093200 Abfallberatung nach Verhältnis der aus Umlagen erhaltenen Kosten bei den abfallspezifischen Kostenstellen			0,00 €	0,00 €	84.610,05 €	6.768,80 €	1.692,20 €	13.537,61 €	
37.	Summe nach Umlage KST 0325093200 Abfallberatung			471.256,14 €	-771.243,86 €	332.547,81 €	26.603,82 €	6.650,96 €	53.207,65 €	
38.	Summe der auf KST verbliebenen und noch auf KT zu verteilenden Kosten			471.256,14 €	-771.243,86 €	332.547,81 €	26.603,82 €	6.650,96 €	53.207,65 €	

Erläuterungen zum Plan-BAB 2014 - Abfallentsorgung

Nr.	Hauptkostenart
1.	Benutzungsgebühren-Behälterwechselgebühr Ansatzermittlung auf Grundlage der geplanten Vorgänge und der anzuwendenden Gebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung
2.	Erstattungen von verbundenen Unternehmen - Restabfallsäcke und Verwertungserlöse Altpapier und Schrott Planansatz des Jahres
3.	Erstattungen von privaten Unternehmen - Alttextilien Planansatz des Jahres
4.	Erstattungen von übrigen Bereichen - Autowrackentsorgung Planansatz des Jahres
5.	Erträge aus dem Verkauf von Angebotsunterlagen Planansatz des Jahres
6.	Erstattungen aus internen Leistungsbeziehungen - BgA "Duales System" Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 113
7.	Gesamterträge Summe der Erträge, die den Aufwendungen gegengerechnet werden
8.	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 932
9.	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 932
10.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 932
11.	Unterhaltung spezielle Ausstattung Planansatz des Jahres
12.	besondere Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Planansatz des Jahres
13.	Mieten an KIS Planansatz in Höhe der IST-Kosten 2012 für Abfallentsorgung (vorher SK 5811900)
14.	Betriebskosten an KIS Planansatz in Höhe der IST-Kosten 2012 für Abfallentsorgung (vorher SK 5811900)
15.	Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentationen, Ehrungen ... Planansatz des Jahres
16.	Herstellung und Verkauf von Infomaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit Planansatz des Jahres
17.	Weitere Sachaufwendungen Planansatz des Jahres
18.	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Planansatz des Jahres
19.	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen Planansatz des Jahres
20.	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Planansatz des Jahres
21.	Fachliteratur Planansatz des Jahres
22.	sonstige Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen Planansatz des Jahres
23.	Erstattung für Entsorgungen an verbundene Unternehmen (STEP) Planansatz des Jahres abzgl. des nicht berücksichtigungsfähigen Gewinnanteils der LHP
24.	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen Planansatz des Jahres
25.	Inanspruchnahme sonstige Rückstellungen Planansatz des Jahres - Ermittlung der Überdeckung auf Grundlage vorläufigem BAB vom 27.06.2013
26.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 112
27.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark Planansatz in Höhe der IST-Kosten 2012 für Abfallentsorgung (vorher SK 5811900)
28.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben Planansatz des Jahres
29.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 155
30.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige (Querschnittsbereiche) Planansatz des Jahres - verantwortliche Ermittlung vom Servicebereich 113 unter Berücksichtigung der Neuorganisation (FB32)
31.	kalkulatorische Zinsen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Kein Planansatz, da Berücksichtigung nur in der KLR - Planansatz in Höhe der IST-Kosten 2012
32.	Gesamtaufwand = Summe 8. bis 31.
33.	Gesamtergebnis = Summe 32. abzüglich Summe 7. (Aufwendungen der einzelnen KST abzüglich der Erträge der einzelnen KST) = Summe, die in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen ist
34.	Summe 33. abzüglich der direkt den Kostenträgern zugeordneten Kosten
35.	Summe 34. addiert mit der Summe aus der Umlage der KST 0325093400 - Querschnittsämter
36.	Summe 35. addiert mit der Summe aus der Umlage der KST 0325093300 - Abfallmanagement
37.	Summe 36. addiert mit der Summe aus der Umlage der KST 0325093200 - Abfallberatung
38.	Summe der auf KST verbliebenen und noch auf KT zu verteilenden Kosten

Planansätze Erträge

Nr.	Kostenart	Plan 2014	Bemerkungen
1.	Behälterwechselgebühr	300,00	
2.	Erstattung Müllsäcke	11.500,00	
	Verwertungserlöse Papier	541.200,00	660.000 € Gesamterlös; davon 82 % kommunaler Anteil an PPK
	Verwertungserlöse Schrott	27.000,00	
3.	Erstattung Alttextilien	237.100,00	
4.	Erstattung Autowrackentsorgung	400,00	
5.	Erstattung aus internen Leistungsbeziehungen BgA "Duales System"	24.400,00	

Planansätze Aufwendungen - Fremdleistungen der Drittbeauftragten

Nr.	Kostenart	Plan 2014	Bemerkungen
20.	Einsammeln und Befördern (E/B) Restabfall	3.848.600,00	
	Umschlag und Transport (U/T) Restabfall	2.302.100,00	
	Miete/Wechsel (M/W) Abfallpressen	43.400,00	
	<i>davon Wechsel</i>	18.900,00	
	<i>davon Miete</i>	24.500,00	
	<i>davon 10 m³</i>	12.200,00	
	<i>davon 20 m³</i>	12.300,00	
	Einsammeln, Befördern, Umschlag und Transport (E/B/U/T) Sperrmüll	1.213.500,00	
	Verwertung Sperrmüll	137.500,00	
	Schrottentsorgung	132.500,00	
	Geräteeinsammlung	109.200,00	
	Herrenlose Abfälle	219.600,00	
	Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)	1.738.100,00	82% der Gesamtsammelkosten STEP entsprechend kommunalem Anteil
	Einsammeln, Befördern, Annahme und Transport (E/B/U/T) Schadstoffe	519.800,00	
	<i>davon stationär</i>	395.048,00	Anteil 76 %
	<i>davon mobil</i>	124.752,00	Anteil 24 %
Entsorgung Schadstoffe		65.500,00	
	<i>davon aus Haushalten</i>	50.435,00	Anteil 77 %
	<i>davon aus anderen Herkunftsbereichen</i>	15.065,00	Anteil 23 %
21.	Entsorgung Restabfall	1.682.700,00	
	Entsorgung Sperrmüll	158.300,00	
	Entsorgung herrenloser Abfall	25.000,00	
	Autowrackentsorgung	1.500,00	
	Pilotprojekt Bioabfall	250.000,00	
	Alttextilien	125.000,00	
22.	Inanspruchnahme sonstige Rückstellungen	-771.243,86	Entspricht der auf Grundlage des vorläufigen BAB 2012 (Stand 27.06.2013) ermittelten und gerundeten Überdeckung

Ermittlung Überdeckung 2012 (gemäß vorläufigem BAB vom 27.06.2013)

Kostenart	Bezeichnung	Ergebnis - vorläufiger BAB vom 27.06.2013
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	450.434,13
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte	13.932,93
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	85.866,08
5222400	Unterhaltung spezielle Ausstattung	6.000,58
5231500	Mieten an KIS	9.174,67
5231600	Betriebskosten an KIS	17.547,89
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	4.609,43
5271400	Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen	58,76
5271500	Herstellung und Verkauf von Infomaterial, sonst. Kosten der Unterrichtg. d. Öff.	33.318,16
5271930	weitere Sachaufwendungen	3.220,93
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	13.225,00
5431200	Fachliteratur	1.011,74
5431310	Porto und Versandkosten	31,00
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufw.	71.455,63
5455100	Erstattungen für Entsorgungen (Gewinnanteil LHP wurde auf separater KST verbucht und ist somit bereits herausgerechnet)	9.627.120,96
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	6.961,50
5457000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen	1.825.623,36
5494400	Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung	-311.246,94
5499000	Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.127,74
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.804,83
5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben	45.601,81
5811600	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT	20.132,20
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	143.298,37
9010300	Umlage Bereichsleitung (Kosten)	84.747,25
9511000	Kalk. Zinsen für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	126,96
Summe Aufwendungen		12.156.184,97 €

Erforderliche manuelle Korrekturen des BAB

Deponie Golm - nicht ansatzfähig	-35.849,43 €
Korrekturbetrag Aufwendungen	-35.849,43 €

Gesamtaufwendungen nach Korrektur	12.120.335,54 €
--	------------------------

Erlösart	Bezeichnung	Ergebnis - vorläufiger BAB vom 27.06.2013
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	11.973.033,95
4485000	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen u. Beteilig.	837.678,92
4487000	Erstattungen von privaten Unternehmen	60.072,68
4488300	Erstattung von übrigen Bereichen (öffentl./rechtl. Forderung)	1.067,31
4565100	Erträge aus dem Verkauf von Angebotsunterlagen	105,00
4811900	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	22.071,63
9110300	Umlage Bereichsleitung (Erlöse)	803,00
Gesamterträge		12.894.832,49 €

Erforderliche manuelle Korrekturen des BAB

Deponie Golm - nicht ansatzfähig	-3.253,09 €
Korrekturbetrag Erträge	-3.253,09 €

Gesamterträge nach Korrektur	12.891.579,40 €
-------------------------------------	------------------------

Überdeckung 2012	771.243,86 €
Kostendeckungsgrad	106,39 %



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0508

Betreff:

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 25-1 "Hegemeisterweg" Abwägung und Satzungsbeschluss

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	16.08.2013
	Eingang 902:	16.08.2013
	4/46/462	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 25-1 "Hegemeisterweg" entschieden (gemäß Anlagen 1A, 1B, 1C).
2. Der Bebauungsplan Nr. 25-1 "Hegemeisterweg" wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die dazugehörige Begründung wird gebilligt (Anlage 2 und 3).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt	<input type="checkbox"/> abgelehnt			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Bebauungsplanung verursacht keine Kosten für die Infrastruktur, da die notwendigen Straßen vorhanden sind und der Bedarf an Kindertagesstätten sowie Schulen im Gebiet und in Einrichtungen außerhalb des Plangebietes abgedeckt werden kann.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	3	0	0	60	mittlere

Kurzeinführung**Hinweis zur Gliederung der Beschlussvorlage**

In den Unterlagen, die in der Originalvorlage den beteiligten Fachausschüssen vorliegen, sind folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1A:	Abwägungsvorschlag Öffentlichkeitsbeteiligung	(4 Seiten)
Anlage 1B :	Abwägungsvorschlag Träger öffentlicher Belange	(4 Seiten)
Anlage 1C	Abwägungsvorschlag Betroffenenbeteiligung	(8 Seiten)
Anlage 2 :	Bebauungsplan	(1Plan)
Anlage 3 :	Begründung	(33 Seiten)

Darstellung der Ergebnisse aus den bisherigen Verfahrensschritten und Empfehlung der VerwaltungAnlass für die vorliegende Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.04.2012 den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25-1 „Heidereiterweg“ gefasst (DS 12/SVV/0119). Anlass für die Planung war der Beschluss der Stadtverordneten vom 28.01.2009 zur Präzisierung der Ziele des Bebauungsplans und zur Wiederaufnahme der Planung.

Ziel der Planung ist es, die baulichen Entwicklungspotenziale des Gebietes für eine Wohnnutzung unter Wahrung der Wohnqualität auszuschöpfen. Mit behutsamer Nachverdichtung der bereits teilweise vorhandenen Bebauung in zweiter Reihe soll zu einer umweltverträglichen Beschränkung des Siedlungswachstums der Stadt auf Flächen im Inneren des Siedlungskörpers beigetragen werden.

Mit Hilfe der Präzisierung der Ziele sollen ungewollte städtebauliche Entwicklungen verhindert werden. Dazu waren u.a. die bisherigen Festsetzungen vor allem zum Maß der Nutzung zu überprüfen sowie eine höchst zulässige Zahl von Wohnungen pro Grundstück festzusetzen. Außerdem zielt der Beschluss auf die Aufnahme einer größeren Abstandsflächenregelung zur Berücksichtigung der historischen städtebaulichen Situation.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 19. Juni 2012 durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 10. Februar bis zum 12. März 2012. An der Planung wurden insgesamt 10 Träger öffentlicher Belangen beteiligt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind insgesamt 4 Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Drei Bürger haben zum Entwurf Stellung genommen. Zwei von ihnen äußern sich zur Geschossigkeit und zur Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude und regen die Reduzierung an. Sie mahnen den Erhalt des Charakters der Siedlung an und weisen auf die schwierige Verkehrssituation, vor allem im Bereich der Schule hin.

Die dritte Bürgerin hat im Vertrauen auf einen früheren Planungsstand im Vorentwurfsstadium ihr Flurstück in der dritten Reihe herausteilen lassen und möchte nun das Baufeld wieder nach hinten

verschoben haben, um an die bestehende Doppelhaushälfte des zweiten Flurstückes anbauen zu können.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingestellt worden. Die Planung wurde daraufhin zunächst geändert.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 8 Stellungnahmen ein, in denen der Planung grundsätzlich zugestimmt wurde. Es wurden Hinweise auf Ergänzungen bezüglich ihrer Fachplanungen und zur Umsetzung der Planung gegeben.

Die Stellungnahmen haben lediglich zu redaktionellen Änderungen geführt. (s. Anlage 1B)

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Da bei Erteilung der Baugenehmigung zum zweiten Wohnhaus auf dem Grundstück Heidereiterweg 24 nach § 33 BauGB der Bebauungsplan im hinteren Bereich noch Doppelhäuser mit 2 Wohneinheiten ermöglichte und im weiteren Verfahren erst die Baugrenze verschoben wurde, so dass keine Erweiterung der Doppelhaushälfte mehr möglich ist, sollte dem Vertrauensschutz der Bürger Rechnung getragen werden. Da die Grundstücke Heidereiterweg 24 bis 26 mit über 80 m ungewöhnlich tief sind, können die Baufelder auf diesen um 5 m nach hinten verschoben werden.

Die Planung wurde vorbehaltlich der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend geändert und die davon betroffenen Bürger wurden beteiligt. (s. Anlage 1A)

Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit

Die von der Änderung des Entwurfes wegen der direkten Nachbarschaft betroffenen 11 Grundstückseigentümer sind um ihre Stellungnahme zur Änderung gebeten worden. 5 Eigentümer haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Veranlasserin der Änderung des Entwurfs der Planung bedankte sich für die Änderung.

Die vier anderen Eigentümer lehnen die Änderung aus unterschiedlichen Gründen ab. Ihr Hauptargument ist die gestörte Wohnruhe durch die zweite Wohneinheit und die damit verbundene zusätzliche Erschließung in den hinteren Grundstücksbereichen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den während der Betroffenenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Von den vier Eigentümern, die sich gegen die Änderung der Planung in der Betroffenenbeteiligung ausgesprochen haben, sind zwei unmittelbar betroffen. Ihre Grundstücke liegen an den Längsseiten und sind den zu erwartenden Belästigungen durch zusätzliche Wohneinheiten und ihren Zufahrten direkt ausgesetzt. Die Bewohner der an den Schmalseiten angrenzenden Grundstücke sind lediglich mittelbar davon betroffen.

Da sich die Ausgangssituation auf dem Grundstück Heidereiterweg 26 durch eine Grundstücksteilung geändert hat und somit die Argumentation mit der außergewöhnlichen Grundstücksgröße von 80 m nicht mehr zutreffend ist, kommt dieses Grundstück für die Änderung nicht mehr in Frage.

Für die anderen beiden Grundstücke ist die Argumentation der Nachbarn zur Problematik der sehr schmalen Grundstücke mit der notwendigen Erschließung für eine zweite Wohneinheit in der zweiten Reihe nachvollziehbar.

Auf den sehr schmalen Parzellen der Nachbarn sind zusätzliche Stellplätze sowohl unter städtebaulichen Gesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Ansprüche nicht vertretbar.

Die Belange der betroffenen Nachbarn werden in der Summe höher gewertet als der Belang der Eigentümerin, eine zweite Wohneinheit in der hinteren Baureihe bauen zu können.

Im Ergebnis der Abwägung wird der Entwurf der Planung entgegen dem Vorschlag im erneuten Beteiligungsverfahren nicht geändert. (s. Anlage 1C)

Empfehlung der Verwaltung

Sofern dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung gefolgt wird, kann der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.25-1 "Hegemeisterweg" gefasst und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt werden.

Anlage 1C Abwägungsvorschlag Betroffenenbeteiligung
Anlage 2 : Bebauungsplan
Begründung

(8 Seiten)
(1Plan) Anlage 3 :

(33 Seiten)

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 15. Mai bis 19. Juni 2012 durchgeführt.

Die folgenden Bürger haben zum Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Einwender sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Einwender sowie Datum des Schreibens und des Eingangs bei der Landeshauptstadt Potsdam sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt.

Die Texte der Beteiligten geben die Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit gekürzt.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>B1</p> <p>Der Bürger fordert die Streichung der Möglichkeiten von Gebäuden mit 3 Vollgeschossen. Der Gebäudestand besteht zu 85 % aus ein- und zweigeschossigen Gebäuden, die den Charakter der Siedlung damit wesentlich prägen. Die Möglichkeit von neu zu bauenden dreigeschossigen Gebäuden würde dem widersprechen. Mit der Möglichkeit von dreigeschossigen Gebäuden, mit entsprechender Bauhöhe, würde sich eine nicht wünschenswerte Verschattung zu den anliegenden Grundstücken ergeben. Diese verschärfte Verschattung gegenüber zweigeschossigen Gebäuden ist zu verhindern.</p> <p>Der Bürger befürwortet die Festsetzung zur Anzahl der Wohneinheiten (WE) und begründet dies. Mit der Festlegung von 2 WE bzw. 1 WE wird den Eigentümern ausreichend Spielraum gewährt um die Grundstücke, insbesondere auch im Sinne von familiärer Nutzung von bis zu 3 Generationen, zu nutzen. Darüber hinaus hat dies auch den Effekt, hinsichtlich von Autostellplätzen, die Versiegelung der Grundstücksfläche mit Nebenanlagen in einem akzeptablen Maß zu halten. Das wiederum bedeutet, dass den siedlungstypischen Gartenstrukturen, die den Charakter der Siedlung ausmachen, Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Festsetzung der Geschossigkeit entspricht dem Charakter der Siedlung. Es sind Straßen begleitend zwei Vollgeschosse möglich, in der hinteren Reihe jeweils nur ein Vollgeschoss. Zusätzliche Dachgeschossausbauten sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe grundsätzlich zulässig. Die Möglichkeit drei- bzw. zweigeschossige Gebäude zu bauen gilt eingeschränkt. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 14 ist das dritte Geschoss nur als Dachgeschoss möglich. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 50 Grad begrenzt sind. Durch die Begrenzung der Firsthöhe auf 8 bzw. 11 Meter in den textlichen Festsetzungen 2 und 3 und vor allem durch die Begrenzung der zulässigen Wohnungen pro Gebäude ist keine Entwicklung des Gebietes möglich, die dem jetzigen Charakter der Siedlung widerspricht</p> <p>Die Planung wird nicht geändert</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>B2</p> <p>Das Grundstück wurde im November 2000 in drei Teilgrundstücke aufgeteilt. Das Teilgrundstück der Schwester ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut, so dass die Bürgerin die Möglichkeit hätte, rückwärtig an das Haus ihrer Schwester ebenfalls eine Doppelhaushälfte anzubauen. Nun endet die vorgesehene Bebauungsgrenze hinter dem Flurstück, so dass es auf ihrem Grundstück keine Baumöglichkeit mehr geben wird. Damit ist das Grundstück kein Baugrundstück mehr und im Wert erheblich gemindert.</p>	<p>Dem zu erhaltenden Charakter des Gebietes entsprechend ist von Anfang an bei der Planung lediglich eine zweireihige Bebauung vorgesehen worden. Diese wurde mit den Baugrenzen festgelegt und nur innerhalb dieser Grenzen kann gebaut werden. In der jetzigen Präzisierung der Planung ist zusätzlich die Zahl der Wohneinheiten auf eine in der zweiten Reihe begrenzt worden, um dem Ruhebedürfnis der Mehrheit der Bewohner in den hinteren Gartenbereichen zu entsprechen. Damit ist unabhängig von der Teilung der Grundstücke im hinteren Bereich keine Bebauung möglich. Da aber bei der Baugenehmigung zum zweiten Wohnhaus nach § 33 BauGB gemäß Bearbeitungsstand des Bebauungsplans von 1997 im hinteren Bereich noch Doppelhäuser mit 2 Wohneinheiten möglich waren und im weiteren Verfahren erst die Baugrenze verschoben wurde, so dass keine Erweiterung der Doppelhaushälfte mehr möglich ist, sollte geprüft werden, ob dem Vertrauensschutz der Bürgerin Rechnung getragen werden kann. Da die Grundstücke Hegemeisterweg 24 bis 26 mit über 80 m ungewöhnlich tief sind, können die Baufelder auf diesen um 5 m nach hinten verschoben werden. Gegeneinander versetzte Baufelder sind keine Ausnahme im Planungsgebiet, sie sind wegen des Baubestandes z.B. im gegenüberliegenden Quartier mehrmals vorhanden. Wegen der Tiefe der Grundstücke ist es außerdem vertretbar, dass zwei Wohneinheiten, auch in Form eines Doppelhauses, hier errichtet werden können. Die Planung wurde zunächst geändert und eine Betroffenenbeteiligung durchgeführt (s Anlage 1C).</p>
<p>B3</p> <p>Für die Ziele und Zwecke der Planung gibt es seitens der Bürgerin volle Zustimmung und die Hoffnung, dass die Festsetzungen zur Dachgestaltung konsequent eingehalten werden.</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sie begrüßt auch, dass die historischen Aspekte (Wirken des Bodenreformers Adolf Damaschke) und die früheren Charakteristika der Grundstücke (Selbstversorgungscharakter und obligatorischer Walnussbaum) erwähnt wurden.</p> <p>Sie weist allerdings darauf hin, dass es seit August 2011 eine weiterführende Gesamtschule in freier Trägerschaft gibt, die die jetzt schon sehr angespannte Verkehrssituation im Bereich Ravensbergweg/ Vogelsang noch verschärft. Schon seit Jahren ist durch die parkenden Fahrzeuge der Eltern und Lehrer die Durchfahrt für Krankenwagen, Rettungswagen und die Müllabfuhr außerordentlich erschwert. Dies wird durch eine Schülerschaft bis zur Klassenstufe 13, die wegen der offenen Schulbezirke oft von weither bereits mit PKW in die Schule kommt, noch komplizierter.</p> <p>Der öffentliche gewidmete Weg Am Wald wird bereits jetzt wie eine öffentliche Straße genutzt und ist eine Zumutung für alle Fußgänger, im Sommer wegen seiner Sandstruktur, im Winter wegen Wasser oder Eis und Schnee.</p> <p>Wenn über 415 m an drei Stellen 12-15 m Ausweichstellen und Stellplätze für die Anwohner genehmigt werden bleibt die Frage, ob die erlaubten 4,5 m, später 6,5 m nicht stetig in den Wald hinein verbreitert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Da die Schule nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist, kann die Problematik nicht innerhalb dieses Verfahrens geklärt werden.</p> <p>Das Verkehrsproblem ist bekannt, aber nicht bebauungsplanrelevant. Die geplante Nachverdichtung hat auch keine nennenswerten Auswirkungen auf diese bereits bestehende Verkehrsproblematik.</p> <p>Wenn der öffentliche Weg Am Wald einmal hergestellt wird, sind es auch Abgrenzungen der Parkflächen vorgesehen, so dass nicht in den Wald hineingefahren werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den zuständigen Fachabteilungen zugeleitet</p>
<p>B 4</p> <p>Das Plangebiet ist von einem hohen Durchgrünungsgrad gekennzeichnet. Daher sollte der Waldsiedlungscharakter im Zuge der baulichen Verdichtung nicht zerstört werden.</p>	<p>Das Plangebiet grenzt zwar an ein Waldgebiet, hat aber selbst keinen Waldcharakter, der zerstört werden könnte. Es handelt sich vorrangig um den Charakter von Obstwiesen.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es sollte eine Erhaltungsbindung für wertbestimmende Großbäume sowie für die landschaftsbildwirkende Baumgruppe eine flächenhafte Erhaltungsbindung festgesetzt werden.</p> <p>Unseres Erachtens sollte der gesamte Baumbestand vor Baubeginn gutachterlich erfasst werden. Es sind Schutz- und Pflegemaßnahmen festzulegen und eine Betreuung während der Bauphase ist sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffs- /Ausgleichsplanung sind entsprechende Ersatzniststätten vorzuhalten und Lebensräume neu zu schaffen.</p> <p>Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau wird unsererseits begrüßt.</p>	<p>Wertbestimmende Großbäume sind im vorliegenden Plangebiet bis auf einen, der auch als zu erhaltend festgesetzt ist, nicht vorhanden.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren kommt die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zum Tragen, die den Baumbestand ausreichend schützt.</p> <p>Da das Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt wird, ist keine Eingriffs- und Ausgleichsplanung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ergebnis der Abwägung

Da bei Erteilung der Baugenehmigung zum zweiten Wohnhaus auf dem Grundstück Heidereiterweg 23 (jetzt 24) nach § 33 BauGB der Bebauungsplan im hinteren Bereich noch Doppelhäuser mit 2 Wohneinheiten ermöglichte und im weiteren Verfahren erst die Baugrenze verschoben wurde, so dass keine Erweiterung der Doppelhaushälfte mehr möglich ist, sollte geprüft werden, ob dem Vertrauensschutz der Bürgerin Rechnung getragen werden kann. Da die Grundstücke Heidereiterweg 24 bis 26 mit über 80 m ungewöhnlich tief sind, können die Baufelder auf diesen um 5 m nach hinten verschoben werden. Gegeneinander versetzte Baufelder sind keine Ausnahme im Planungsgebiet, sie sind wegen des Baubestandes z.B. im gegenüberliegenden Quartier mehrmals vorhanden.

Die Planung wurde geändert

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 10. Februar bis 12. März 2012 durchgeführt.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Texte der Beteiligten geben die Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit gekürzt.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum</p> <p>In zwei Abschnitten des Vorhabensbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.</p> <p>Es werden Auflagen für diesen Bereich in den Bodendenkmalvermutungsflächen erteilt, welche die Bauausführung betreffen. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Die vergrößerte Verdachtsfläche mit der hohen Wahrscheinlichkeit von Bodendenkmalen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Verdachtsfläche wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden und in Kap. 6.8 der Begründung aufgenommen.</p>
<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p>Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Der vorgelegte Bebauungsplan- Entwurf ist an die Ziele der Raumordnung angepasst und entspricht den hier relevanten Grundsätzen der Raumordnung. In der Begründung zum Bebauungsplan sollten aber die Aussagen zu den landesplanerischen Vorhaben aktualisiert bzw. ergänzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Präzisierung in Kap. 4.1 in die Begründung aufgenommen.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbe- reich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbe- scheinigung erforderlich. Somit ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechen- de Beantragung vorzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Planzeichnung und in Kap. 6.9 der Begründung aufgenommen.</p>
<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind kei- ne Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Bran- denburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I., Nr. 8, S. 175, 184), betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Ar- chäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege</p> <p>Es gibt keine denkmalpflegerischen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p> <p>Es liegen für die Region Havelland- Fläming bis auf weiteres kei- ne Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt im „Vorzugsraum Siedlung“ des Arbeitsent- wurfes des integrierten Regionalplans 2020 der Region Havel- land- Fläming. In den „Vorzugsräumen Siedlung“ sollen vorrangig Bestandgebiete verdichtet und dem Bedarf entsprechend neue,</p>	

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>dem Wohnen dienende Bauflächen konzentriert werden. Die beabsichtigte Innenentwicklung unterstützt dieses regionalplanerische Entwicklungsziel.</p> <p>Die Umsetzung des Planes trägt auch zur Stärkung des räumlichen Funktionsschwerpunktes Oberzentrum bei.</p> <p>Die Planung steht mit den gegenwärtigen regionalplanerischen Überlegungen im Einklang.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</p> <p>Das Wohngebiet zwischen Heinrich- Mann- Allee und Plangebiet übernimmt eine Pufferfunktion für das reine Wohngebiet, so dass hier von keiner Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, für reine Wohngebiete ausgegangen wird.</p> <p>Nachverdichtungen im Einflussbereich der Gewerbebetriebe sollten vermieden werden. Hinzuweisen wäre darauf, dass die Gliederung eines reinen Wohngebietes nach § 1 (4) nicht zulässig ist, deshalb sollte dieses Wort im Text gestrichen werden.</p> <p>Gegenüber dem Bebauungsplan bestehen von Seite des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 54 Abs. 4 BbgWG Niederschlagswasser zu versickern ist.</p> <p>In der Bebauungsplanung (auch in beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Da auf S. 8 der Begründung bereits auf die Bedeutung des Geltungsbereiches für Vögel (insbesondere Busch-, Baum-, Höhlen- und Nischenbrüter) sowie Fledermäuse hingewiesen wird, hat</p>	<p>Der Hinweis zum Reinen Wohngebiet wird zur Klarstellung in Kap. 6.1 in die Begründung aufgenommen. Die textliche Festsetzung wird redaktionell geändert.</p> <p>Der Hinweis zum Niederschlagswasser wird in Kap. 6.9 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine über den bisherigen Zulässigkeitsrahmen hinausgehenden Baurechte geschaffen, so dass ursächlich durch die Planung auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden können. Ebenso verhält es sich bei künftigen Abriss-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gebiet; der Bebauungsplan ist hierfür nicht der Auslöser bzw. Vorbereiter.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sich die Stadt auf der B-Plan- Ebene – zumindest für die derzeit noch unbebauten Grundstücke – zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu äußern.</p>	<p>Durch die nach gegenwärtigem Baurecht bereits zulässigen Vorhaben können im Einzelfall artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Die Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten kann aber durch spezifische Artenschutzmaßnahmen zum Individuenschutz und zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) vermieden bzw. kompensiert werden.</p> <p>Hierzu bieten sich für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse vor allem Bauzeitenregelungen und die Anbringung künstlicher Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) an. Insbesondere können solche Festlegungen vorhabenskonkret als Nebenbestimmungen in die jeweilige Baugenehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und die damit ggf. verbundenen Erfordernisse und Maßnahmen auf Vorhabensebene ist klarstellend in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Eine auf die artenschutzrechtlichen Einwände bezogene Ergänzung bzw. Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>

Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen führt aufgrund der Hinweise lediglich zur Kenntnisnahme und zu **redaktionellen Änderungen**.

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans

Erklärung: Die Änderung des Entwurfs wurde aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen. Daraufhin wurden die Betroffenen der Änderung erneut beteiligt. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 25. Februar bis 13. März 2013 durchgeführt.

Entwurf, Stand Dezember 2011
 Auszug Planzeichnung M 1:1000


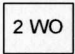


Entwurf, Stand Januar 2013
 Auszug Planzeichnung M 1:1000

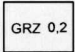
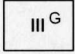


Planzeichenerklärung - Auszug -

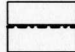
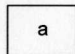
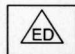
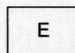
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

-  Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
-  Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

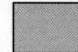
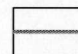
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

-  Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
-  Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß in Verbindung mit textlicher Festsetzung Nr. 14 (§ 16 und 20 BauNVO)

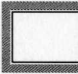

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

-  Baugrenze (§ 23 BauNVO)
-  abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO) Längenbeschränkung gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 4
-  Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
-  nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen § 9 Abs. 7 BauGB

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die folgenden Bürger haben zur vorgeschlagenen Änderung des Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

Die Einwender sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Einwender sowie Datum des Schreibens und des Eingangs bei der Landeshauptstadt Potsdam sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt.

Die Texte der Beteiligten geben die Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit gekürzt.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>B1</p> <p>Der Eigentümer des Nachbargrundstücks erkennt die Notwendigkeit der Verschiebung des Baufensters auf drei Grundstücken nicht an. Es sei nur wegen einer bereits erteilten Baugenehmigung einer Doppelhaushälfte erfolgt.</p> <p>Er weist weiterhin darauf hin, dass er einen Teil des Grundstückes Heidereiterweg 26 zu Erholungszwecken erworben habe.</p> <p>Es sei unzutreffend, dass das Grundstück Heidereiterweg 26 mit 80 m ungewöhnlich tief sei.</p> <p>Er sieht eine Verschärfung der Stellplatzsituation durch weitere Verdichtung mit Doppelhäusern voraus. Es sei unzumutbar, zwei Wohneinheiten in zweiter Reihe zuzulassen.</p>	<p>Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, dass die Verschiebung des Baufensters um 5 m bei einem Abstand gravierend negative Auswirkungen auf die Wohnqualität des Nachbarn an der Schmalseite des Grundstückes hat. Es bleiben immer noch 20 m bis zu seiner bisherigen Grundstücksgrenze.</p> <p>Die Teilung des Grundstückes war zum Redaktionsschluss des Bebauungsplans im Grundbuch nicht ersichtlich. Nach der Teilung bleiben trotz des verschobenen Baufelds immer noch 6 m vom Baufeld bis zur neuen Grundstücksgrenze und 32 m bis zu seinem Wohngebäude zu Erholungszwecken. Damit liegen die Abstände unter denen der Planung zugrunde gelegten 18 m für Baugrenzen und 5 m bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>Da nicht bekannt war, dass das Grundstück durch die Teilung verkleinert wurde, ist diese Aussage für das Grundstück Heidereiterweg 26 zutreffend. Für die anderen beiden Grundstücke trifft diese Aussage uneingeschränkt zu.</p> <p>Eine Verschärfung der Stellplatzsituation auf dem Grundstück wie auch im Straßenraum durch die Erhöhung der Wohneinheiten ist nicht von der Hand zu weisen. Es ist aber nicht unmittelbar ein Belang des Einwenders, da er Anlieger der benachbarten Parallelstraße ist.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es sei nicht hinnehmbar, dass zwei Wohneinheiten, noch dazu als Doppelhaus, in der zweiten Baureihe zugelassen werden.</p> <p>B2</p> <p>Der Eigentümer spricht die unterschiedliche und falsche Nummerierung der Grundstücke an.</p> <p>Der Eigentümer bemängelt die Information zur Änderung der Planung.</p> <p>Wegen der geringen Breite des Grundstücks mit 16 m bringt jede weitere Bebauung im hinteren Bereich, auch wegen der Verkehrsbewegungen an der Grundstücksgrenze, zusätzliche Unruhe in den Wohnbereich. Das sei nicht mit dem Ruhebedürfnis vereinbar und mindere den Grundstückswert.</p>	<p>Die durch zwei Wohneinheiten in der zweiten Reihe entstehenden Belästigungen betreffen die Bewohner des Grundstückes an der Schmalseite nur indirekt, so dass er nicht als betroffen gilt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kartengrundlage für die Planung enthält noch den Stand der Stadtkarte bei Redaktionsschluss zum Entwurf des Bebauungsplans und muss korrigiert werden.</p> <p>Die Baugenehmigung für die Doppelhaushälfte ist natürlich für das jetzige Grundstück 23 A erteilt worden und nicht für die Nr.23. Die ungewöhnliche Nummerierung des hinteren geteilten Grundstückes vom Hegemeisterweg 24 mit 23 A hatte zur Irritation geführt.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.02.2013 hat der Eigentümer diese Information zum Zwecke der Stellungnahme erhalten. Weitere Nachfragen zur Information über die Änderung der Planung sind nicht an die Verwaltung gerichtet worden.</p> <p>Eine zusätzliche Belastung durch eine weitere Wohneinheit ist grundsätzlich normal und hinnehmbar bei Gebietsverdichtungen.</p> <p>In Anbetracht der hier jedoch sehr geringen Breite des Grundstückes ist allerdings bei einer dritten Wohneinheit im hinteren Bereich eine entsprechende zusätzliche Belästigung der direkten Nachbarschaft zu erwarten. Besonders durch die Erschließung über das vordere Grundstück und die notwendige Anzahl der Stellplätze im hinteren Bereich wird die Wohnruhe erheblich mehr gestört.</p> <p>Die Änderung des Entwurfs wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Die Planung wird nicht geändert</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>B3</p> <p>Die Eigentümerin begrüßt die Änderung des Entwurfs der Planung.</p>	<p>Die Eigentümerin hatte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ihren Belang geltend gemacht, auf ihrem inzwischen geteilten Grundstück, außerhalb der Baugrenze liegend, an die Doppelhaushälfte ihrer Schwester anbauen zu können.</p> <p>Da aber bei der Baugenehmigung zum zweiten Wohnhaus auf dem Grundstück Hegemeisterweg 24 nach § 33 BauGB der Bebauungsplan im hinteren Bereich noch Doppelhäuser mit 2 Wohneinheiten ermöglichte und im weiteren Verfahren erst die Baugrenze verschoben wurde, so dass keine Erweiterung der Doppelhaushälfte mehr möglich ist, sollte dem Vertrauensschutz der Bürgerin Rechnung getragen werden. Da die Grundstücke Hegemeisterweg 24 bis 26 mit über 80 m ungewöhnlich tief sind, sollten die Baufelder auf diesen um 5 m nach hinten verschoben werden und in der zweiten Baureihe zwei Wohneinheiten ermöglicht werden.</p> <p>Daraufhin ist die Änderung des Entwurfs der Planung erfolgt.</p> <p>In der Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind massiv Argumente gegen die Verschiebung der Baugrenze sowie gegen die Zulässigkeit einer zweiten Wohneinheit in der hinteren Baureihe vorgebracht worden. Es geht den Nachbarn um den zusätzlichen KfZ-Verkehr im hinteren Bereich der Grundstücke und die dadurch gestörte Wohnruhe sowie den Erholungseffekt im Freiraum.</p> <p>Auf den sehr schmalen Parzellen der Nachbarn sind zusätzliche Stellplätze sowohl unter städtebaulichen Gesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Ansprüche nicht vertretbar.</p> <p>Die Eigentümerin hat in der Vergangenheit nicht angezeigt, dass sie von dem Baurecht gemäß dem vorherigen Stand der Planung, nach dem die erste Doppelhaushälfte gebaut wurde, Gebrauch machen will.</p> <p>Somit werden die Belange der betroffenen Nachbarn zur Erhaltung der Wohnruhe insgesamt höher gewertet als der Belang der Eigentümerin, irgendwann eine zweite Doppelhaushälfte in der hinteren Baureihe bauen zu können.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>B4</p> <p>Die Eigentümer sprechen die unterschiedliche und falsche Nummerierung der Grundstücke an.</p> <p>Es wird seitens der Eigentümer auf die Grenzverschiebung auf dem Grundstück Heidereiterweg 26 hingewiesen und dass damit die Einhaltung der im Änderungsentwurf vorgesehenen Abstände nicht einzuhalten sind.</p> <p>Die Eigentümer meinen, dass das Doppelhaus auf dem Grundstück Heidereiterweg 24 dem damaligen Stand des Bebauungsplans nach § 33 BauGB entgegenstand.</p> <p>Die Einwander wollen das Argument des Vertrauensschutzes damit entkräften, dass die Geltungsdauer der Baugenehmigung verstrichen ist und bisher nicht gebaut wurde.</p> <p>Die Eigentümer machen sich Gedanken über die technische Realisierbarkeit des Bauvorhabens zweite Doppelhaushälfte auf dem Grundstück des Nachbarn.</p> <p>Es wird angemerkt, dass er den Vertrauensschutz für die anderen beiden Grundstücke Heidereiterweg 25 und 26 nicht erkennt.</p>	<p>Die Kartengrundlage für die Planung enthielt den Stand der Stadtkarte bei Redaktionsschluss zum Entwurf des Bebauungsplans und ist korrigiert worden.</p> <p>Die Teilung des Grundstückes war zum Redaktionsschluss des Bebauungsplans im Grundbuch nicht ersichtlich. Nach der Teilung bleiben trotz des verschobenen Baufelds immer noch 6 m vom Baufeld bis zur neuen Grundstücksgrenze und 32 m bis zu seinem Wohngebäude zu Erholungszwecken. Damit liegen die Abstände unter denen der Planung zugrunde gelegten 18 m für Baugrenzen und 5 m bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>Das Vorhaben stand dem damaligen Stand des Entwurfs des Bebauungsplans nicht entgegen. Es befand sich im damaligen Baufeld und Doppelhäuser waren generell zulässig.</p> <p>Der hier maßgebliche Vertrauensschutz bezieht sich nicht auf bauordnungsrechtliche Belange. Es ging hier um den Vertrauensschutz in den Bestand des § 33 BauGB. Dieses Planungsrecht basierte auf einem Entwurfsstand des Bebauungsplans aus dem Jahre 1997. In der öffentlichen Auslegung der überarbeiteten Planung 2012 ist die veränderte Baugrenze bereits enthalten.</p> <p>Die technische Realisierbarkeit ist einzig die Angelegenheit des Bauherrn, die er in Abstimmung mit der Bauaufsicht klären muss.</p> <p>Die Argumentation zum Vertrauensschutz in der Begründung zur Änderung bezog sich nicht auf diese beiden Grundstücke, sondern lediglich auf den Heidereiterweg 24.</p>

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Eigentümer können der Argumentation mit der außergewöhnlichen Länge der Grundstücke und daraus folgernd eine Verschiebung des Baufeldes um 5 m für eine rückwärtige Bebauung mit zwei Wohneinheiten nicht folgen. Sie bringen die außergewöhnlich geringe Breite der drei Grundstücke an und dass ein derartiges Vorgehen massiv in das Ruhebedürfnis der Anwohner eingreift.</p> <p>Im Folgenden werden generelle, den gesamten B-Plan betreffende Anmerkungen zur baulichen Verdichtung, zum steigenden motorisierten Individualverkehr und zu Baumpflanzungen gemacht.</p> <p>B 5</p> <p>Die Eigentümer lehnen den Entwurf der Änderung ab, da die Errichtung von Doppelhäusern noch mehr Belastung durch Fahrzeuge und Nebenanlagen bringt als ohnehin schon durch die hintere Bebauung vorhanden ist. Wegen der geringen Grundstücksbreite von nur 15 m führt dies zu einer starken Beeinträchtigung der Wohnqualität.</p> <p>Wegen der derzeitigen Nutzungsverhältnisse auf dem Grundstück Heidereiterweg 26 mit 3 Wohneinheiten im Bestand ist nicht ausgeschlossen, dass es zu 5 Wohneinheiten auf dem Grundstück kommt.</p>	<p>Dass die Länge der mittlerweile nur noch 2 Grundstücke mit über 80 m außergewöhnlich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, ist eine Tatsache.</p> <p>Dass die geringe Breite der Grundstücke ein Problem für das Ruhebedürfnis der Bewohner ist, je mehr Bebauung im hinteren Bereich zugelassen wird, lässt sich nicht bestreiten. Es ist jedoch kein unmittelbarer Belang der Eigentümer, da ihr Grundstück lediglich stirnseitig angrenzt.</p> <p>Die angeführten Belange sind nicht Gegenstand der Änderung der Planung und werden deshalb hier nicht behandelt. Sie hätten im Beteiligungsverfahren zu öffentlichen Auslegung vorgebracht werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine zusätzliche Belastung durch eine weitere Wohneinheit ist grundsätzlich normal und hinnehmbar bei Gebietsverdichtungen. In Anbetracht der hier jedoch sehr geringen Breite des Grundstückes ist allerdings für eine dritte Wohneinheit im hinteren Bereich eine entsprechende zusätzliche Belästigung der direkten Nachbarschaft zu erwarten. Besonders durch die Erschließung über das vordere Grundstück und die notwendige Anzahl der Stellplätze im hinteren Bereich wird die Wohnruhe erheblich mehr gestört. Auf kleinen Parzellen bedeutet ein weiterer Stellplatz für eine zweite Wohneinheit in der rückwärtigen Reihe eine zusätzliche Einschränkung.</p> <p>Durch eine derartige Verdichtung wie auf dem Grundstück Heidereiterweg 26 ist eine entsprechende Belästigung der direkten Nachbarschaft nicht auszuschließen. Die Einwände sind berechtigt.</p> <p>Die Änderung des Entwurfs wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Ergebnis der Abwägung

Von den vier Eigentümern, die sich gegen die Änderung der Planung in der Betroffenenbeteiligung ausgesprochen haben, sind zwei unmittelbar betroffen. Ihre Grundstücke liegen an den Längsseiten und sind den zu erwartenden Belästigungen durch zusätzliche Wohneinheiten und ihren Zufahrten direkt ausgesetzt. Die Bewohner der an den Schmalseiten angrenzenden Grundstücke sind lediglich mittelbar davon betroffen.

Da sich die Ausgangssituation auf dem Grundstück Heidereiterweg 26 durch die Grundstücksteilung geändert hat und die Argumentation mit der außergewöhnlichen Grundstücksgröße von 80 m nicht mehr zutreffend ist, kommt dieses Grundstück für die Änderung nicht mehr in Frage.

Für die anderen beiden Grundstücke ist die Argumentation der sehr schmalen Grundstücke und der notwendigen Erschließung für eine zweite Wohneinheit in der zweiten Reihe nachvollziehbar. Aus diesen Gründen wird auch für diese Grundstücke die Planung nicht geändert.

Die Belange der betroffenen Nachbarn werden insgesamt höher gewertet als der Belang der Eigentümerin, eine zweite Wohneinheit in der hinteren Baureihe bauen zu können.

Der zunächst entwickelte Änderungsvorschlag wird nicht weiterverfolgt.

Die Planung wird nicht geändert

**Bebauungsplan Nr. 25-1
"Hegemeisterweg"**

Satzung

1. **KATASTERVERMERK**
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

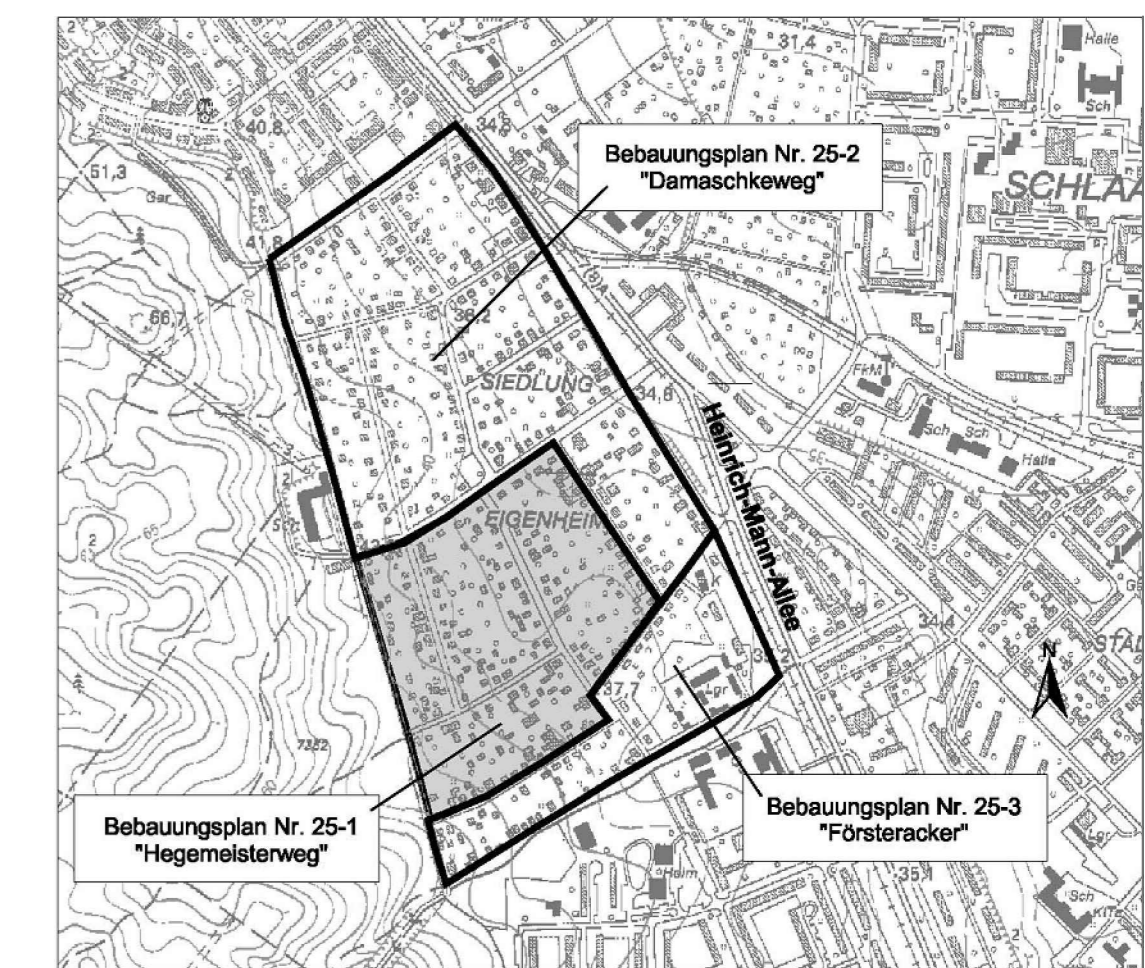
(Ort), den
Hersteller der Planunterlage

2. **AUSFERTIGUNG**
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt:
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Potsdam, den
Oberbürgermeister

3. **BEKANNTMACHUNG**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 25-1 "Hegemeisterweg" (ohne Maßstab)

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung

Maßstab 1:1000

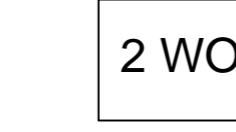
Stand: Juli 2013

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Reines Wohngebiet
(§3 BauNVO)



Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)

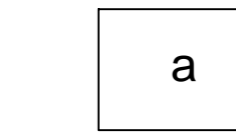


Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
in Verbindung mit textlicher Festsetzung Nr. 14
(§ 16 und 20 BauNVO)

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)



abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)
Längenbeschränkung gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 4

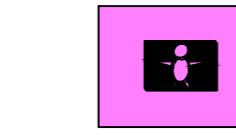


Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(§ 22 BauNVO)



nur Einzelhäuser zulässig
(§ 22 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

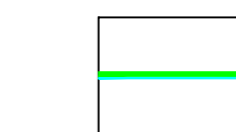


Kindertagesstätte

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

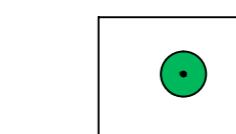


Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB



öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Erhaltungsbindung für Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Festsetzungen § 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB



Fermutungsbereich Bodendenkmale



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Verdachtsfläche

Textliche Festsetzungen

Die Zwischenüberschriften (kursiv) sind nicht Gegenstand der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Nutzungsbeschränkungen im Blockinnenbereich des WR

- Im reinen Wohngebiet sind ab einer Entfernung von 30 m von der Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der Flächen ABCDA und EFGHE nur Wohngebäude zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Höhenbegrenzung für zweigeschossige Gebäude

- Bei baulichen Anlagen mit zwei Vollgeschossen darf die Traufhöhe höchstens 3,5 m die Firsthöhe höchstens 8,0 m und die Höhe der Fußbodenoberkante des ersten Vollgeschosses höchstens 0,7 m über der mittleren Höhe der Grundfläche des Hauptbaukörpers auf dem Baugrundstück liegen.

Höhenbegrenzung für dreigeschossige Gebäude

- Bei baulichen Anlagen mit drei Vollgeschossen darf die Traufhöhe höchstens 7,0 m, die Firsthöhe höchstens 11,0 m und die Höhe der Fußbodenoberkante des ersten Vollgeschosses höchstens 0,7 m über der mittleren Höhe der Grundfläche des Hauptbaukörpers auf dem Baugrundstück liegen.

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Zulässige Hausformen und Gebäudelängen

- In den Gebieten mit festgesetzter abweichender Bauweise a sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten. Die Länge der Einzelhäuser darf 14,0 m, die von Doppelhäusern 20,0 m betragen, gemessen entlang der straßenseitigen Baugrenze.

Überschreitung der Baugrenzen

- In der als Gemeinbedarf festgesetzten Fläche für die Kindertagesstätte darf die hintere Grenze des vorderen Baufeldes und die vordere Grenze des hinteren Baufeldes auf dem Grundstück bis zum 1. Obergeschoss um jeweils 5 m überschritten werden.

Ausschluss von Stellplätzen und Garagen

- Stellplätze und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die einem Abstand von mindestens 5,0 m und höchstens 30,0 m zur Straßenbegrenzungslinie haben, kann je Baugrundstück ein Stellplatz zugelassen werden.

Festsetzungen zum Schutz der Umwelt

Straße Am Wald

- Die Unterbauung der Straße Am Wald mit Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht zulässig. Die Befestigung der Straße Am Wald ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Befestigung von Wegen und Zufahrten

- Im reinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Baumpflanzungen auf Grundstücken

- Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum mit mindestens 16 cm Stammumfang zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume anzurechnen, sofern sie den oben genannten Vorgaben zu Art und Qualität entsprechen. Es wird ~~TOP~~ Verwendung von Bäumen der Pflanzenliste empfohlen.

Örtliche Bauvorschriften

Dachform

- Im Plangebiet dürfen nur Sattel-, Waln- und Tonnendächer verwendet werden.

Dachneigung

- Im Plangebiet dürfen bei Hauptgebäuden Dächer mit mehr als 25 m² Fläche eine mittlere Neigung von 30 Grad nicht unterschreiten.

Doppelhäuser

- Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

Dachfarbe

- Bei Hauptgebäuden sind geneigte Dachflächen mit einer Größe von mehr als 25 m² Fläche mit roten, braunen oder ausnahmsweise mit anthrazitfarbenen Dachsteinen zu decken.

Dachgeschöß

- Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit der Festsetzung II G und III G ist das obere zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegende Seiten durch geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung von höchstens 50 Grad begrenzt sind.

Überschreitung des seitlichen Grenzabstandes

- Im Reinen Wohngebiet dürfen Hauptgebäude nur im Abstand von mindestens 4,0 m zu den Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Hinweise ohne Normcharakter

Artenschutz:

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2209) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 Abs.4 BbgWG zu versickern, soweit keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist. Es sollte auf den Grundstücken versickern, auf denen es anfällt.

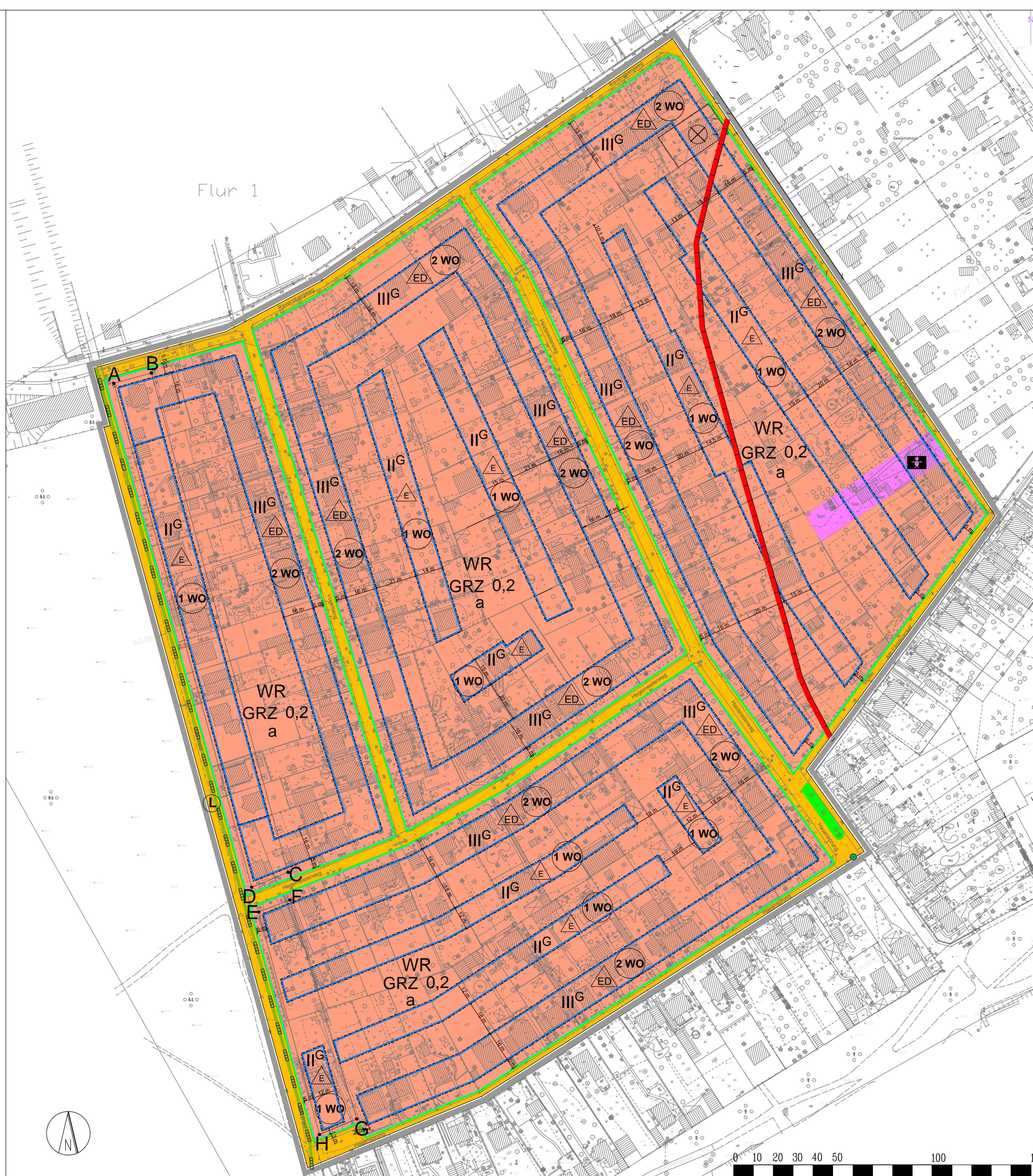
Munitionsschutz:

Da sich das Plangebiet laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet, ist vor Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung einzuholen.

Pflanzenliste

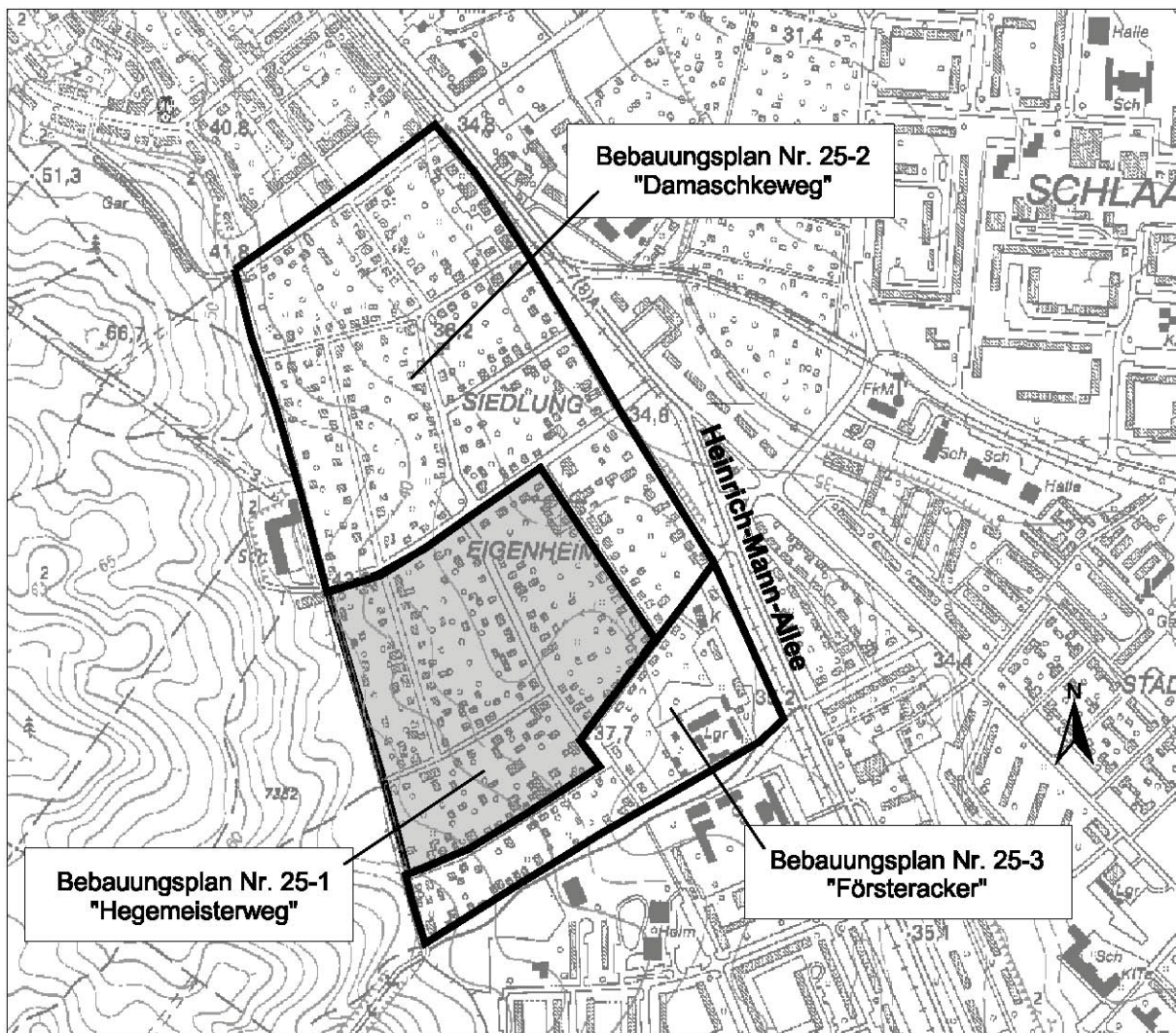
Zur Begrünung der Baugebiete wird die Verwendung folgender Baumarten empfohlen:

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Hängebirke	Betula pendula
Eberesche	Sorbus aucuparia
Walnuss	Juglans regia
Obstbäume	veredelte Hochstämme
Hainbuche	Cartinus betulus



Anlage 3

Landeshauptstadt Potsdam

**Bebauungsplan Nr. 25-1
„Hegemeisterweg“****Begründung zur Satzung**

Stand : Juli 2013

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10
14461 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	3
2.	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
3.	Ausgangssituation	5
3.1	Stadträumliche Einbindung	5
3.2	Historische Entwicklung	5
3.3	Bebauungsstruktur	6
3.4	Nutzungsstruktur	6
3.5	Gemeindebedarfseinrichtungen	7
3.6	Grün- und Freiflächen	7
3.7	Natur und Landschaft	7
3.8	Verkehrliche Erschließung	8
3.9	Ver- und Entsorgung	9
3.10	Eigentumsverhältnisse	9
3.11	Planungsrechtliche Situation	10
4.	Planungsbindungen	10
4.1	Landes- und regionalplanerische Vorgaben	10
4.2	Flächennutzungsplan	10
4.3	Landschaftsplan	10
4.4	Denkmalschutz	11
4.6	Altlasten	11
5.	Planungskonzept	11
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	12
5.2	Städtebauliches Konzept	12
6.	Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen	13
6.1	Art der baulichen Nutzung	13
6.2	Maß der baulichen Nutzung	15
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	16
6.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	17
6.5	Erschließung	19
6.6	Grünflächen, Pflanzbindungen, Schutz des Bodens	19
6.7	Festsetzungen zur Gestaltung	20
6.8	Nachrichtliche Übernahmen	21
6.9	Hinweise	21
7.	Auswirkungen des Bebauungsplans	22
7.1	Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen	22
7.2	Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt	23
7.3	Auswirkungen auf die Wohnfolgeeinrichtungen	23
7.4	Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung	24
7.5	Verkehrliche Auswirkungen	25
7.6	Auswirkungen auf Natur und Umwelt	25

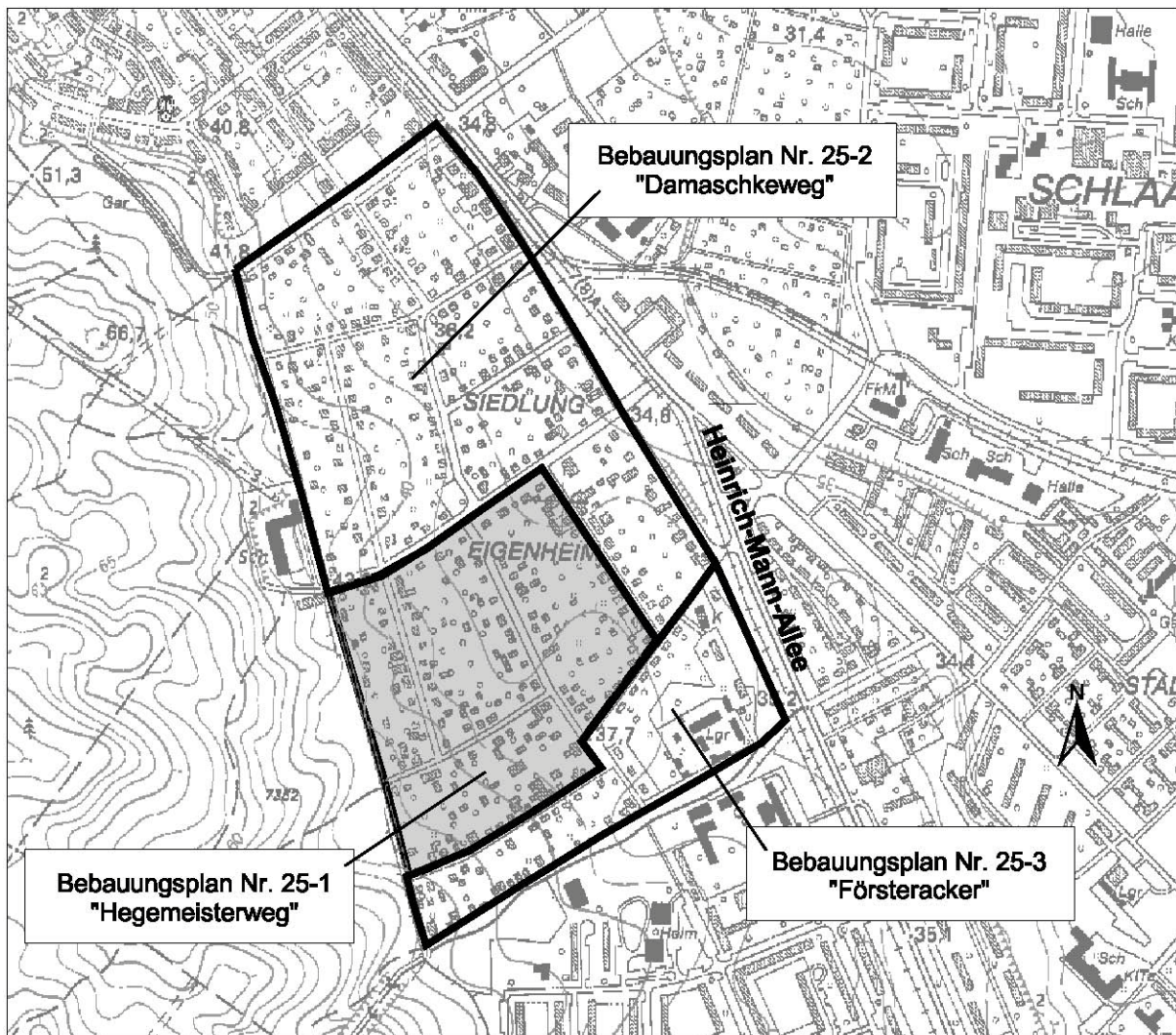
7.7	Finanzielle Auswirkungen	25
8.	Verfahren	26
8.1	Verfahrensübersicht	26
8.2	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	26
9.	Rechtsgrundlagen	28

Anhang

Textliche Festsetzungen

1. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15 ha. zwischen Ravensbergweg im Norden, Am Plantagenhaus im Osten, Am Försteracker und Hasensprung im Süden und Am Wald im Westen des Gebietes der Siedlung Eigenheim. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 sind Vorbescheidsanträge und Bauanträge für Wohngebäude im Gebiet der Siedlung Eigenheim, die aufgrund des bestehenden Planungsrechtes nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht oder nur zum Teil positiv beschieden werden können. Das bestehende Planungsrecht ermöglicht zwar eine Schließung bestehender Baulücken, lässt aber eine Bebauung im rückwärtigen Grundstücksteil in der Regel nicht zu. Gleichzeitig besteht durch diese Genehmigungspraxis die Gefahr, dass unkoordinierte Einzelentscheidungen zu städtebaulich unerwünschten Situationen führen könnten und den Charakter der Siedlung somit nachhaltig verändern. Angesichts des dringenden Wohnbedarfes in Potsdam ist die Schaffung neuen Wohnraums unbedingt erforderlich. Erklärtes Ziel der Potsdamer Stadtplanung ist es, die zusätzlichen Flächen für den Wohnungsbau vornehmlich in bereits besiedelten Bereichen zu entwickeln, um Baulandpotentiale schneller mobilisieren zu können, eine Zersiedlung der Landschaft zu begrenzen und Erschließungs- sowie Folgekosten einzusparen.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung bietet sich eine Verdichtung der verkehrsgünstig gelegenen und nur mit einer geringen Dichte bebauten Eigenheimsiedlung am Ravensbergweg an. Wegen der großen Grundstückstiefen besitzt diese Siedlung günstige Voraussetzungen für eine zusätzliche Verdichtung, die durch eine Bebauung in zweiter Reihe erfolgen könnte. Der Bebauungsplan soll hierfür die entsprechende planerische Grundlage schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Gebiet der Siedlung Eigenheim ist bereits im Dezember 1992 gefasst worden. Zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 25 „Eigenheimsiedlung Ravensbergweg“ wurde für den Teilbereich 1 vom 28.11.1996 bis zum 10.01.1997 die öffentliche Auslegung durchgeführt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung waren in erheblichem Umfang vor allem Bedenken gegen mögliche Erschließungskosten vorgebracht worden. Ein Abwägungsbeschluss erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 03.09.1997. Das Planverfahren konnte seinerzeit wegen Unklarheiten zu einer Altlast nicht weitergeführt werden.

Wegen des hohen Baudrucks sollte dann zunächst für das nördliche Gebiet im Bereich Damaschkeweg der Bebauungsplan bearbeitet und fertiggestellt werden. Dazu ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.2.2000 der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Eigenheimsiedlung Ravensbergweg“ in drei Teile geteilt worden: 25-1 „Hegemeisterweg“, 25-2 „Damaschkeweg“ und 25-3 „Försteracker“.

Ein großer Teil der historischen Siedlung Eigenheim ist mittlerweile in der zweiten Reihe bebaut worden. Planungsrechtliche Grundlage dafür ist der § 34 des Baugesetzbuchs sowie im entsprechenden Teilbereich der inzwischen rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 25-2 „Damaschkeweg“. Beurteilungsgrundlage für die Planung und die Zulässigkeit der Bauvorhaben war in beiden Fällen der vorhandene Bestand.

Aufgrund eines Widerspruchs zu einem Bauvorhaben im Teilbereich des Bebauungsplans 25-1 „Hegemeisterweg“ ist eine erneute Diskussion auch in den politischen Gremien über die Verträglichkeit des Maßes der Bebauung entstanden und der Wunsch geäußert worden, den Bebauungsplan zu präzisieren und fortzuführen.

Anlass für eine Wiederaufnahme des Planverfahrens zum Teilbebauungsplan Nr. 25-1 sind die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung DS 07/SVV/0553 „Eigenheimsiedlung am Ravensbergweg“ vom 10.10.2007 sowie DS 08/SVV/1021 „Hegemeisterweg“ vom 28.1.2009.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erstellt. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, weil die Planung in einem Bereich nach § 34 BauGB liegt und der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird. Es sollen lediglich städtebaulich ordnende Maßnahmen festgesetzt werden.

3 Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Die Siedlung Eigenheim befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Potsdam, die Entfernung zur Innenstadt beträgt rund 3,0 km. Aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum angrenzenden Potsdamer Forst sowie der stadtnahen und verkehrsgünstigen Lage an der Heinrich-Mann-Allee besitzt das Plangebiet eine besondere Standortgunst.

Die in sich geschlossene Eigenheimsiedlung lässt sich nach außen klar abgrenzen. Eine stadträumliche Barriere nach Osten besteht durch die stark befahrene Heinrich-Mann-Allee sowie die parallel verlaufende Straßenbahntrasse. Östlich dieser Ausfallstraße befindet sich im nördlichen Bereich ein heterogener, teilweise gewerblich genutzter Bereich, nach Süden folgen Zeilenbauten der Vorkriegszeit und eine Doppelhaussiedlung der Nachkriegszeit. Südlich der Eigenheimsiedlung, getrennt durch einen vorgelagerten Waldstreifen, befindet sich die Waldstadt II, eine Wohnsiedlung im Stil der 70er Jahre, mit bis zu fünfzehngeschossigen Wohnhäusern. Den westlichen Rand der Siedlung markiert das Waldgebiet des Potsdamer Forstes. Nördlich schließt sich die Siedlung, "Am Brunnen" an, die zwischen 1924 und 1930 durch den Beamtenwohnungsverein errichtet wurde. Sie weist eine aufgelockerte in sich zusammenhängende Bebauung mit freien Blockinnenbereichen auf. Der Übergangsbereich zwischen dieser denkmalgeschützten Siedlung und dem Eigenheimsiedlungsgebiet besteht aus einem Waldstreifen, der durch drei fünfgeschossige Wohnhäuser teilweise unterbrochen wird.

Das Plangebiet selbst befindet sich im südwestlichen Bereich der Eigenheimsiedlung. Im Norden, Osten und Süden grenzt das Plangebiet an Baublöcke der übrigen, gleichartig strukturierten Eigenheimsiedlung an. Im Westen wird das Plangebiet durch Waldflächen des Potsdamer Forstes begrenzt.

3.2 Historische Entwicklung

Die Heinrich-Mann-Allee, ehemals Saarmunder Straße, ist die historische Verbindungsstraße zwischen Potsdam und Saarmund. Die westlich dieser Straße gelegenen Flächen waren bis Anfang des letzten Jahrhunderts reines Waldgebiet. Südlich des Plangebietes, im Bereich der heutigen Waldstadt II wurde Anfang des 18. Jahrhunderts eine Maulbeerplantage angelegt, die offenbar bereits Anfang des letzten Jahrhunderts wieder aufgegeben wurde. Auf diese Nutzung weist noch heute die Siedlungsstraße Am Plantagenhaus hin.

Mit dem Bau der Siedlung Eigenheim wurde in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnen. Um den zu dieser Zeit besonders angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten, wurde neben dem Genossenschaftsbau auch der Bau von Eigenheimen in Eigeninitiative gefördert, mit der Zielsetzung, auch den weniger einkommensstarken Bevölkerungsschichten den Erwerb von Grund und Boden am Stadtrand zu erleichtern. Die Entwicklung der Siedlung Eigenheim geht unmittelbar auf die Initiative Adolf Damschkes zurück, der von 1898 bis 1935 Vorsitzender des Bundes Deutscher Bodenreformer war. Die Bodenreformer entwickelten das Konzept der "Bodenvorratswirtschaft", das den Kommunen empfahl, preiswerten Boden zu erwerben, um diesen, unter den Bedingungen des Vorkaufsrechtes für die Kommune oder auf Grundlage von Erbbaurechten, an sozial Bedürftige zu verkaufen. Die großzügige Parzellierung der Grundstücke sollte eine teilweise

Selbstversorgung durch Nutzgärten ermöglichen. Diesem Grundgedanken entsprechend wurde in jedem Garten ein Walnussbaum gepflanzt, viele dieser Bäume stehen heute noch. Der Selbstversorgungscharakter ist immer noch erkennbar, auch wenn die Mehrzahl der Gärten inzwischen eher der Erholung dient. Auch die Bebauungsstruktur, die durch eineinhalb- bis zweieinhalbgeschossige Einzel- und Doppelhäuser unterschiedlicher Bauweise geprägt wird, ist im Wesentlichen erhalten geblieben. Die neueren Gebäude fügen sich in die vorhandene Struktur ein, ohne jedoch die gestalterischen Qualitäten der älteren Gebäude zu erreichen.

3.3 Bebauungsstruktur

Die Bebauungsstruktur des Plangebietes entspricht der Struktur der gesamten Eigenheimsiedlung und wird durch eine offene, gering verdichtete Bauweise (durchschnittliche GFZ 0,14) geprägt. Die Straßen teilen das Plangebiet in 4 Blöcke mit überwiegend schmalen, langgestreckten Grundstücken (durchschnittliche Grundstücksgröße 1.250 m²).

Die Tiefe der Grundstücke beträgt in der Regel 60 bis 70 m, die übliche Breite zwischen 16 und 20 m. Die Maße der Grundstücke am Ravensbergweg sowie einiger Eckgrundstücke unterscheiden sich mit ihren nahezu quadratischen Zuschnitten von den übrigen Grundstücken. Die Grundstückstiefen liegen hier zwischen 35 und 50 m, die Grundstücksbreiten zwischen 30 und 35 m, die resultierenden Grundstücksgrößen erreichen 1.200 bis 1.500 m².

Nur wenige Grundstücke sind noch unbebaut oder werden lediglich gärtnerisch genutzt. Die meisten Grundstücke sind durch Einzelhäuser oder Doppelhäuser bebaut. Grundstücke, auf denen sich mehr als ein Wohngebäude befindet oder die bereits in ein vorderes und ein hinteres Grundstück aufgeteilt worden sind, stellen bisher noch die Ausnahme dar. Häufig ergänzen Garagen, Schuppen und sonstige Nebengebäude, die oft ungeordnet auf den Grundstücken errichtet wurden, die vorhandene Bebauung.

Die Gebäude befinden sich zumeist auf dem straßenseitigen (vorderen) Grundstücksteil mit in der Regel 5 m tiefen Vorgärten, zum Teil sind die Gebäude jedoch auch in weitaus größeren Abständen zur Straße errichtet worden. Eine einheitliche Bauflucht ist nicht vorhanden. Die Gebäude stehen sowohl trauf- als, auch giebelständig zur Straße. Die Höhe der Wohngebäude liegt zwischen einem Geschoss ohne nutzbares Dach und zwei Geschossen mit nutzbarem Dach, wobei die eineinhalbgeschossigen Gebäude (35 %) und die zweigeschossigen Gebäude (50 %) deutlich dominieren. Es überwiegen die Einzelhäuser, Doppelhäuser sind die Ausnahme. Die Länge der Einzelhäuser beträgt zumeist 9 bis 11 m, in Ausnahmefällen bis zu 13 m, das längste Doppelhaus hat eine Länge von 24 m. Die Haustiefen liegen zwischen 8 und 13 m, in Ausnahmefällen werden Haustiefen von 16 m erreicht. Die Dachformen und Dachneigungen variieren, ermöglichen aber überwiegend eine Nutzung des Dachraumes. Es finden sich vor allem Satteldächer, aber auch Tonnen- und Zeltdächer, in Einzelfällen Walm- und Krüppelwalmdächer. Die Fassaden sind größtenteils Putzfassaden.

3.4 Nutzungsstruktur

Die Gebäude im gesamten Plangebiet werden in der Regel zum Wohnen genutzt. Die großen Gärten dienen hauptsächlich der Erholung, zum Teil werden sie jedoch auch noch als Nutzgarten bewirtschaftet. Ursprünglich entsprach die Nutzungsstruktur des Siedlungsgebietes einem "Reinen Wohngebiet" im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Insbesondere nach 1990 haben sich jedoch einige kleinere Gewerbebetriebe im Plangebiet angesiedelt, so dass der reale Nutzungscharakter

sich in Teilbereichen in Richtung "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bau NVO entwickelt.

Von den im Plangebiet gewerblich genutzten Grundstücken gehen keine Störungen aus. Die meisten können als wohnverträglich bezeichnet werden.

3.5 Gemeinbedarfseinrichtungen

Kindertagesstätten

Innerhalb des Geltungsbereiches auf dem Grundstück Am Plantagenhaus 11 existiert ein von einem privaten Träger (Auferstehungskirche) betriebener Kindergarten mit zurzeit 45 Plätzen. Diese Einrichtung deckt den derzeit vorhandenen Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen ab.

Schulen

Für die Grundschulversorgung stehen im Wohngebiet neben der Internationalen Schule in freier Trägerschaft Schulen in umgebenden Stadtgebieten zur Verfügung.

Die Beschulung an weiterführenden Schulen ist gemäß Schulentwicklungsplan bis 2015 im Stadtgebiet abgesichert.

Kinderspielplätze

Die Versorgung mit Spielplätzen für Kinder unter 10 Jahren und für Kinder unter 6 Jahren wird durch den rund 1.200 m² großen, nahe des Plangebietes gelegenen Spielplatz am Ravensbergweg z.Zt. noch erfüllt.

3.6 Grün- und Freiflächen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine öffentlichen Grünanlagen. Rein rechnerisch werden die Versorgungsrichtwerte für wohnungsnahes Grün nicht erfüllt.

Das südlich an den Geltungsbereich angrenzende Ravensberggestell mit Begleitgrün erfüllt aber für große Teile des Plangebietes die Funktion einer wohnungsnahen Grünanlage. In Verbindung mit dem Waldstadtpark steht auch eine siedlungsnahen Grünanlage zur Verfügung.

Für Erholungssuchende aus dem Siedlungsgebiet sowie außerhalb des Siedlungsgebietes erfüllt auch der westlich des Plangebietes gelegene Forst eine wichtige Erholungsfunktion, so dass sich die dargestellte Versorgungslücke stark relativiert.

Die wichtigste Erholungsfunktion innerhalb des Plangebietes erfüllen jedoch die privaten Gärten, die aufgrund der ruhigen Siedlungslage und dem großzügigen Zuschnitt der Grundstücke einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität leisten.

3.7 Natur und Landschaft

Geologie, Boden

Das Plangebiet liegt am Rand der Nutheniederung mit Höhen von ca. 35,5 m über NN und steigt nach Westen hin zur Potsdamer Heide bis 47,5 m über NN an. Im Untergrund befinden sich eiszeitliche Ablagerungen von Geschiebemergel der Grundmoräne, die von Talsanden überdeckt sind. Diese Sande bilden das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung; entsprechend herrschen mineralische Böden mit relativ geringen Humusanteilen vor. Durch Siedlungstätigkeit und gärtnerische Nutzung sind die Böden stark anthropogen überformt.

Von erheblichen Bodenverunreinigungen ist vor allem im Bereich des Grundstücks Am Plantagenhaus 1 aufgrund der früheren gewerblichen Nutzung als Batterieladestation und Autolackiererei auszugehen (Altlastenverdacht).

Wasserhaushalt

Der Grundwasserflurabstand liegt im östlichen Teil des Geltungsbereichs bei 2,0 bis 5,0 m, im westlichen Teil bei 5,0 bis 10,0 m. Die sandigen Böden weisen eine hohe Wasserdurchlässigkeit und geringe Wasserspeicherkapazität auf. Das oberflächennahe Grundwasser ist aufgrund der geringen Speicherkapazität der anstehenden Talsande nur ungenügend vor Verunreinigungen geschützt, so dass dem Grundwasserschutz eine besondere Bedeutung zufällt. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Klima, Luft

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des ostdeutschen Binnenlandklimas mit geringen Niederschlägen von durchschnittlich 571 mm/ Jahr, einer mittleren Lufttemperatur von 8,5°C und vorherrschender südwestlicher Windrichtung. Die Randlage zum Wald wirkt sich ausgleichend auf die Temperaturen aus; ebenso wird die Frischluftzufuhr dadurch begünstigt.

Pflanzen und Tiere

Die Biotoptypenstruktur (Zahlencodierung gemäß Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg) stellt sich im Plangebiet wie folgt dar: An Siedlungsbiotopen sind im Plangebiet vornehmlich Einzelhausbebauung (12260), Kleinsiedlungsstrukturen (12280) und Verkehrsflächen (12600) vorhanden. Die Straßen weisen z.T. Begleitgrün, bestehend aus Baumreihen (07142) sowie Solitärbäumen und Baumgruppen (07150) auf. Die in das Plangebiet hineinreichenden Forstflächen westlich der Straße Am Wald sind als Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (08190) anzusprechen.

Die Biotoptypenstruktur im Plangebiet ist vor allem für Vögel von Bedeutung, insbesondere für Arten aus den Gruppen der Busch- und Baumbrüter sowie der Höhlen- und Nischenbrüter. Daneben ist das Plangebiet insbesondere auch Lebensraum für Fledermausarten, die hier geeignete Jagdhabitats und Quartiersstandorte vorfinden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Eigenheimsiedlung wird durch lockere Einzelhausbebauung und großzügige Gartenflächen mit umfangreichen Gehölzbeständen geprägt. Charaktergebend ist auch die Waldrandlage. Ravensbergweg, Hegemeisterweg und Hasensprung binden direkt an Forstwege an, die das Waldgebiet für Erholungszwecke erschließen. Neben dem Waldsaum entlang der Straße Am Wald haben vor allem auch die Straßenbaumbestände des Ravensbergweges gliedernde Funktion.

Das Wohngebiet ist stark durchgrünt mit Ziergehölzen, überwiegend Koniferen, sowie mit Obstgehölzen. Vereinzelt sind auch großkronige Laubbäume auf den Grundstücken vorhanden.

Die engen Straßenräume weisen keine Baumbestände auf. Lediglich der Ravensbergweg, der die Nordgrenze des Plangebiets darstellt, wird beidseitig von Birken gesäumt, die den Straßencharakter prägen. Ebenso ortsbildbestimmend ist eine mit Baumpflanzungen gestaltete, platzartige Aufweitung des Straßenraums im Bereich des Zusammentreffens von Heidereiterweg, Försteracker und Hasensprung. Der südliche Teil der Platzsituation wird von einer mächtigen Stieleiche mit über 3 m Stammumfang eingenommen.

Das nach Westen hin aufsteigende Gelände des Plangebiets wird wesentlich auch durch die Waldrandlage geprägt. Die Grenze zwischen Wohngebiet und Wald besteht aus einem unbefestigten Waldweg, der von den Kronen randständiger Eichen des Waldbestands überschirmt wird.

3.8 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt innenstadtnah (3 km) an der Heinrich-Mann-Allee, einer Ausfallstraße nach Südosten in Richtung Saarmund. In Verlängerung der Waldstraße gelangt man über den Horstweg nach Babelsberg, während man über die Nuthe-Schnellstraße nach Teltow und zum Autobahnanschluss an die A 12 gelangt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Heinrich-Mann-Allee über den weiter nördlich gelegenen Verknüpfungspunkt Horstweg oder den weiter südlich gelegenen Knotenpunkt Drewitzer Straße. Zur nördlich anschließenden Siedlung "Am Brunnen" stellt der Heidereiterweg die Verbindung her. Nach Süden, zur Waldstadt II, besteht keine direkte Straßenanbindung.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes sind durch öffentliche Straßen erschlossen, bei rückwärtigen Grundstücken ist die Erschließung rechtlich gesichert. Gemäß § 246 Abs. 4 BauGB sind die vorhandenen Straßen im Plangebiet endgültig hergestellt. Das heißt, dass sie den örtlichen Ausbauepflogeneheiten entsprechend fertiggestellt sind. Einen Sonderfall stellt der Waldweg im westlichen Plangebiet dar. Während die Wohngebäude in dem Block zwischen Vogelsang und Wald hauptsächlich über den Vogelsang erschlossen werden, wurden in der Vergangenheit auf einigen rückwärtigen Grundstücksbereichen Garagen und Wohnhäuser errichtet, die nur über den unbefestigten, jedoch öffentlich gewidmeten Weg Am Wald angefahren werden können. Durch die Nutzung des Waldweges am 11.6.92 (Inkrafttreten des Brandenburger Straßengesetzes, BbgStrG) als öffentliche Straße gilt diese nach dem § 48 Abs. 7 BbgStrG als gewidmete Verkehrsfläche.

Die öffentlichen Straßen des Plangebietes weisen unterschiedliche Breiten und Ausbaustandards auf. Die Straßenbreiten liegen zwischen 6,5 m und 12,0 m. Die 5,0 bis 6,0 m breiten Fahrbahnen sind in der Regel asphaltiert, lediglich kurze Teilstücke des Ravensbergweges sind gepflastert, die Straße Am Försteracker ist mit Betonplatten befestigt. Die zumeist schmalen Gehwege sind zum großen Teil nur einseitig angelegt, häufig sind sie unbefestigt oder mit Betonplatten belegt.

Das Plangebiet ist über die Straßenbahnlinien 91 (Bahnhof Rehbrücke <> Bahnhof Pirschheide) und 93 (Bahnhof Rehbrücke <> Glienicker Brücke) sowie über die Buslinie 611 (Potsdam Hauptbahnhof <> Bhf Saarmund) sehr gut an das ÖPNV- Netz angebunden. Die gemeinsame Haltestelle („Eduard-Claudius-Straße / Heinrich-Mann-Allee“) dieser Linien befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in Höhe des Knotenpunktes Heinrich-Mann-Allee / Drewitzer Straße. 400 m nördlich davon befindet sich die gemeinsame Haltestelle („Magnus-Zeller-Platz“) der vier Straßenbahnlinien 92 (Bornstedt, Kirschallee <> Kirchsteigfeld, Marie-Juchacz-Str.), 96 (Bornstedter Feld, Viereckremise <> Kirchsteigfeld, Marie-Juchacz-Str.), 98 (Bhf Pirschheide <> Kirchsteigfeld, Marie-Juchacz-Str.) und 99 (Babelsberg, Fontanestr. <> S Hauptbahnhof <> Kirchsteigfeld, Marie-Juchacz-Str.). 100 m östlich der "Siedlungshaltestelle" besteht eine Haltestelle (Eduard-Claudius-Str. / Drewitzer Straße) der Buslinie 693 (Küsselstraße <> Bahnhof Rehbrücke).

Der Potsdamer Hauptbahnhof mit Fern-, Regional- und S-Bahnanbindung liegt rund 2,5 km nördlich des Plangebietes und ist durch die Bus- und Straßenbahnlinien gut erreichbar. 2 km südlich befindet sich der Regionalbahnhof Rehbrücke, der ebenfalls durch Bus- und Straßenbahnlinien gut erreichbar ist.

3.9 Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen für Trinkwasser, Elektrizität, Gas und Telefon sind nach Auskunft der zuständigen Versorgungsunternehmen im Plangebiet in ausreichender Kapazität vorhanden. Die Schmutzwasserkanalisation ist in Teilen erneuerungsbedürftig. Da im Plangebiet lediglich im Ravensbergweg Regenwasserkanalisation vorhanden ist, empfiehlt die Energie und Wasser GmbH Potsdam das Niederschlagswasser weitgehend auf den Grundstücken

versickern zu lassen. Das entspricht auch den Regelungen des Wassergesetzes vom Land Brandenburg.

3.10 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind entsprechend der Parzellierung kleinteilig strukturiert. Bis auf wenige Grundstücke, von denen jeweils zwei im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam, der Kirche und der Gewoba sind, befinden sich alle Grundstücke in Privateigentum. Die meisten Grundstücke sind gleichzeitig auch im Eigentum der Bewohner, der Anteil der Mieter ist daher relativ gering. Bei einigen Grundstücken kam es zu einer Rückführung an Alteigentümer und in Folge zur Grundstücksteilung und Veräußerung, verbunden mit einer rückwärtigen Bebauung.

Die öffentlichen Straßen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam.

3.11 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Da ein verbindlicher Bauleitplan bislang nicht vorliegt, regelt § 34 Baugesetzbuch (BauGB) die Zulässigkeit von Vorhaben. Bei der Beurteilung eines Bauantrages nach § 34 BauGB wird insbesondere auf die Einfügung in die nähere Umgebung geachtet. Auf Grund dieser Rechtslage kann in der Regel nur eine Schließung bestehender Baulücken in vorderer Reihe zugelassen werden. Als Bebauungsform kommen kleinere Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Geschossen zusätzlich eines ausgebauten Dachgeschosses in Betracht.

Die genehmigten Vorhaben entsprechen im Wesentlichen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans.

4 Planungsbindungen

4.1 Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Die rechtlichen Grundlagen der Planung im Sinne des § 3 ROG ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm LEPro 2007 vom 18.12.2007 sowie aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP B-B vom 31.03.2009.

Als Ziele und Grundsätze der **Raumordnung** wurden folgende Inhalte benannt:

- Grundsätze aus § 5 Abs. 1-3 LEPro 2007: vorrangige Siedlungsentwicklung innerhalb raumordnerisch festgelegter Siedlungsbereiche; Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung, Erhalt und Umgestaltung des baulichen Bestandes sowie Priorität der Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen; Entwicklung verkehrssparender Siedlungsstrukturen.
- Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraum Siedlung.
- Grundsatz 4.1. LEP B-B: Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale und vorhandener Infrastruktur innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete, räumliche Zuordnung und ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung.

Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B für die Entwicklung von Siedlungsflächen liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung.

Entsprechend den Zielen und Grundsätze der Raumordnung ist der Bebauungsplan diesen

angepasst und entspricht den hier relevanten Grundsätzen der Raumordnung. Dies ist durch die landesplanerische Stellungnahme zur Bebauungsplanung bestätigt worden.

Ziele und Grundsätze der **Regionalplanung** für die Region Havelland- Fläming liegen bis auf weiteres nicht vor.

Das Plangebiet liegt im „Vorzugsraum Siedlung“ des Arbeitsentwurfes des integrierten Regionalplans 2020 der Region Havelland- Fläming. In den „Vorzugsräumen Siedlung“ sollen vorrangig Bestandsgebiete verdichtet und dem Bedarf entsprechend neue, dem Wohnen dienende Bauflächen konzentriert werden. Die beabsichtigte Innenentwicklung unterstützt dieses regionalplanerische Entwicklungsziel.

Die Umsetzung des Planes trägt auch zur Stärkung des räumlichen Funktionsschwerpunktes Oberzentrum bei.

Die Planung steht mit den gegenwärtigen regionalplanerischen Überlegungen im Einklang.

4.2 Flächennutzungsplan

Im bislang gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt Potsdam ist das gesamte Bebauungsplangebiet mit Ausnahme des Kindergartengrundstückes als Reines Wohngebiet dargestellt, dessen zulässige durchschnittliche GFZ zwischen 0,2 und 0,5 liegen darf (WR 2). Das von einer Kindergarteneinrichtung genutzte Grundstück Am Plantagenhaus 11 wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dargestellt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt Potsdam wird derzeit neu aufgestellt. Er wurde am 30.01.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Er liegt der zuständigen Landesbehörde zur Genehmigung vor und wird wahrscheinlich im III. Quartal 2013 Rechtswirksamkeit erlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken auch dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplans. Dieser setzt im Bereich des Plangebiets eine Wohnbaufläche WB mit einer GRZ von 0,2 – 0,5 fest. Somit ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan 25-1 „Hegemeisterweg“ auch aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist.

4.3 Landschaftsplan

Der aktuelle Entwurf des Landschaftsplanes (Stand 2011), dessen Aussagen als Abwägungsmaterial in die Flächennutzungsplanung einbezogen werden, stellt für die Eigenheimsiedlung das Ziel einer umweltverträglichen, qualifizierten Innenentwicklung dar. Die Bau- und Vegetationsstrukturen sind dabei an den Klimawandel anzupassen. Das südlich angrenzende Ravensberggestell wird als zu erhaltender Grünzug gekennzeichnet. Für die westlich angrenzenden, im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ gelegenen Waldflächen des Potsdamer Forsts wird neben dem Erhalt und der Pflege hochwertiger Waldbiotope als Hauptziel die Stärkung der Erholungseignung benannt; eine Zersiedelung am Waldrand ist durch Definition klarer Nutzungsgrenzen zu vermeiden.

4.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich Fundplätze der Steinzeit, der Bronzezeit und des Mittelalters, die als Bodendenkmale einzustufen sind. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet um ein aus urgeschichtlicher Sicht sehr siedlungsgünstig gelegenes Areal in Hanglage zur Niederung der Nuthewiesen, in dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere

urgeschichtliche Siedlungsspuren vorhanden sind. Nähere Erläuterungen zum erforderlichen Umgang mit Bodendenkmalen sind unter Punkt 6.8 Nachrichtliche Übernahme zu finden.

4.5 Altlasten

Am Plantagenhaus 1 befindet sich eine Altlasten-Verdachtsfläche wegen einer ehemaligen Lackiererei. Hier können lokale Schadstoffeinträge nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Maßnahmen vor Baubeginn ist eine Wohnnutzung des Grundstücks möglich.

5 Planungskonzept

5.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, die baulichen Entwicklungspotentiale des Gebietes für eine Wohnnutzung auszuschöpfen, indem Grundstücksteilungen bzw. Wohnbaumaßnahmen auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen ermöglicht werden, sofern die bestehende Größe der Grundstücke dies zulässt. Die Ausschöpfung der baulichen Entwicklungspotentiale entspricht der kommunalpolitischen Zielsetzung, wonach notwendige Erweiterungsflächen für den Wohnungsneubau vornehmlich in bereits besiedelten Bereichen erschlossen werden sollen, um somit Baulandpotentiale schneller mobilisieren zu können, eine Zersiedlung der Landschaft zu begrenzen und Erschließungs- sowie Folgekosten einzusparen.

Entsprechend § 1 BauGB soll die Bauleitplanung hier die städtebauliche Ordnung, bei der die nachbarlichen Interessen der Wohnruhe zu berücksichtigen sind, sichern. Die zusätzlich ermöglichte Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen (Blockinnenbereichen) soll sich daher behutsam in die durch Gärten geprägte Freiraumstruktur einfügen und in Breite, Höhe und Tiefe so dimensioniert sein, dass sie sich der bestehenden Bebauung unterordnet. Mögliche Störungen der Blockinnenbereiche, die vor allem durch ruhenden Verkehr und gewerbliche Nutzungen entstehen könnten, sollen ausgeschlossen werden. Der Charakter der Siedlung und die siedlungstypische Gartenstruktur soll in ihren Grundzügen bewahrt werden. Ein wesentliches Ziel der Planung ist der Erhalt von zusammenhängenden Freiflächen im Blockinnenbereich.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung des z.Zt. noch nach § 34 BauGB bebaubaren Gebietes.

5.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept, wie es bereits 1993 vorlag, sieht in Anlehnung an die vorhandene Struktur eine planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung der Wohnnutzung vor. Während in den straßenseitigen Bereichen wohnverträgliche und der Versorgung des Gebietes dienende Einrichtungen noch ausnahmsweise möglich sein sollen, sollen im Blockinnenbereich andere Nutzungen als Wohnen ausgeschlossen werden.

Um die Versorgung mit Kindergartenplätzen zu gewährleisten, ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen konfessionellen Kindertagesstätte auf dem Grundstück Am Plantagenhaus 11 vorgesehen.

Mit der städtebaulichen Konzeption wird eine maßvolle Verdichtung angestrebt. Die zukünftige Bauweise soll sich mit Gebäuden, die eine maximale Länge von 14,0 m bei Einzelhäusern bzw. 20,0 m bei Doppelhäusern erreichen dürfen, in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Auf den vorderen Grundstücksbereichen soll die Errichtung von Gebäuden mit zwei Geschossen zusätzlich eines Dachgeschosses, auf den hinteren Grundstücksbereichen die Errichtung von Gebäuden mit einem Geschoss zusätzlich eines

Dachgeschosses ermöglicht werden. Durch die Einschränkung auf den hinteren Grundstücksbereichen soll erreicht werden, dass die durch Gärten geprägte Struktur im Blockinnenbereich so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zur räumlichen Konkretisierung werden zwei verschiedene Typen von Grundstücksbereichen definiert:

Die **vorderen Grundstücksbereiche** grenzen an die vorhandene Straßenverkehrsfläche und erstrecken sich in der Regel bis zu einer Tiefe von 30 m, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie. Eine Ausnahme bilden die Grundstücke am Ravensbergweg, die in ihrer gesamten Tiefe zum vorderen Grundstücksbereich gezählt werden.

Die **rückwärtigen Grundstücksbereiche** befinden sich in den rückwärtigen, in der Regel nicht an Straßenverkehrsflächen grenzenden Grundstücksflächen, ab einer Tiefe von 30 m, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie. Die Grundstücksbereiche entlang der Straßenverkehrsfläche am Wald, zwischen Ravensbergweg und Hasensprung, die im Bebauungsplan und in den textlichen Festsetzungen mit den Flächenbezeichnungen ABCDA und EFGHE gekennzeichnet sind, werden den rückwärtigen Grundstücksbereichen zugeordnet.

Es wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Erschließungsnetz auch bei der vorgesehenen Verdichtung im Wesentlichen ausreicht. Die vorhandenen Straßen werden daher dem Bestand entsprechend übernommen. Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche soll in der Regel über private Zufahrtswege erfolgen, die über die vorderen Grundstücksbereiche verlaufen und die privat rechtlich zu sichern sind. Eine Ausnahme hiervon stellt die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche am Vogelsang dar. Der vorhandene unbefestigte Weg Am Wald zwischen Ravensbergweg und Hasensprung, der bereits eine verkehrliche Erschließungsfunktion für einige Grundstücke erfüllt, wird als öffentliche und so wenig wie nötig auszubauende Straßenverkehrsfläche festgesetzt und soll die bislang rückwärtigen Grundstücksteile am Vogelsang direkt erschließen.

6. Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet

Die vorhandenen Grundstücke im Plangebiet werden mit Ausnahme des Grundstückes Am Plantagenhaus 11 als reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Hierdurch soll die städtebauliche Charakteristik der Eigenheimsiedlung sowie die ungestörte Wohnnutzung bewahrt und entwickelt werden. Die bestehende Nutzungsstruktur, die fast ausschließlich durch Wohnen geprägt wird, und nur in sehr geringem Maße von kleineren nicht störenden gewerblichen Einrichtungen durchsetzt ist, entspricht diesem Gebietscharakter bereits weitgehend. Eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) wird nicht vorgenommen, da vor allem von Seiten der Siedlungsbewohner eine fortschreitende Durchmischung mit gewerblichen Nutzungen und die damit verbundenen Störungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen befürchtet werden.

Die Zweckbestimmung eines reinen Wohngebietes ist das Wohnen, deshalb sind gemäß § 3 BauNVO nur Wohngebäude allgemein zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen sollen nur in Teilbereichen zugelassen werden.

So werden innerhalb der als reines Wohngebiet festgesetzten Baugebiete für die vorderen Grundstücksbereiche und die rückwärtigen Grundstücksbereiche unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt.

In den **vorderen Grundstücksbereichen** des reinen Wohngebietes gelten die Bestimmungen des § 3 BauNVO ohne Einschränkungen. So sind neben Wohngebäuden ausnahmsweise auch folgende gewerbliche und soziale Einrichtungen zulässig: nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen, kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Dies lässt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung des Vorhabens zu.

In den **rückwärtigen Grundstücksbereichen** und innerhalb der Flächen ABCDA und EFGHE im reinen Wohngebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausschließlich Wohngebäude zulässig (**TF 1.**)

Durch den Ausschluss der in § 3 der BauNVO Abs.3 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für die rückwärtigen Grundstücksbereiche soll erreicht werden, dass die sensiblen Blockinnenbereiche und der Waldrand so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass jede andere Nutzung als Wohnen durch stärkeren Zu- und Abfahrtsverkehr Störungen verursacht werden, die dem Planungsziel widersprechen.

Diesem Ziel der Verminderung von Störungen dient auch die Festsetzung zur Beschränkung der Wohneinheiten. So sind jeweils in den vorderen Grundstücksbereichen zwei Wohnungen pro Wohngebäude und in den rückwärtigen Grundstücksbereichen pro Wohngebäude jeweils nur eine Wohnung zulässig.

Diese Festsetzung zur höchst zulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden soll städtebaulich nicht gewollte und nicht vertretbare Gebäudekubaturen vermeiden, die der umgebenden Bebauungsstruktur fremd sind. Die Begrenzung der Zahl der höchst zulässigen Wohnungen in einem Wohnhaus soll (in Verbindung mit der textlichen Festsetzung zur Beschränkung der Gebäudelängen) dazu beitragen, eine Bebauung der Wohngebiete in der Siedlung Eigenheim mit überdimensionierten Einzelhäusern zu vermeiden. Die Kleinmaßstäblichkeit der Siedlung wird neben anderen Festsetzungen auch durch die Beschränkung der Zahl der Wohnungen eines Wohngebäudes beibehalten werden können.

Flächen für Gemeinbedarf

Kindertagesstätten

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB das durch die konfessionelle Kindertagesstätte genutzte Grundstück Am Plantagenhaus 11 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" fest. Da eine Kindertagesstätte im Reinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig ist, wird eine gesonderte Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für angemessen erachtet. Darüber hinaus ist diese Festsetzung erforderlich, um den Standort auch langfristig zu sichern, zumal im näheren Umfeld zwischen Ravensbergweg und Waldstadt II keine weiteren Kita-Einrichtungen bestehen. Der private Träger hat bereits eine bauliche Erweiterung der Einrichtung vorgenommen, so dass von einer längerfristig beabsichtigten Betreibung des Standortes von Seiten des privaten Trägers ausgegangen werden kann.

Für den aus der maximal zu erwartenden Bebauung resultierenden Bedarf von 39 Kitaplätzen wird im Plangebiet des Bebauungsplans 25-1 keine weitere Kita-Einrichtung festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die neuen Wohnungen über einen längeren Zeitraum verteilt entstehen und die nötigen Plätze in vorhandenen und im Planungsraum - außerhalb des Plangebietes - neu zu errichtenden Einrichtungen genutzt werden können.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Dichtekonzept beruht auf der Zielvorstellung, die bauliche Ausnutzung derzeit gering genutzter Grundstücke bei Wahrung des ortstypischen Erscheinungsbildes und gesunder Wohnverhältnisse zu erhöhen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die GRZ, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs.2 BauNVO festgesetzt. Auf die Festsetzung einer GFZ wird verzichtet, da durch die GRZ und die Zahl der Vollgeschosse ausreichend Einfluss auf die Baudichte genommen werden kann.

Grundflächenzahl

Die zulässige grundstücksbezogene GRZ wird entsprechend § 16 Abs.2 Satz 1 BauNVO im reinen Wohngebiet für alle 4 Quartiersblöcke mit 0,2 festgesetzt. Mit der festgelegten GRZ von 0,2 ist ein ausreichender Spielraum für eine zusätzliche Verdichtung gegeben, ohne dass sich die Siedlungsstruktur in ihrem Charakter zu stark verändert. So ist nach der derzeitigen Genehmigungspraxis nach § 34 BauGB eine GRZ von 0,13 erreichbar. Eine geringere GRZ als 0,2 würde eine Bebauung in der zweiten Reihe in der Regel verhindern. Ein höherer Wert als 0,2 könnte dagegen zu einer unnötigen Versiegelung und zu unvermeidbaren Eingriffen in den Naturhaushalt führen.

Im Falle einer Grundstücksteilung gilt die zulässige GRZ von 0,2 sowohl für das vordere als auch für das hintere Grundstück.

Verantwortlich für eine dem Bebauungsplan entsprechende Teilung zeichnet der Eigentümer bzw. Bauherr. Von den Festsetzungen zum Nutzungsmaß der Hauptbaukörper kann bei dem Bebauungsplan widersprechend geteilten Grundstücken, nicht befreit werden.

Innerhalb des Plangebietes kann die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und unterhalb der Geländeoberfläche liegende bauliche Anlagen um maximal 50 % vorgenommen werden.

Zahl der Vollgeschosse

Unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstruktur des Plangebietes trifft der Bebauungsplan gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 BauNVO Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Geschosszahl. Entsprechend § 16 Abs. 5 BauNVO werden für die vorderen und die rückwärtigen Baufenster unterschiedliche Nutzungsmaße festgesetzt. Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird für die vorderen Baufenster auf zwei Vollgeschosse und für die rückwärtigen Baufenster sowie innerhalb der Flächen ABCDA und EFGHE auf ein Vollgeschoss begrenzt. Zusätzliche Dachgeschosse sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe grundsätzlich zulässig.

Durch die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse soll eine Nachverdichtung des Plangebietes ermöglicht und eine Einfügung von Neubauten in die vorhandene Bausubstanz sichergestellt werden. Die Bauweise von maximal zwei Geschossen zuzüglich Dachgeschoss für die vorderen Baufenster orientiert sich am Bestand. Die niedrigere Geschosshöhe für die rückwärtigen Baufenster wird festgesetzt, um die der Erholung dienenden rückwärtigen Gärten bzw. den angrenzenden Waldrand so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Höhe der baulichen Anlagen

Mit den Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs.2 Satz 4 BauNVO wird die vorhandene Höhenentwicklung im Bestand berücksichtigt. Die Festsetzungen sind erforderlich, um die Beeinträchtigung der benachbarten Häuser und Gärten, bzw. des angrenzenden Waldrandes so gering wie möglich zu halten. Desweiteren sollen unproportionierte Baumassen verhindert werden. Dabei wird die Höhe der baulichen Anlagen als maximale Traufhöhe (Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut), als maximale zulässige Firsthöhe (höchster Punkt des Gebäudes) und als maximale Höhe der Fußbodenoberkante

des ersten Vollgeschosses (Sockelhöhe) in Metern über der mittleren Höhe des Hauptbaukörpers festgesetzt.

Um den Eingriff in das natürliche Gelände so gering wie möglich zu halten, wird als Bezugshöhe die mittlere Höhe der Grundfläche des Hauptbaukörpers gewählt. Damit ist nicht das Gesamtgrundstück bei der Ermittlung der Bezugshöhe zu Grunde zu legen, sondern ausschließlich die Fläche, auf welcher der Hauptbaukörper geplant ist. Aufgrund der Gebietstypologie besitzen einige Grundstücke erhebliche Höhenunterschiede. Diese Festsetzung dient auch der Vermeidung der ortsuntypischen Abgrabungen und Aufschüttungen im Plangebiet. Abgrabungen im Kellerbereich zur Belichtung, sowie Aufschüttungen an den Gebäuden, um das natürliche Geländeniveau zu verändern, sollen mit dieser Festsetzung unterbunden werden. Sie dient damit dem Erhalt des Ortsbildes.

Bei zweigeschossigen Gebäuden werden eine maximale Traufhöhe von 3,5 m und eine maximale Firsthöhe von 8,0 m festgesetzt, um vor allem eine Verschattung der Nachbargrundstücke zu verhindern. Bei dreigeschossigen Gebäuden werden eine maximale Traufhöhe von 7,0 m und eine maximale Firsthöhe von 11,0 m festgesetzt (**TF 2 und 3**). Hierdurch soll vor allem erreicht werden, dass sich die zukünftige Bebauung in ihren Proportionen in die vorhandene Bebauung einfügt. Desweiteren wird aus gestalterischen Gründen festgesetzt, dass die Sockelhöhe aller Gebäude maximal 0,7 m über dem mittleren Geländeniveau liegen darf. Durch diese vor allem aus gestalterischen Gründen getroffene Festsetzung werden unter anderem auch erhöhte Terrassen vermieden, durch die die Privatheit der Gärten in den Blockinnenbereichen gestört werden könnte.

Die getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen bedeuten keine unzumutbare Einschränkung der privaten Baufreiheit, da die hieraus resultierenden Gebäudehöhen der üblichen Bauweise entsprechen und die Nutzbarkeit der Grundstücke keine wesentliche Einschränkung erfährt.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 Abs.4 BauNVO statt einer offenen Bauweise eine abweichende Bauweise fest, die im wesentlichen die Bestimmungen der offenen Bauweise übernimmt, d.h. vor allem, dass zu den Nachbargrundstücken ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist. Die Abweichungen beziehen sich lediglich auf die zulässige Länge der Häuser. Im Gegensatz zur offenen Bauweise, die auch Hauslängen bis zu maximal 50 m zulässt, ist bei der vorgesehenen abweichenden Bauweise die Länge der Einzelhäuser auf 14 m und die Länge der Doppelhäuser auf 20 m begrenzt (**TF 4**). Diese Festsetzung ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Zusammenlegung von Einzelgrundstücken innerhalb des Plangebietes Häuser mit einer Länge von bis zu 50 m errichtet werden. Eine solche Bebauung würde sich nicht in die ortsübliche Bebauung einfügen und den Charakter der Siedlung nachhaltig verändern. Das zulässige Längenmaß für Einzelhäuser und Doppelhäuser entspricht jeweils den im Bestand vorhandenen längsten Haustypen und ermöglicht somit ausreichende Spielräume.

Um der vorgefundenen Bebauungsstruktur zu entsprechen, sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig. Innerhalb des Plangebietes existieren insgesamt nur wenige Doppelhäuser. Sie sind somit, auch wenn sie eher zur Ausnahme zählen, Teil der vorgefundenen Bebauungsstruktur und werden daher ausdrücklich zugelassen. In gestalterischer und funktionaler Hinsicht sowie als Elemente Energie- und kostensparenden Bauens bringen Doppelhäuser viele Vorteile mit sich.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die durch diese Baugrenzen eingefassten Grundstücksflächen erstrecken sich in der Regel zwischen den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen. Somit werden zusammenhängende Baufenster geschaffen, durch die sich eine größere Flexibilität bei der Errichtung eines neuen Gebäudes ergibt und der Bau von Doppelhäusern ermöglicht wird.

Die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen werden so getroffen, dass Neubauvorhaben sich in der Dimensionierung und Gliederung der Gebäude an der vorhandenen, gewachsenen Bebauungsstruktur orientieren. Vorhandene Gebäude, die sich teilweise oder vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden, haben Bestandsschutz.

Für die vorderen Grundstücksbereiche setzt der Bebauungsplan 16 m tiefe Baufenster fest. Zwischen der Straße und dem vorderen Baufenster wird ein 5 m breiter Vorgartenbereich freigehalten. Eine Ausnahme hiervon stellen die Vorgartenbereiche der Grundstücke Ravensbergweg 19 bis 25 dar, bei denen die Baugrenzen 13,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen. Die Vorgärten dieser Grundstücke haben eine 8,50m größere Tiefe, was aus dem ursprünglich größeren Straßenraum in diesem Bereich resultiert.

Eine weitere Ausnahme besteht für das Grundstück Hasensprung 13, wo die Entfernung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze aufgrund des erweiterten Straßenraumes nur 2 m beträgt.

Für das Kita-Grundstück ist eine Ausnahme in die Regelung aufgenommen worden. Beim ersten Baufeld ist eine Überschreitung der hinteren Baugrenze und beim zweiten Baufeld eine Überschreitung der vorderen Baugrenze jeweils um bis zu max. 5 m und nur im 1. Vollgeschoss zulässig (**TF 5**). Diese Festsetzung dient dem erhöhten Bedarf an Kitaplätzen auch aus diesem Baugebiet und der daraus resultierenden notwendigen Erweiterung der vorhandenen Kita. Dies ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen angemessen.

Die großzügig festgesetzten Baufenster berücksichtigen die Lage der bestehenden Gebäude. So befinden sich die meisten Bestandsgebäude noch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Gleichzeitig wird eine mindestens 5 m breite Vorgartenzone gesichert und zur Straße hin eine relativ einheitliche Fassung des Straßenraumes ermöglicht, da Versprünge zwischen den Gebäuden von mehr als 5 m bei einer angenommenen Gebäudetiefe von 11 m nicht mehr möglich sind. Die 16 m tiefen Baufenster ermöglichen es zudem, die für das gesamte Grundstück geltende zulässige Grundflächenzahl weitgehend auf dem vorderen Grundstücksteil zu realisieren, so dass der hintere Grundstücksbereich unbebaut bleiben kann.

Bei der Festsetzung der rückwärtigen Baufenster wurde vor allem auf den Erhalt von zusammenhängenden Freiflächen im Blockinnenbereich und die Einhaltung eines ausreichenden Sozialabstandes zu den vorne und hinten gelegenen Baufenstern geachtet.

Folgende Punkte sind bei der Festsetzung der hinteren Baufenster berücksichtigt worden:

- Der Abstand zwischen den Baufenstern beträgt mindestens 18 m. Auf Grundstücken, auf denen diese Sozialabstände nicht eingehalten werden können, wird auf die Festsetzung eines rückwärtigen Baufensters verzichtet.
- Die Baugrenzen der rückwärtigen Baufenster verlaufen stets parallel zu den straßenseitigen Baufenstern und werden in der Regel in Reihe angeordnet.
- Die Versprünge innerhalb der Baufenster betragen nicht mehr als 5 m.
- Die Abstände der überbaubaren Grundstücksflächen zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen betragen mindestens 5 m.
- Die rückwärtigen Baufenster werden nach Möglichkeit so gelegt, dass sich die Gärten der rückwärtigen Bebauung nach Süden oder Westen orientieren können und der zu sichernde Baum- und Gehölzbestand nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Auf Grundstücken, auf denen der Sozialabstand von 18 m bei 15 m tiefen Baufenstern nicht eingehalten werden kann, sind Baufenster mit einer geringeren, **mindestens aber einer Tiefe** von 12 m festgesetzt worden. Auf den Grundstücken Am Plantagenhaus 1 - 2 und Heidereiterweg 44 - 46 weisen die rückwärtigen Baufenster daher eine Bautiefe von 13 m, auf den Grundstücken Hasensprung 3 - 12, Hegemeisterweg 8 - 17 und Heidereiterweg 30 - 31 sowie Hasensprung 13 eine Bautiefe von 12 m auf.

Für die Grundstücke Ravensbergweg 16 - 25, Hegemeisterweg 1 und 5 - 7, Heidereiterweg 28 und 29 sowie Vogelsang 27 - 28 werden aufgrund der zu geringen Grundstückstiefe oder der nicht einhaltbaren Mindestabstände keine überbaubaren Grundstücksflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen festgesetzt.

Dem zu erhaltenden Charakter des Gebietes entsprechend war von Anfang an bei der Planung lediglich eine zweireihige Bebauung vorgesehen. Diese wurde mit den Baugrenzen festgelegt und nur innerhalb dieser Grenzen kann gebaut werden.

In der jetzigen Präzisierung der Planung ist zusätzlich die Zahl der Wohneinheiten auf eine in der zweiten Reihe begrenzt worden, um dem Ruhebedürfnis der Mehrheit der Bewohner in den hinteren Gartenbereichen zu entsprechen. Damit ist unabhängig von der Teilung der Grundstücke im hinteren Bereich keine weitere Bebauung möglich.

6.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO werden Nebenanlagen, die nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung, genehmigungspflichtig sind, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Nicht genehmigungspflichtig und somit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind im Wesentlichen die im Folgenden aufgeführten Anlagen:

- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 50 m³ umbauten Raum,
- Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen,
- Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalt,
- Wege und Straßen bis 4 m Fahrbahnbreite,
- offene Einfriedungen bis 2 m Höhe und geschlossene Einfriedungen bis 1,50 m Höhe,
- bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste,
- bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Sitzgruppen, Pergolen oder nicht überdachte Terrassen.

Zu den genehmigungsfreien Anlagen zählen auch oberirdische Garagen und überdeckte Stellplätze mit einer Grundfläche bis zu 50 m². Durch die textliche Festsetzung Nr. 6 wird die Errichtung dieser Anlagen jedoch **eingeschränkt (TF 6)**.

Stellplätze und Garagen werden gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB i.V.m. § 12 Abs.6 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen, um die zusammenhängenden Grünbereiche nicht durch die Anlagen von Garagen und Stellplätzen zu entwerten. Da die Größe der Baufenster in der Regel ausreicht, um außer dem Wohngebäude auch die erforderlichen Stellplätze und Garagen darin unterzubringen, bedeutet diese Einschränkung für die Grundstückseigentümer keine unzumutbare Härte.

In den Fällen, in denen die Errichtung einer Stellplatzanlage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Anlage einer Zufahrt für die rückwärtige Bebauung verhindern würde, kann ein nicht umbauter Stellplatz auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, sofern ein Mindestabstand von 5,0 m und ein Höchstabstand von 30,0

m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten wird. Hierdurch soll verhindert werden, dass Stellplätze im Vorgarten oder im Blockinnenbereich errichtet werden.

6.5 Erschließung

Straßenverkehrsflächen und Erschließung

Der Bebauungsplan setzt die vorhandenen öffentlichen Straßen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Straßenverkehrsflächen fest und trennt diese durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Nutzungen. Die festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sichern den Erhalt der zur Erschließung des Plangebietes notwendigen Fahrbahnen und Fußgängerbereiche.

Weitere öffentliche Straßen zur Erschließung der Blockinnenbereiche werden wegen des hiermit verbundenen Aufwandes nicht festgesetzt. Mit Ausnahme des Blockes am Waldrand soll die Erschließung der rückwärtigen Bebauung über zusätzliche private Zufahrtswege und Zufahrten erfolgen, die über die vorderen Grundstücksbereiche verlaufen müssen. Hierfür sind entweder privatrechtliche Regelungen zu treffen, die dem rückwärtigen Grundstücksnutzer eine Dienstbarkeit für Teile des vorderen Grundstückes einräumen oder es müssen Hammergrundstücke gebildet werden, so dass das rückwärtige Grundstück direkt an die öffentliche Straße angrenzt.

Da sich nicht eindeutig vorhersagen lässt, auf welchen Grundstücken und in welchen Bereichen der einzelnen Grundstücke Grunddienstbarkeiten für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte erforderlich sein werden, wird keine eindeutige Verortung dieser Rechte vorgenommen. Eine Festsetzung der Zufahrten im Bebauungsplan wäre zudem in Bezug auf den Erhalt bestehender Nebenanlagen und schützenswerter Vegetation zu unflexibel.

Im Plangebiet wird entlang des Waldes eine rund 415 m lange, anfangs 4,5 m, später 6,5 m breite Fläche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. An drei Stellen sollen in einer Länge von 12 bis 15 m Ausweichstellen und Stellplatzbereiche geschaffen werden. Die neu festgesetzte Straßenverkehrsfläche soll die Erschließung der rückwärtigen Baufenster auf den Grundstücken Vogelsang 15 - 26, Hegemeisterweg 8 und Hasensprung 13 sichern. Eine Erschließung über viele einzelne Zufahrtswege, die über die vorderen Grundstücksbereiche verlaufen müssten, und somit einen höheren Eingriff zur Folge hätten als bei einer Erschließung über die vorgesehene Erschließungsstraße, lässt sich bei den Grundstücken am Waldrand vermeiden. Bei den übrigen Blöcken lässt sich eine direkte Erschließung der rückwärtigen Baufenster kaum durchsetzen, da hierfür eine zusätzliche Straße im Blockinnenbereich zu Lasten der privaten Grundstücke errichtet werden müsste.

Nach letztem Stand der Kenntnis befindet sich der Weg Am Wald schon im Landschaftsschutzgebiet. Im Falle des Ausbaus muss eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden.

Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB fest, dass innerhalb der Straße Am Wald keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen geführt werden dürfen, um die Erschließungskosten und die Eingriffe durch den Bau der Verkehrsfläche so gering wie möglich zu halten (**TF 7**). Dies setzt voraus, dass die Ver- und Entsorgung der zusätzlichen Bebauung am Waldrand vom Vogelsang wie im übrigen Gebiet über die vorderen Grundstücksbereiche erfolgen muss.

6.6 Grünflächen, Erhaltungs- und Pflanzbindungen, Schutz des Bodens

Bei der Nachverdichtung des Gebiets soll der durchgrünte Charakter der Siedlung erhalten bleiben und die Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Grünflächen

Die Freifläche im Kreuzungsbereich Hasensprung/Heidereiterweg/Am Försteracker wird weiterhin als Grünfläche festgesetzt.

Erhaltungsbindung

Die den Straßenraum prägende Eiche im Kreuzungsbereich Heidereiterweg / Hasensprung wird wegen ihrer stadtbildprägenden Qualität als zu erhaltend festgesetzt.

Pflanzbindungen

In den Baugebieten ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm anzupflanzen, um eine landschaftsgerechte Einbindung zu erhalten und den Verlust durch die Bebauung in Teilen zu ersetzen. Die vorhandenen Bäume sind anzurechnen **(TF 9)**.

Bei den in der Pflanzenliste aufgeführten Bäumen handelt es sich um standorttypische Bäume, die dem vorhandenen Charakter der Siedlungsgrundstücke entsprechen.

Befestigung von Wegen, Zufahrten und Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB **(TF 7 und 8)** fest, dass die Befestigung der Straße Am Wald sowie der Wege und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen ist. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

In Bezug auf die Straße Am Wald ist diese Festsetzung erforderlich, um die Erschließungskosten mit Rücksicht auf die Anlieger möglichst niedrig zu halten und um den angrenzenden Waldrand nicht zu schädigen. Aus verkehrlicher Sicht reicht es aus, den vorhandenen bereits verdichteten Sandweg am Waldrand weitgehend unversiegelt zu belassen, bzw. für den ggf. erforderlichen maximal 3,5 m breiten Geh- und Fahrweg eine wasser- und luftdurchlässige Pflasterung zu wählen.

Ansonsten dient diese textliche Festsetzung insbesondere dazu, den Versiegelungsgrad, resultierend aus dem Bau von Zufahrten und Wegen, innerhalb der Privatgrundstücke auf ein Mindestmaß einzuschränken; Somit können insbesondere die negativen Auswirkungen, wie die Trennwirkung zwischen bestehenden Biotopen und die Verschlechterung der Lebensbedingungen der Mikroorganismen im Boden, verringert werden. Diese Festsetzung verhindert nicht, dass Zufahrten und Fahrbahnen durch entsprechende Materialien befestigt werden und bedeutet daher keinen erheblichen Eingriff in die privaten Belange der Grundstücksbesitzer.

6.7 Festsetzungen zur Gestaltung

Die Festsetzungen zur Bauweise, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Höhe der baulichen Anlagen und zur Baudichte genügen im Wesentlichen, um zukünftig den Bau von unpassenden Gebäuden zu verhindern. Im Rahmen des Bebauungsplans werden nur wenige zusätzliche Gestaltungsregeln festgesetzt, die ein Einfügen der Neubauten in das bestehende Ortsbild in seiner charakteristischen städtebaulichen Ausprägung sicherstellen und Störungen des Siedlungsbildes durch verunstaltende Gebäudeelemente verhindern sollen.

Durch die textliche Festsetzung, dass im reinen Wohngebiet nur Sattel-, Walm- und Tonnendächer zulässig sind, werden die im Allgemeinen anzutreffenden Dachformen im Geltungsbereich als verbindliche Dachform festgesetzt (**TF 10**). Die Errichtung von weiteren Flachdächern und Krüppelwalmdächern oder das Entstehen von Mansarddächern würden das Siedlungsbild entscheidend verändern und sollen daher als untypische Gestaltungsmerkmale ausgeschlossen werden.

Da die Dächer der Wohngebäude, insbesondere der älteren Wohngebäude aus der Entstehungszeit der Siedlung, in der Regel deutlich über 30 Grad geneigt sind, sollen Dächer mit einer mittleren Dachneigung von weniger als 30 Grad ausgeschlossen werden (**TF 11**). Hierdurch soll ein typisches Siedlungselement wiederaufgenommen werden, das vor allem durch Gebäude jüngerer Zeit zunehmend geschwächt wurde.

Die textliche Festsetzung, die eine einheitliche Neigung der Dächer bei Doppelhäusern vorschreibt (**TF 12**), ist erforderlich, um sicher stellen zu können, dass eine einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern erzielt wird.

Mit der textlichen Festsetzung, die die Verwendung von roten und braunen Dachziegeln bei geneigten Dächern ab einer Größe von mehr als 25 m² vorschreibt, wird ein wesentliches, noch vorhandenes Gestaltungsmerkmal der Siedlung aufgenommen (**TF 13**). Hierdurch kann bei den Dächern ein relativ einheitliches Erscheinungsbild erreicht werden, wodurch der Siedlungscharakter zusätzlich betont wird.

Wegen der intensiven Farbwirkung bei terrakottafarbenen Fassaden kann in diesen Fällen ausnahmsweise auch ein anthrazitfarbenes Dach verwendet werden.

Der Charakter der Siedlung Eigenheim wird bestimmt durch eine Dachlandschaft mit geneigten Dächern. Da nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) die ausgebauten Dachgeschosse als Vollgeschosse gelten, muss zur Erhaltung dieses Charakters das jeweils letzte Geschoss im geneigten Dach liegend definiert werden (**TF14**).

Mit der textlichen Festsetzung **TF15** ist vom Recht der Gemeinde Gebrauch gemacht worden, durch örtliche Bauvorschriften andere als die nach § 6 Abs. 5 BbgBO vorgeschriebenen Abstandsflächen festsetzen. Die größere Tiefe der Abstandsflächen wird insbesondere zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart und zur städtebaulichen Gestaltung der Siedlung festgesetzt. Desweiteren wird wegen der Erschließung der hinteren Grundstücksteile eine größere seitliche Abstandsfläche als üblich benötigt.

6.8 Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Westlich an das Plangebiet grenzen die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (Verordnung vom 22. Mai 1998 (GVBl.II/98, Nr. 18, S.426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2013 (GVBl.II/13, Nr. 04).

Die bereits gewidmete Straße Am Wald ist schon Bestandteil des LSG. Bei einem Ausbau des Weges ist der Genehmigungsvorbehalt § 4 Abs. 2 Nr.1 der Schutzgebietsverordnung über das LSG zu beachten.

Bodendenkmale

Die im Plangebiet vermuteten Bodendenkmale sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

In dem Vermutungsbereich deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin. Termine für Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren

Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Museum zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Da Bodendenkmale im Boden verborgen sind und zumeist nur durch Zufallsfunde entdeckt werden, ist bei Tiefbauarbeiten jederzeit mit ihrem Auftreten zu rechnen.

Werden noch unbekannte Bodendenkmale entdeckt, gelten die Bestimmungen gemäß dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ vom 24.05.2004. Funde, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Bodendenkmale handelt, sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Potsdam oder dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die Fundstätte ist mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu halten.

6.9 Hinweise

Artenschutz

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2209) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Munitionsschutz

Da sich das Plangebiet laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im kampfmittelbelasteten Gebiet befindet, ist vor Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung einzuholen.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 Abs. 4 BbgWG zu versickern, soweit keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist. Es sollte auf den Grundstücken versickern, auf denen es anfällt.

Pflanzliste

In der textlichen Festsetzung Nr. 9 wird die Verwendung von Bäumen der Pflanzliste empfohlen. Bei den in der Pflanzenliste aufgeführten Bäumen handelt es sich um standorttypische Bäume, die dem Charakter der Siedlungsgrundstücke entsprechen.

Zur Begrünung der Baugebiete wird die Verwendung folgender Baumarten empfohlen:

Pflanzliste	Stieleiche	Quercus robur
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Hängebirke	Betula pendula
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Walnuss	Juglans regia
	Obstbäume	veredelte Hochstämme
	Hainbuche	carpinus betules

7. Auswirkungen des Bebauungsplans

7.1 Auswirkung auf die vorhandenen Nutzungen

Da der Wohnruhe innerhalb eines reinen Wohngebietes Priorität eingeräumt wird, müssen sich die Gewerbetriebe erhöhten Anforderungen an die Rücksichtnahme auf die angrenzenden Wohnnutzungen unterwerfen

Für die im Plangebiet ansässigen Gewerbetreibenden und Dienstleistungsbetriebe bedeuten die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Teil eine Einschränkung ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Der Betrieb der Firmen ist dann auf den bestehenden Bestandsschutz beschränkt.

Während die erhöhten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des reinen Wohngebietes mit dem Bebauungsplan in Kraft treten, betreffen die vorgesehenen Regelungen zur Art der Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen die bestehenden Gewerbeeinrichtungen aber erst im Falle einer Betriebserweiterung oder Nutzungsänderung.

7.2 Auswirkung auf den Wohnungsmarkt

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zusätzliche Flächen innerhalb der bestehenden und bereits erschlossenen Siedlung für den dringend erforderlichen Wohnungsbau planungsrechtlich gesichert. Die Zersiedlung der Landschaft wird begrenzt und Erschließungskosten werden eingespart.

Unter der Annahme, dass alle überbaubaren Grundstücksflächen bebaut werden, können auf den vorderen Grundstücksflächen bis zu 30 weitere Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen, auf den rückwärtigen Grundstücksflächen bis zu 60 Einzelhäuser mit einer Wohnung errichtet werden. Insgesamt können sich hieraus maximal 120 zusätzliche Wohneinheiten ergeben. Darüber hinaus können bereits bebaute Grundstücksflächen nachträglich verdichtet werden, indem z.B. anstelle eines eingeschossigen Wohngebäudes ein zweigeschossiges Wohngebäude mit ausgebauten Dachgeschoß errichtet wird. Hierdurch können langfristig bis zu 50 zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Insgesamt ergeben sich somit bis zu 170 Wohnungen, die innerhalb des gesamten Geltungsbereiches geschaffen werden können. Bei einer realistischen Betrachtungsweise ist jedoch in den nächsten 15 Jahren eher mit einem Zuwachs von rund 100 Wohneinheiten zu rechnen.

Durch die Errichtung von 100, maximal 170 Wohneinheiten sind insgesamt günstige Wirkungen auf den Potsdamer Wohnungsmarkt zu erwarten. Der besonders hohen Nachfrage nach günstigem Wohnbauland für ein eigenes Einfamilienhaus wird hierdurch Rechnung getragen.

Von der höheren Ausnutzbarkeit des Grundstückes profitieren vor allem die Grundstückseigentümer, die Teile ihres Grundstückes als Wohnbauland veräußern möchten oder die zusätzliche überbaubare Fläche für familiäre Zwecke nutzen wollen.

7.3 Auswirkungen auf die Wohnfolgeeinrichtungen

Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,7 Einwohnern je Wohneinheit und unter der Annahme, dass innerhalb des Geltungsbereiches in den nächsten 15 Jahren rund 170 zusätzliche Wohnungen geschaffen werden, ist mit einem Zuwachs von maximal 459 Einwohnern am Ende des Berechnungszeitraums zu rechnen.

Kindertagesstätten

Im Plangebiet existiert ein von einem privaten Träger (Auferstehungskirche) betriebener Kindertagesstätte mit zurzeit 45 Plätzen, der den vorhandenen Bedarf im Geltungsbereich sowie der östlich und südlich anschließenden Siedlungsbereiche ausreichend abdeckt.

Aus der Wohnungszahl ergibt sich bei standardisierter Berechnung nach der Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung

jedoch ein zusätzlicher Bedarf von rund 39 Plätzen in Krippe, Kita und Hort. Die Anwendung der Richtlinie selbst erfolgt hier nicht, da die Auslegung des Planes zum Zeitpunkt des Beschlusses der Richtlinie bereits erfolgt war.

Da die beabsichtigte Verdichtung und der damit verbundene Bevölkerungszuwachs jedoch nur sehr allmählich erfolgen wird, ist davon auszugehen, dass der zukünftige Bedarf in den bestehenden und neuen Einrichtungen außerhalb des Plangebietes abgedeckt werden kann. Hier kommt neben den vorhandenen Einrichtungen z.B. eine neue geplante Einrichtung im Bereich der Bebauungspläne 2 bzw. 104 in Betracht. Hortplätze sind im Zusammenhang mit den Schulplätzen vor allem im angrenzenden Planungsraum 604 (Waldstadt II) vorhanden.

Schulen

Für die Grundschulversorgung stehen neben der im Wohngebiet liegenden Internationalen Schule in freier Trägerschaft für die errechneten 5 Kinder pro Jahrgang folgende Schulen zur Verfügung:

- Waldstadt-Grundschule 27
- Oberschule Theodor Fontane 51
- Weidenhof-Grundschule 40
- Aktive Schule Potsdam
- Freie Schule Potsdam e.V.

wobei die beiden letzten auch Schulen in freier Trägerschaft sind.

Die Beschulung an weiterführenden Schulen ist gemäß Schulentwicklungsplan bis 2015 abgesichert.

Kinderspielplätze

Die Versorgung mit Spielplätzen für Kinder unter 10 Jahren ($0,75 \text{ m}^2/\text{EW}$, 450 -800 m^2 Nettospielplatzfläche, Einzugsbereich 1.000 m) und für Kinder unter 6 Jahren ($0,75 \text{ m}^2/\text{EW}$, 400 -600 m^2 Nettospielplatzfläche, Einzugsbereich 400 m) wird durch den rund 1.200 m^2 großen, an das Plangebiet angrenzenden Spielplatz am Ravensbergweg nur teilweise erfüllt. Die nächsten Sportanlagen befinden sich in mehr als 1,5 km Entfernung, so dass eine ausreichende Versorgung mit Sportflächen (Richtwert $3 \text{ m}^2/\text{EW}$) nicht gegeben ist.

Unter der Annahme, dass die Einwohnerzahl nicht nur innerhalb des Geltungsbereiches sondern auch im übrigen Siedlungsbereich um mehr als die Hälfte anwachsen wird, ergibt sich jedoch eine Unterversorgung. Die Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen ist dennoch insgesamt als unproblematisch einzustufen, da durch den nahe gelegenen Wald und die Gärten ausreichend Spielmöglichkeiten bestehen. Im Zuge der Planung des Teilbereichs 3 „Försteracker“ der Siedlung Eigenheim könnte der Geltungsbereich des Planes um das Wäldchen im Süden erweitert werden und dort am Ravensberggestell auf der städtischen Fläche der fehlende Bedarf von 500 m^2 Kinderspielplatzfläche und Sportplatzfläche für die zusätzlichen 270 Wohnungen realisiert werden.

Grünflächenversorgung

Bei einem langfristig zu erwartenden Einwohnerzuwachs von 459 Einwohnern ergibt sich nach den geltenden Richtwerten insgesamt ein zusätzlicher Bedarf an siedlungsnahem und wohnungsnahem Grün. Für Erholungssuchende aus dem Siedlungsgebiet sowie außerhalb des Siedlungsgebietes kann der westlich des Plangebietes gelegene Forst jedoch die wesentlichen Erholungsfunktionen ausreichend erfüllen, so dass sich die dargestellte Versorgungslücke stark relativiert.

7.4 Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung

Eine bauliche Nachverdichtung der Siedlung führt nach Auskunft der zuständigen Versorgungsunternehmen zu keiner Überlastung der bestehenden Systeme.

Auch das vorhandene Trink- bzw. Abwassersystem kann nach Angabe der Wasserbetriebe die vorgesehene Verdichtung kapazitätsmäßig bewältigen, da sich die Nachverdichtung auf das gesamte Siedlungsgebiet verteilt und nicht in konzentrierter Form erfolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Teil der vorhandenen Schmutzwasserkanäle sanierungsbedürftig ist. Obwohl über das bestehende Regenwassersystem nur begrenzte Regenwassermengen aus dem Plangebiet abgeleitet werden können, sind hier durch die Nachverdichtung keine Konflikte zu erwarten, da das Wassergesetz des Landes Brandenburg die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken vorsieht.

7.5. Verkehrliche Auswirkungen

Im Zuge einer Nachverdichtung des Plangebietes wird der Kraftfahrzeugverkehr zusätzlich zur allgemeinen Entwicklung anwachsen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die bestehenden Verkehrsflächen auch in Zukunft den verkehrlichen Anforderungen genügen werden. Neue Straßenverkehrsflächen werden daher lediglich Am Wald zwischen Ravensbergweg und Hasensprung festgesetzt. Unabhängig von der vorgesehenen Nachverdichtung der Siedlung ist es erforderlich, dass einige der bereits fertig gestellten Erschließungsanlagen aufgrund ihres schlechten Ausbauszustandes einer Nachbesserung bedürfen.

Der zusätzliche Stellplatzbedarf ist auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Im Fall der Siedlung Eigenheim ist diese Vorgehensweise besonders wichtig, da sich zusätzliche Stellplätze in den engen Straßenraum kaum einordnen lassen.

Für die zusätzlichen Zufahrtswege und Zufahrten, die nur teilweise bestehende Wege mitbenutzen können, müssen auf einigen Grundstücken bestehende Nebenanlagen beseitigt werden. Da die Zuwegungen und Zufahrten privatrechtlich zu regeln sind und somit das Einverständnis des vorderen Grundstückseigentümers voraussetzen, ist davon auszugehen, dass die aus den Zufahrtswegen resultierenden Störungen vom vorderen Grundstückseigentümer in Kauf genommen werden.

7.6 Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebietes führt zu einem geringeren Landschaftsverbrauch und einer geringeren Versiegelung gegenüber einer Neuerschließung außerhalb heute erschlossener Siedlungsflächen. Sie ist daher generell umweltverträglicher als eine Neuanlage. Die geplante bauliche Verdichtung im Plangebiet führt zu einer Reduzierung des Vegetationsbestandes und zieht eine Erhöhung des Versiegelungsgrades nach sich.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die vorgesehene Anliegerstraße Am Wald, außer der geringfügig ansteigenden Verkehrsbelastung, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, da diese Straße nur die verkehrliche Mindesterschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche sichern soll und somit unversiegelt bleiben kann bzw. nur mit wasser- und durchlässigen Materialien befestigt wird.

Nach Umsetzung des Bebauungsplans sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten

Das Erscheinungsbild der Siedlung wird durch eine eingeschossige, lockere Bebauung in den Blockinnenbereichen verändert. Durch die Festsetzungen zur zulässigen Geschoßhöhe und zur zulässigen Bauhöhe können jedoch schwerwiegende Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes vermieden werden. Durch die Festsetzungen zur Gestaltung werden weitere Fehlentwicklungen vermieden, ohne die Gestaltungsfreiheit der Eigentümer zu stark einzuschränken. Dies gilt auch für das Pflanzgebot bezüglich ortstypischer Bäume, da hierdurch erreicht wird, dass ein typisches Merkmal der landschaftlich geprägten Siedlung, die sich im Übergangsbereich zum Wald befindet, bewahrt bleibt

7.7 Finanzielle Auswirkungen

Sollte der Ausbau der Straße Am Wald irgendwann vorgenommen werden, sind auch öffentliche Mittel zur Erschließung erforderlich. Der Bebauungsplan setzt den Ausbau der Straße aber nicht fest.

Die Kosten für die Neuerstellung eines Quadratmeters Straßenverkehrsfläche bei einer einfachen Pflasterung mit einfachen Unterbau, ohne unterirdische Leitungen betragen rund 75 €. Bei einer gepflasterten Straßenverkehrsfläche von rund 1.450 m² ergeben sich somit rund 109.000 €. Hinzu kommen Kosten für die Beleuchtung. So ist ungefähr alle 30 m ein Lichtpunkt erforderlich, die Kosten für einen Lichtpunkt betragen rund 2.500 €, bei 14 Lichtpunkten summieren sich die Kosten auf 35.000 €. Insgesamt ergeben sich somit 144.250 € an Erschließungskosten. Die Landeshauptstadt müsste 10 % der tatsächlichen Herstellungskosten übernehmen, die übrigen 90 % können, da es sich bei dem Ausbau der Straße Am Wald um einen erstmaligen Ausbau handelt, auf die angrenzenden Grundstückseigentümer umgelegt werden. Der Landeshauptstadt Potsdam entstünden somit Erschließungskosten in Höhe von rund 14.500 €.

8. Verfahren

8.1 Verfahrensübersicht

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der Eigenheimsiedlung "Am Ravensbergweg" am 04.11.1992
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung 08.02 bis 19.02.1993
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 29.03.1993
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für das Teilgebiet 1 im Dezember 1996
- Öffentliche Auslegung des Teilgebietes 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.1996 bis 10.1.1997
- Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Träger- und Bürgerbeteiligung am 3.9.1997 zum Teilgebiet 1
- Beschluss zur Teilung des räumlichen Geltungsbereiches am 13.09.2000 in Teilbereich 1 „Hegemeisterweg“, Teilbereich 2 „Damaschkeweg“ und Teilbereich 3 „Försteracker“
- Beschluss zur Präzisierung der Ziele und zur Wiederaufnahme des Verfahrens sowie Festlegung der Priorität 1 zum Bebauungsplan 25-1 „Hegemeisterweg“ am 28.1.2009
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 10. Februar bis 12. März 2012
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 3 Abs.2 vom 15.Mai bis 19. Juni 2012
- Erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vom 25. Februar bis 13. März 2013

8.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem 08.02.1993 und dem 19.02.1993 für das gesamte Gebiet der Siedlung Eigenheim durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 09.02.1993 in der Grundschule am Ravensbergweg eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt, zu der sich mehr als 200 Personen einfanden. Die Ziele und Inhalte der Planung wurden durch den zuständigen Dezernenten für Stadtentwicklung, Herrn Dr. von Feldmann, sowie den Leiter des Stadtentwicklungsamtes, Herrn Röhrbein, dargestellt und mit den Anwesenden diskutiert.

Bei der Erörterungsveranstaltung zeigte sich, dass unbegründete Befürchtungen in Bezug auf einen Eingriff in private Eigentumsverhältnisse nicht vollständig entkräftet sowie die Funktion eines Bebauungsplanes nicht hinreichend vermittelt werden konnten. Sowohl Gegner als auch Befürworter einer Nachverdichtung meldeten sich zu Wort. Die Gegner einer Nachverdichtung äußerten insbesondere ihre Befürchtung, dass mit zusätzlichen Baumaßnahmen in den Blockinnenbereichen der Siedlungscharakter zerstört wird, während die Befürworter vor allem eigene Bauinteressen zum Ausdruck brachten. Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung stellte sich insbesondere heraus, dass die Art und die Höhe von Erschließungsbeiträgen, die eventuell bei einer weiteren baulichen Entwicklung zu erwarten sind, von großem Interesse sind.

Zwischen dem 13.01. und dem 11.03.1993 sind insgesamt 10 Einzeleingaben und zwei Sammeleingaben in der Verwaltung eingegangen. Hiervon sprachen sich 8 gegen den B-Plan aus, 2 begrüßten ihn. In einer Unterschriftensammlung haben insgesamt ca. 220 Personen Position gegen den B-Plan bezogen. Die Stellungnahmen der Bürger wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingegangen.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden 21 Behörden und Stellen im Land Brandenburg, die Träger öffentlicher Belange sind, mit Schreiben vom 29.03.1993 beteiligt. Sie wurden durch den Vorentwurf des Bebauungsplanes über die Planung für das gesamte Gebiet der Siedlung Eigenheim informiert.

Von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange sowie von weiteren, von diesen Trägern um Stellungnahme gebeten Stellen, gingen insgesamt 17 Stellungnahmen ein. Bei den übrigen Behörden und Stellen kann davon ausgegangen werden, dass sie sich mit der Planung einverstanden erklären.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden von 4 Behörden bzw. Stellen keine Bedenken zu der Planung vorgebracht. 3 Behörden erklärten sich als nicht zuständig bzw. leiteten die Unterlagen zur fachlichen Prüfung weiter, 2 Behörden baten um angemessene Fristverlängerung. 7 Behörden befürworteten grundsätzlich die Planung, brachten jedoch Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren ein.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und sind in den Abwägungsprozess eingegangen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentliche Auslegung

Mit Schreiben vom 26.11.1996 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25 „Eigenheimsiedlung Ravensbergweg“, Teilgebiet 1 beteiligt. Es haben 7 Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gab es 41 Stellungnahmen der Bürger zu 23 Themen und eine Gemeinschaftseinwendung.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung zu diesem Entwurf wurden einfache Änderungen nach § 13 BauGB vorgenommen und die Betroffenen beteiligt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger aus der Beteiligung am 3. September 1997 beschlossen. Im Ergebnis der Abwägung aller Belange derer die sich beteiligt haben, ist das Verfahren für das Teilgebiet 1 nicht weitergeführt worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 15. Mai bis 19. Juni 2012 durchgeführt.

Drei Bürger haben zum Entwurf Stellung genommen. Zwei von Ihnen sprechen allgemeingültige Interessen an, wie die Geschossigkeit und die festgesetzte WE-Zahl, den Erhalt des Charakters der Siedlung und die Verkehrssituation

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planung aber diesbezüglich nicht geändert.

Die dritte Bürgerin hat im Vertrauen auf einen früheren Planungsstand im Vorentwurfsstadium ihr Flurstück in der dritten Reihe herausteilen lassen und möchte nun das Baufeld wieder nach hinten verschoben haben, um an die bestehende Doppelhaushälfte des zweiten Flurstückes anbauen zu können.

Wegen des Vertrauensschutzes hat die Verwaltung eine Verschiebung des Baufeldes um 5 m und die Erhöhung der zulässigen Wohnungsanzahl von 1 auf 2 in der rückwärtigen Baureihe für die drei Grundstücke mit einer besonderen Tiefe vorgeschlagen

Die Planung wurde geändert. (s. Anlage 1A).

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung von 9 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 10. Februar bis 12. März 2012 durchgeführt.

7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf eine Stellungnahme abgegeben.

In den Stellungnahmen wurden durchweg Hinweise gegeben, die lediglich zu redaktionellen Änderungen geführt haben (s Anlage 1B).

Erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

Ohne die Grundzüge der Planung zu berühren, wurde der Bebauungsplanentwurf für die Grundstücke Heidereiterweg 24 bis 26 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung geändert. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken.

Es sind keine Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von den Änderungen des Bebauungsplanentwurfs berührt.

Die von der Änderung des Entwurfes wegen der direkten Nachbarschaft betroffenen 11 Grundstückseigentümer sind um ihre Stellungnahme zur Änderung gebeten worden. 5 Eigentümer haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Veranlasserin der Änderung des Entwurfs der Planung bedankte sich dafür.

Die vier anderen Eigentümer lehnen die Änderung aus unterschiedlichen Gründen ab.

Von den vier Eigentümern, die sich gegen die Änderung der Planung in der Betroffenenbeteiligung ausgesprochen haben, sind zwei von Ihnen unmittelbar betroffen. Ihre Grundstücke liegen an den Längsseiten und sind den zu erwartenden Belästigungen durch zusätzliche Wohneinheiten und ihren Zufahrten direkt ausgesetzt. Die Bewohner der an den Schmalseiten angrenzenden Grundstücke sind lediglich mittelbar davon betroffen.

Da sich die Ausgangssituation auf dem Grundstück Heidereiterweg 26 durch eine Grundstücksteilung geändert hat und die Argumentation mit der außergewöhnlichen

Grundstücksgröße von 80 m nicht mehr zutreffend ist, kommt dieses Grundstück für die Änderung nicht mehr in Frage.

Für die anderen beiden Grundstücke ist die Argumentation der sehr schmalen Grundstücke und der notwendigen Erschließung für eine zweite Wohneinheit in der zweiten Reihe nachvollziehbar. Aus diesen Gründen wird auch für diese Grundstücke die Planung nicht geändert.

Auf den sehr schmalen Parzellen der Nachbarn sind zusätzliche Stellplätze sowohl unter städtebaulichen Gesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Ansprüche nicht vertretbar.

Die Belange der betroffenen Nachbarn werden in der Summe höher gewertet als der Belang der Eigentümerin, eine zweite Wohneinheit in der hinteren Baureihe bauen zu können. Im Ergebnis der Abwägung wird der Entwurf der Planung nicht geändert (s. Anlage 1C).

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, (BGBl. I S. 1548)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, S.226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Anhang

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Zwischenüberschriften (kursiv) sind nicht Gegenstand der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Nutzungsbeschränkung im WR

1. Im reinen Wohngebiet sind ab einer Entfernung von 30 m von der Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der Flächen ABCDA und EFGHE nur Wohngebäude zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Höhenbegrenzung für zweigeschossige Gebäude

2. Bei baulichen Anlagen mit zwei Vollgeschossen darf die Traufhöhe höchstens 3,5 m, die Firsthöhe höchstens 8,0 m und die Höhe der Fußbodenoberkante des ersten Vollgeschosses höchstens 0,7 m über der Höhe der Grundfläche des Hauptbaukörpers auf dem Baugrundstück liegen.

Höhenbegrenzung für dreigeschossige Gebäude

3. Bei baulichen Anlagen mit drei Vollgeschossen darf die Traufhöhe höchstens 7,0 m, die Firsthöhe höchstens 11,0 m und die Höhe der Fußbodenoberkante des ersten Vollgeschosses höchstens 0,7 m über der Höhe der Grundfläche des Hauptbaukörpers auf dem Baugrundstück liegen.

Bauweise/ überbaubare Grundstücksfläche

Zulässige Hausformen und Gebäudelängen

4. In den Gebieten mit festgesetzter abweichender Bauweise a sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten. Die Länge der Einzelhäuser darf 14,0 m, die von Doppelhäusern 20,0 m betragen, gemessen entlang der straßenseitigen Baugrenze.

Überschreitung der Baugrenze

5. In der als Gemeinbedarf festgesetzten Fläche für die Kindertagesstätte darf die hintere Grenze des vorderen Baufeldes und die vordere Grenze des hinteren Baufeldes auf dem Grundstück bis zum 1. Obergeschoss um jeweils 5 m überschritten werden.

Ausschluss von Stellplätzen und Garagen

6. Stellplätze und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann von der straßenseitigen Baugrenze bis höchstens 30,0 m von der Straßenbegrenzungslinie je Baugrundstück ein Stellplatz zugelassen werden.

Festsetzungen zum Schutz der Umwelt

Straße Am Wald

7. Die Unterbauung der Straße Am Wald mit Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht zulässig. Die Befestigung der Planstraße 1 ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Befestigung von Wegen und Zufahrten

8. Im reinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Baumpflanzungen auf Grundstücken

9. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum mit mindestens 16 cm Stammumfang zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume anzurechnen, sofern sie den oben genannten Vorgaben zu Art und Qualität entsprechen. Es wird die Verwendung von Bäumen der Pflanzenliste empfohlen.

Örtliche Bauvorschriften

Dachform

10. Im Plangebiet dürfen nur Sattel-, Walm- und Tonnendächer verwendet werden.

Dachneigung

11. Im Plangebiet dürfen bei Hauptgebäuden Dächer mit mehr als 25 m² Fläche eine mittlere Neigung von 30 Grad nicht unterschreiten.

Doppelhäuser

12. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

Dachfarbe

13. Bei Hauptgebäuden sind geneigte Dachflächen mit einer Größe von mehr als 25 m² Fläche mit roten, braunen oder ausnahmsweise mit anthrazitfarbenen Dachsteinen zu decken.

Dachgeschoss

14. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit der Festsetzung II^G und III^G ist das obere zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei

gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 50 Grad begrenzt sind.

Überschreitung des seitlichen Mindestgrenzabstandes

15. Im Reinen Wohngebiet dürfen Hauptgebäude nur im Abstand von mindestens 4 m zu den Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Hinweise ohne Normcharakter

Artenschutz

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2209) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten).

Munitionsschutz

Da sich das Plangebiet laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im kampfmittelbelasteten Gebiet befindet, ist vor Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung einzuholen.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 Abs 4 BbgWG zu versickern, soweit keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist. Es sollte auf den Grundstücken versickern, auf denen es anfällt.

Pflanzliste

Zur Begrünung der Baugebiete wird die Verwendung folgender Baumarten empfohlen:

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Hängebirke	Betula pendula
Eberesche	Sorbus aucuparia
Walnuss	Juglans regia
Obstbäume	veredelte Hochstämme
Hainbuche	carpinus betules



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0533

öffentlich

Betreff:

Schulwegsicherheit an der Neuen Grundschule Babelsberg

Einreicher: Fraktion SPD

Erstellungsdatum 20.08.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.09.2013

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, eine erneute Prüfung des Schulwegesicherungskonzeptes für die „Neue Grundschule Potsdam“ in Babelsberg vorzunehmen. Dazu soll ein Vor-Ort-Termin mit Eltern und Schulleitung vereinbart werden. Für die als „langfristig“ eingestuftem baulichen Verbesserungen soll ein konkreter Zeitplan entwickelt werden. Die Vorschläge der Eltern sollen ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen werden.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Ergebnis

Gremium:

Sitzung am:

einstimmig mit Stimmenmehrheit Ja Nein Enthaltung

erledigt abgelehnt

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Stadt Potsdam hat die „Neue Grundschule Potsdam“ in Babelsberg in ihrem Schulwegesicherungskonzept von 2009 als „sicher“ eingestuft. Das entspricht nicht den Erfahrungen von Eltern und der Schulleitung vor Ort. Trotz aller Bemühungen der Schule bringen sehr viele Eltern ihre Kinder mit dem PKW bis vor die Schultüre. Es existiert eine Liste von baulichen Maßnahmen, die die Situation verbessern könnten, doch sie sind als „langfristige Maßnahmen“ ohne konkreten Zeitplan eingestuft. Weitere Vorschläge der Eltern für die Schulwegesicherheit wurden bisher von der Verwaltung nicht geprüft.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0540

öffentlich

Betreff:

Errichtung eines Havelstrandbades Potsdam - West

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 20.08.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.09.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob ein Havelstrandbad Potsdam-West nach dem Vorbild des Strandbades Babelsberg oder dem Waldbad Templin am Ufer der Havel zwischen der Fähre Hermannswerder und dem Areal an der Pirschheide zum Beginn der Badesaison 2014 eingerichtet werden kann. Es soll von der Bäderlandschaft Potsdam GmbH betrieben werden. Das Strandbad soll dort angelegt werden, wo die Havel breit genug ist, damit sich Schwimmer und Schiffsverkehr nicht behindern. Es ist zu prüfen, welches Grundstück für diesen Zweck geeignet ist und ob in der Nähe Parkmöglichkeiten eingerichtet werden können. Das Havelstrandbad soll eingezäunt und bewacht sein und Spielplätze und Versorgungseinrichtungen nebst Sanitäranlagen enthalten. Darüber hinaus soll es für Kindergärten und Schulen die Möglichkeit zum Baden und zur Abnahme von Schwimmprüfungen geben. Die Eintrittspreise sollen so moderat sein, wie in den anderen, von der Stadt betriebenen Strandbädern

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

einstimmig mit Stimmenmehrheit Ja Nein Enthaltung

erledigt abgelehnt

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Für die wachsenden familien- und kinderreichen Stadtteile im Westen Potsdams ist der Bedarf für ein Strandbad an der Havel groß. In den 1920er Jahren gab es bereits ein solches Bad im Bereich des Luftschiffhafens. Die anderen Strandbäder sind über die Brücken nicht leicht zu erreichen und oft zu stark frequentiert, vor allem auch die Badestelle am Heiligen See.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0544

öffentlich

Betreff:

Theodor-Echtermeyer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 20.08.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Umwidmung der Theodor-Echtermeyer-Straße zum verkehrsberuhigten Bereich zu prüfen.

gez.
Fraktionsvorsitzender

H. Heinkel
Fraktion CDU/ANW

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In der Theodor-Echtermeyer-Straße wohnen überwiegend Familien mit Kindern, für die die Straße sich als bevorzugter Treffpunkt und Spielort entwickelt hat. Der Verkehr ist gering. Sie hat überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion und ist baulich so angelegt, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg und Radweg nicht vorherrscht. Sie ist gekennzeichnet durch einen niveaugleichen Ausbau, Pflanzbeete, Parkstände und Einengungen. An der Ostseite stehen hohe Hecken unmittelbar am Straßenrand. Sie verdecken die Sicht auf die Straße und auch von der Straße sind die Grundstücke nicht einsehbar. Das bedeutet, dass man beim Verlassen des Grundstücks sofort den Verkehrsraum betritt. Besonders für Kinder beinhaltet dies ein hohes Gefährdungspotenzial.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0517

Betreff:
Untersuchung zum fahrscheinlosen ÖPNV

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 13/SVV/0203

Erstellungsdatum	16.08.2013
Eingang 902:	16.08.2013

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2012 wurde der Oberbürgermeister mit Drucksache 13/SVV/0203 beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die den Denkansatz des "Ticketfreien ÖPNV" für die Landeshauptstadt Potsdam berät. Dabei sollen folgende Aspekte systematisch zusammengetragen und aufgezeigt werden:

- die Erfahrungen anderer Städte wie Hasselt oder Tallinn;
- die Entwicklungsstände anderer Städte wie Tübingen, Hamburg, Kiel u.a.;
- das gesamte Spektrum von Finanzierungsbausteinen beispielsweise aus Jobtickets und Investitionsbeteiligung durch die Potsdamer Arbeitgeber sowie durch das Bürgerticket;
- die Erörterung von Ausnahmen, wie dem Schülerticket;
- die Belange des Verkehrsverbundes VBB;
- die möglichen Formen der Bürgerbeteiligung;
- die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen.

Die Arbeitsgruppe soll externe Experten, Vertreter der Verwaltungen, der Verkehrsbetriebe sowie der Fraktionen umfassen. Dazu ist der SVV im September ein Vorschlag zu unterbreiten. Dem wird hiermit entsprochen.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die durch die beteiligten Bereiche Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung (461) und Teilnehmungsmanagement (925) angestrebte, externe Untersuchung wird im Rahmen der sonstigen Sachverständigen- Gerichts- und ähnlichen Aufwendungen aus dem ÖPNV-Budget im Teilnehmungsmanagement finanziert. Die konkreten Gesamtkosten können zum aktuellen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Die Tarifgestaltung sowie die künftige Finanzierung des ÖPNV ist seit Jahren Gegenstand von Hinweisen und Vorschlägen verschiedenster Gremien und Foren. Neben Prüfaufträgen und Anträgen durch die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Landeshauptstadt Potsdam ist hier insbesondere der Bürgerhaushalt zu nennen.

Im Bürgerhaushalt 2013/14 der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) wurde der Vorschlag "Neugestaltung des Öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV)" eingereicht. Dieser wurde als Nummer 11 in die "Top 20 - Liste" der Bürgerinnen und Bürger aufgenommen und am 7. November 2012 der SVV übergeben (DS 12/SVV/0769).

Der Vorschlag beinhaltet als primäres Ziel „die Umsetzung eines kostenlosen, ticketfreien (sozial-ökologisch, kostengünstig, ressourcenschonend) öffentlichen Nahverkehrs“. Damit befinden sich Teile der im Antrag „Untersuchung des fahrscheinlosen ÖPNV“ aufgeführten Aspekte teilweise bereits in der laufenden Diskussion.

Zur Aufbereitung der Thematik und Umsetzung des vorgenannten Beschlusses wird die nachfolgende Vorgehensweise vorgeschlagen.

Umsetzungsvorschlag

Durch die beteiligten Bereiche Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung (461) und Beteiligungsmanagement (925) wird eine externe, vertiefende Untersuchung veranlasst, welche sich in folgende Themenblöcke gliedert:

→ Erfahrungen und Entwicklungsstände anderer Städte und Gemeinden

Hierbei sollen Inhalte, Umsetzungsprozesse und Erkenntnisse einer Auswahl ähnlicher, aktiver und Vorhaben in anderen nationalen und ausländischen Kommunen w.z.B. Templin, Tübingen Lübben, Hasselt/Belgien, Tallin dargestellt werden.

Dabei sollen weiterhin die strukturellen und verkehrlichen Ausgangs- und Rahmenbedingungen sowie flankierende Maßnahmen skizziert und mit den vorliegenden Daten für Potsdam abgeglichen werden.

→ Verkehrliche Wirkung eines fahrscheinlosen ÖPNV

In diesem Punkt sollen die Wirkungen durch Einführung eines fahrscheinlosen ÖPNV beschrieben werden.

Dabei sollen Aussagen zu ökologischen und sozioökologischen Potentialen und Risiken nach Einführung eines ticketfreien ÖPNV getroffen werden.

Weiterhin sollen die Auswirkungen auf den Modal Split innerhalb der LHP, insbesondere der erzielbare Verkehrsverlagerungseffekt vom MIV (Pkw und Motorrad) hin zum ÖPNV untersucht werden. Hierbei sollen ebenso Aussagen zu Risiken wie Verschiebungen innerhalb des Umweltverbundes und Kapazitätsbindung durch Mehrverkehr abgegeben werden.

Zudem sollen unter Berücksichtigung der bestehenden ÖPNV-Infrastruktur und des ÖPNV-Fuhrparks die nach Einführung eines ticketfreien ÖPNV erforderlichen Kapazitäten analysiert werden.

→ Finanzierungsformen und rechtliche Rahmenbedingungen

Neben den bestehenden Finanzierungsbausteinen sollen mögliche alternative Finanzierungsmodelle wie zum Beispiel Investitionsbeteiligung durch die Potsdamer Arbeitgeber sowie durch das Bürgerticket beschrieben und deren Voraussetzungen dargestellt werden, um die Fahrgeldeinnahmen auf dem Tarifgebiet der LHP (2012 ca. 21 Mio. €.)

zu kompensieren. Dabei sollen auch Aussagen zur Berücksichtigung und Tarifierung von Touristen und Pendlern getroffen werden.

Innerhalb der Untersuchung sollen Aussagen zur Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit einzelner Aspekte bereits praktizierter Beispiele auf die LHP sowie zu daraus entstehenden Vor- und Nachteilen bzw. Potentialen und Risiken getroffen werden.

Die LHP ist Gesellschafter des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB). Damit hat sie sich unter anderem laut § 3b des VBB-Gesellschaftsvertrages dazu verpflichtet: „...nach Kräften darauf hinzuwirken, dass die auf ihrem Gebiet tätigen, in ihrem Mehrheitsbesitz befindlichen oder von ihnen finanziell unterstützen Verkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen) den im Verkehrsverbund anzuwendenden Kooperationsvertrag (einschließlich des darin genannten Einnahmeaufteilungsvertrages) mit der Gesellschaft (VBB) abschließen.“ Mit der Unterzeichnung am 26.9.1997 trat die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) dem VBB als Kooperationspartner bei und hat sich damit in § 4 (10) dazu verpflichtet, auf seinen öffentlichen Verkehrslinien den Verbundtarif sowie die gemeinsamen Tarifbestimmungen und besonderen Beförderungsbedingungen des Verbundes anzuwenden.

Analog zur vorgenannten, externen Untersuchung erfolgt durch die Einbeziehung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sowie der ViP Verkehrsbetrieb in Potsdam GmbH eine Analyse der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen und daraus entstehender Verpflichtungen und Auswirkungen im Falle der Einführung eines fahrscheinlosen ÖPNV. Ebenso sind hier Ausnahme- und Sondertatbestände wie das Schülerticket zu benennen.

Ferner sind durch den Servicebereich Recht & Grundstücksmanagement der Landeshauptstadt Potsdam die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines fahrscheinlosen ÖPNV zu würdigen. Damit verbunden sollen angedachte alternative Finanzierungsformen wie die Investitionsbeteiligung durch die Potsdamer Arbeitgeber, Bürgerticket und die City Maut bewertet werden.

Durch den Bereich Beteiligungsmanagement werden Angaben zu den bestehenden Rahmenbedingungen im Hinblick auf Landes-Förderungen ergänzt.

Die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung und Bewertungen sollen die Diskussionsgrundlage der zu schaffenden Arbeitsgruppe bilden.

Arbeitsgruppe

Bereits in der Stellungnahme zu gleichem Sachverhalt gegenüber dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen wurde auf bestehende, geeignete Gremien wie die neu initiierte Projektgruppe „Mobilität und Klimaschutz“ und das Diskussionsforum Verkehrstisch Potsdam hingewiesen.

Insbesondere das regelmäßig tagende Diskussionsforum Verkehrstisch Potsdam, welches interessierte Bürger, Vereine und Bürgerinitiativen integriert und an welchem sowohl Vertreter/innen der Politik, Stadtverwaltung sowie Sachkundige und Verantwortliche der aus dem Bereich Verkehr teilnehmen, bildet aus Sicht der Bereiche Stadtentwicklung - Verkehrsentwicklung und Beteiligungsmanagement eine geeignete Plattform für die Implementierung der Arbeitsgruppe. Vom Verkehrstisch Potsdam wurde zudem der Wunsch geäußert, in die Untersuchung des fahrscheinlosen ÖPNV mit einbezogen zu werden.

Berichterstattung

Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe soll der SVV in regelmäßigen Abständen berichtet werden.



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0549

Betreff:

öffentlich

**Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner in 2013
(Erfahrungsbericht)**

bezüglich

DS Nr.: 13/SVV/0262

Erstellungsdatum 21.08.2013

Eingang 902:

4/472

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.09.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Verwaltung wurde beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung über die Resultate der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im 3. Quartal 2013 zu berichten.

Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass der erstmalige Einsatz des Biozids Dipel ES an Straßenbäumen und in öffentlichen Grünflächen in 2013 zu einer deutlich reduzierten Befallsdichte innerhalb des städtischen Eichenbestandes geführt hat. So konnte im entsprechenden Vergleichszeitraum der Bedarf an Einsätzen zum Absaugen der Nester ggü. dem Jahr 2012 von insgesamt 1.301 auf in diesem Jahr 312 Bäume reduziert werden. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 76 % und damit dem angestrebten Ziel einer wirksamen Gesundheitsfürsorge. Der Erfolg der Maßnahmen wird auch dadurch dokumentiert, dass es mit Ausnahme von Einzelfällen keine Befallsmeldungen aus Arealen gegeben hat, die zuvor mit Dipel ES behandelt worden sind.

Mit den dargestellten Maßnahmen waren Kosten in Höhe von 73.466,44 € verbunden.

Die Planungen der LHP für das weitere Vorgehen im Jahr 2014 werden sich wie bisher an den Empfehlungen der weiterhin unter Teilnahme des Bereiches Grünflächen beim MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) tätigen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners orientieren.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anlage – finanzielle Auswirkungen

Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessions- spinner: Anzahl der bearbeiteten Bäume und Kosten*			Stand: 31.07.2013
Dipel ES	Vernebeln des Biozids Dipel ES **		
	Baumkronen von bis zu 10 Bäumen	Baumkronen von über 10 Bäumen	Gesamtzahl der bearbeiteten Bäume und Gesamtsummen
Einsätze in 2012	Kein Einsatz im Jahr 2012 aufgrund fehlender genehmigungsrechtlicher Voraussetzungen nach Biozidrecht		
Einsätze in 2013	52	2363	2415
Kosten in 2013	2.062,27 €	52.030,97 €	54.093,24 €
Absaugen 2012	Absaugen der EPS-Nester (Einzelbäume)		
	Entfernen von bis zu 5 Nestern	Entfernen von mehr als 5 Nestern	Gesamtzahl der bearbeiteten Bäume und Gesamtsummen
Einsätze in 2012	1020	281	1301
Kosten in 2012	91.035,00 €	31.767,05 €	122.802,05 €
Absaugen 2013	Absaugen der EPS-Nester (Einzelbäume)		
	Entfernen von bis zu 5 Nestern	Entfernen von mehr als 5 Nestern	Gesamtzahl der bearbeiteten Bäume und Gesamtsummen
Einsätze in 2013	193	119	312
Kosten in 2013	8.952,37 €	10.420,83 €	19.373,20 €
* = brutto			
** = Zusätzlich wurde in Amtshilfe für 473 die Befliegung des Neuen Friedhofs Potsdam und des Sowjetischen Friedhofs Michendorfer Chaussee organisiert und finanziert.			



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0550

Betreff:
Prioritätenliste Winterreinigung

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 13/SVV/0169

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatum	21.08.2013
	Eingang 902:	21.08.2013
	4/47	

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss DS 13/SVV/0169 beauftragt, eine Prioritätenliste vorzustellen. Hierzu soll in der SVV am 04.09.2013 berichtet werden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Haltestellen

Die Bus- und Straßenbahnhaltestellen werden bei winterlicher Witterung durch die Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) beräumt. Die Qualität ist gut, wird jedoch bezüglich der angrenzenden Verantwortlichkeiten optimiert.

2. Straßenübergänge

Das Beräumen von Straßenübergängen ist Bestandteil der beauftragten Leistung zum Winterdienst. Es werden bereits mehr als 100.000 m² Gehwegflächen an Furten winterdienstlich betreut. Eine Qualitätsoptimierung erfolgt jährlich.

3. Behindertenparkplätze

Eine winterdienstliche Betreuung der Behindertenstellflächen ist derzeit nicht Auftragsbestandteil des öffentlichen Winterdienstes. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Kommune, welche nicht umlagefähig und damit zu 100% durch die Kommune zu finanzieren ist.

Die auszuführenden Leistungen können ausschließlich von Hand ausgeführt werden. Neben Abstumpfung und Auftauen ist eine Schneefernung in jedem Fall erforderlich, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4